FEF1 - Beschaffung Schienenfahrzeugteile

CMS 5-11
10115 Berlin
Deutschland

Heiko Wolf
heiko.wolf@deutschebahn.c om

+49 5713935209

Druckluftbehälter Stahl und Alu

EU: Verhandlungsverfahren mit ÖT

Ausschreibungsnr.: 26FEF87189

Verdingungsunterlagen

Inhaltsverzeichnis

Teilnahmeunterlagen 1
Deckblatt 1
Vertragsbedingungen/Formulare 2
Anhang A - Bewerbungsbedingungen 2
A_Bewerbungsbedingungen_Druckluftbehälter Stahl und Alu 2
Anhang B - Teilnahmewettbewerb 21
Anhang B1 Eignungsmatrix 21
Anhang B2 - 208.1220V07- Eignungsleihe 23
B3_Lieferantenselbstauskunft 24
Anhang B4 - Bietereigenerklärung 28
Anhang B5 - Bietergemeinschaftserklärung 32
Anhang B7 - Referenznachweis 34
Anhang B8 Basis-Kommunikationspapier 35
Anhang C1 - Aufforderung zur Angebotsabgabe 46
Anhang C1 - Angebotsformblatt 46
Anhang C2 - Rahmenvertrag 47
Anhang C2 - Rahmenvertrag Muster mit BEB 47
Anlage 1 zu C2 - AEB 59
Anlage 2 zu C2 - Besondere-Einkaufsbedingungen-Fahrzeugteile (BEB) 63
Anlage 3 zu C2 - EVB Mindestlohn 64
Anlage 4 zu C2 - EVB Qualitätssicherung 65
Anlage 5 zu C2 - EVB Unfallverhütung 70
(1) Der Auftragnehmer hat mit besonderer Sorgfalt alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig s 70
(2) Hat der Auftragnehmer Leistungen auszuführen, bei denen sich das Betreten des Gleisbereic 70
(3) Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren des Eisenbahnbetrieb. 70
a) Arbeitsstättenverordnung mit Technischen Regeln für Arbeitsstätten; 70
b) Betriebssicherheitsverordnung mit Technischen Regeln für Betriebssicherheit; 70
c) Gefahrstoffverordnung mit Technischen Regeln für Gefahrstoffe; 70
d) DGUV-Vorschrift 1 … Grundsätze der Prävention; 70
e) DGUV-Vorschrift 78 (früher GUV-V D33) … Arbeiten im Bereich von Gleisen; 70
f) DGUV-Regel 101-024 (früher GUV-R 2150) … Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im G 70
g) DGUV-Information 201-051 (früher GUV-I 8603) … Arbeiten an Bahnanlagen im Gleis- b 70
h) DGUV-Vorschrift 4 (früher GUV-V A3) … Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; 70
i) Rahmenrichtlinie der DB AG 132.0118 … Arbeiten im Gleisbereich (einschließlich Techni 70
j) Rahmenrichtlinie der DB AG 132.0123 … Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen . 70
k) Technische Regel TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeit mit Gefahrstoffen; 71
l) Technische Regel TRGS 402 Ermitteln und Beurteilen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: I 71
m) Technische Regel TRGS 554 Abgase von Dieselmotoren; 71
n) Technische Regel TRGS 559 Mineralischer Staub; 71

o) Technische Regel TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte; ... 71
p) DGUV Hinweise für die Ausschreibung der Bewetterungsleistung für den Schienenwech ... 71
q) DGUV Maßnahmen und Erläuterungen zur Staubminderung bei der Tunneln Bettungser ... 71
(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf Auftraggeber-Gebiet tätigen Betriebsangehörige 71
(5) Der Auftragnehmer hat bei Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, 71
(6) Die Verpflichtung nach Absatz 5 besteht ... 71
a) bei Gleisen, in denen der Auftragnehmer nicht zu arbeiten hat; ... 71
b) bei Gleisen, in denen der Auftragnehmer zu arbeiten hat, die aber für diesen Zweck nicht 71
c) bei Gleisen, die für die Arbeiten des Auftragnehmers gesperrt sind, während der Zeiträu ... 72
(7) Der Auftragnehmer muss seine Betriebsangehörigen und alle anderen auf Auftraggeber-Gebi 72
(8) Der Auftragnehmer muss in geeigneter Form nachweisen können, dass bei ihm eine angeme 72
(9) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass bei Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr i ... 72
a) Funkenflug ist durch geeigneten Funkenflugschutz zu verhindern. ... 72
b) Offene Eisenbahnüberbauten oder Kabeltröge sind abzudecken. ... 72
c) Die Entfernung gefährdeter elektrischer Installationen durch den Fachdienst ist rechtzeiti ... 72
d) Druckgasflaschen und Benzinkanister sind außerhalb des Gefahrenbereichs zu lagern. ... 72
e) Geeignete Feuerlöschgeräte (mindestens 6 Kg ABC-Pulver-Feuerlöscher, zusätzlich Wa 72
f) Bei Holzschwellen oder anderen brennbaren Stoffen im direkten Arbeitsbereich ist währe ... 72
g) Die Baustelle ist nach Beendigung der Arbeiten auf eventuell entstandene Schwelbrände 72
Bei Arbeiten an oder in der Nähe von Tankanlagen, Tankstellen oder abgestellten Kesselwagen 72
Anlage 6 zu C2 - EVB Serialisierung ... 73
Anlage 7 zu C2 - EVB Kartellprävention ... 79
Anlage 8 zu C2 - EVB Informationssicherheit ... 81
1. Allgemeines ... 81
1.1 Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber durch Informationstechnologie unterstützte 81
1.2 Diese EVB regeln ergänzend Anforderungen an die Informationssicherheit, die vom Auf 81
1.3 Die vom Vertrag abgedeckten Informationen und Anwendungen unterliegen einem defi ... 81
1.4 Soweit ein Audit (gemäß Ziffer 3.2 Audit) nachweislich aus berufsrechtlichen Gründen n 81
1.5 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind etwaige dem Auftragneh ... 81
1.6 Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 2.2.a), 2.5, 81
Die auf Grundlage dieser EVB Informationssicherheit geltend gemachten Vertragsstraf 81
2. Anforderungen an die Informationssicherheit ... 81
2.1 Management der Informationssicherheit ... 81
Der Auftragnehmer hat in seinem Unternehmen geeignete Prozesse zur Gewährleistung der Info 81
2.2 Rollen und Ansprechpartner ... 81
a) Koordinator Informationssicherheit ... 81
Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber mit Vertragsunterzeichnung für alle Aspekte ru 81
b) Ansprechpartner Regelkommunikation ... 82
Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, weitere Ansprechpartner / Rollenver 82
c) Ansprechpartner Notfallkoordination ... 82
Der Auftragnehmer benennt einen zentralen Ansprechpartner (SPOC / Single Point of Cont 82
2.3 Sicherheitsüberprüfung ... 82

Der Auftraggeber behält sich vor, vom Auftragnehmer für Mitarbeiter oder sonstige von ihm 82
2.4 Statusbericht 82
Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber auf Anforderung einen Statusbericht zur Infor .. 82
2.5 Qualifiziertes Personal 82
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal die zur Auftragserb 82
2.6 Verpflichtung Nachunternehmer..... 82
Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine in Bezug auf dieses Vertragsverhältnis einge . 82
2.7 Datenverarbeitung..... 82
Verarbeitet oder speichert der Auftragnehmer Daten des Auftraggebers und der mit diesem 82
2.8 Verschlüsselung..... 83
Der Auftragnehmer gewährleistet eine verschlüsselte Übertragung und Speicherung von D . 83
2.9 Rechtsräume Hosting / Speicherung..... 83
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Länder, in denen Daten des Auftraggebers gehost. 83
2.10 Löschung von Daten 83
Der Auftragnehmer gewährleistet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis 83
2.11 Endgeräte..... 83
Sofern der Auftragnehmer eigene Endgeräte zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistun . 83
€ Nur vom Auftragnehmer aktiv verwaltete Endgeräte dürfen verwendet werden. 83
€ Der Einsatz von Multi-Faktor-Authentifizierung ist anzustreben, solange nicht verbindlich i 83
€ Die Endgeräte müssen nach dem Stand der Technik abgesichert sein. Auf Anfrage weist 83
€ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verlust eines Endgerätes unverzüglich an die V . 83
€ Der Einsatz von Hacking-Tools, Sniffern, etc. ist untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich 83
€ Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass keine Netzkopplung der Datennetze des 83
Fachlich bedingte Abweichungen sind in Textform mit dem Auftraggeber abzustimmen 83
2.12 Meldung Informationssicherheitsvorfälle 84
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über alle Informationssicherheitsvorf 84
Die Meldung muss mindestens folgende Inhalte haben:..... 84
€ Zeitpunkte des Vorfalls und der Vorfallserkennung,..... 84
€ Betroffene Komponenten, ... 84
€ Ergriffene Maßnahmen,..... 84
€ Ersteinschätzung der Schwere / Kritikalität / rechtlicher Relevanz. 84
Vertragsspezifische Inhalte der Meldung werden innerhalb von acht Wochen nach Vertrags 84
Die Meldungen erfolgen an ‘security-issues@deutschebahn.com• sowie die im Vertrag vere 84
Informationssicherheitsvorfälle, die nicht die Daten und Systeme des Auftraggebers und sei 84
2.13 Wiederherstellung sicherer Zustand..... 84
Im Falle eines für den Auftraggeber und der mit diesem verbundenen Unternehmen relevan 84
2.14 Zugriffe 84
Ein direkter oder verdeckter Zugang zu den Informationssystemen (operative Systeme, Net 84
2.15 Betriebssicherheit..... 84
Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Netzzugänge des Auftragnehmers zur Infrastru 84
3. Bewertung des Reifegrads der Informationssicherheit beim Auftragnehmer 85
3.1 Bewertung der Sicherheitsorganisation..... 85

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung Informationen seiner Sicherheits 85
3.2 Audit 85
Der Auftragnehmer stimmt zu, dass der Auftraggeber oder ein anderer beauftragter Dritter i 85
a) Anlasslose Audits 85
Zwischen den anlasslosen Audits sollen grundsätzlich mindestens zwei Jahre liegen. Deren 85
Der Auftragnehmer stellt rechtzeitig (i.d.R. spätestens drei Wochen vor Durchführungstermi 85
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die als kritisch gekennzeichneten Auditergebnisse in V 85
b) Anlassbezogene Audits 85
Anlassbezogene Audits können in Abhängigkeit von der Schwere des Anlasses bzw. der Dr 85
Der Auftragnehmer stimmt darüber hinaus zu, dass der Auftraggeber im Falle eines schwer 85
Ergibt ein anlassbezogenes Audit Erkenntnisse zu Fällen von Nicht-Einhaltung vertraglich v 85
Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Fortschritt der Verbesserungsmaßnahmen 85
c) Kalkulatorische Aufwände und Kosten 86
Der Auftraggeber führt Informationssicherheitsaudits in der Regel auf standardisierter Basis 86
Aufwände für nicht standardisierte Audits (z.B. anlassbezogene Audits) können nicht pausc 86
Die beim Auftraggeber anfallenden Kosten eines anlasslosen Audits werden vom Auftragge 86
K Leistungen im Kontext wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen / kritischer Anlag 86
Die nachfolgend formulierten Anforderungen gelten für Verträge im Kontext wichtiger u 86
K.1 Systeme zur Angriffserkennung 86
Für IT- und OT-Produkte, die sich in einer Netzwerkinfrastruktur der als kritische Infras 86
Konkrete Umsetzung und gegebenenfalls Aufgabenverteilung, falls das IT- / OT-Produ 86
K.2 Audits 86
Abweichend von Absatz 3.2.c) finden Audits im Kontext kritischer Infrastruktur standar. 86
K.3 Meldung und Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen 86
Ergänzend zu Absatz 2.12 hat im Falle eines erheblichen Sicherheitsvorfalls eine Erst. 86
Soweit Nachunternehmer und / oder Dienstleister eingesetzt werden, stellt der Auftrag 86
Im Rahmen der Behandlung des Sicherheitsvorfalls hat der Auftragnehmer entspreche 86
Ein erheblicher Sicherheitsvorfall definiert sich wie folgt: Ein Sicherheitsvorfall, der ent. 86
K.4 Unterstützung Risikomanagement 87
Liefert der Auftragnehmer IT- und OT-Produkte, die sich in einer Netzwerkinfrastruktur 87
? Konzepte in Bezug auf die Risikoanalyse und auf die Sicherheit in der Informationste 87
? Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, ... 87
? Sicherheit der Lieferkette einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehun 87
? Sicherheitsmaßnahmen bei Entwicklung und Wartung von IT- und OT-Systemen, Ko 87
? Konzepte und Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und Verschlüsselung, ... 87
? Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder zur kontinuierlich 87
Betreibt der Auftragnehmer das IT- oder OT-System im Auftrag des Auftraggebers, ste 87
? Verwendung gesicherter Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenf 87
? Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementma. 87
? grundlegende Verfahren im Bereich der Cyberhygiene und Schulungen im Bereich d 87
? Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugriffskontrolle und für das Managemen 87
Der Auftragnehmer stellt diese Informationen erstmalig im Rahmen des Vertragsschlu. 87

K.5 Datensicherung / Wiederherstellung 87
Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein Konzept zur Datensicherung und Wied 87
Das Konzept beinhaltet u.a.: 87
? Dokumentation der Datensicherungs- und Wiederherstellungsmechanismen und -vo. 87
? Nachweis der korrekten Funktion der Datensicherungs- und Wiederherstellungsmec. 87
? Auftraggeberseitige Voraussetzungen zur Implementierung des Konzepts 87
? Umgang mit Wechselmedien und kryptographischem Material (Schlüssel, Hashwert . 87
? Parameter und Konfigurationen von IT-/OT-Geräten, ... 87
? Verifikation der Datensicherungs- und Wiederstellungsvorgehen, ... 87
? Zeitpläne, ... 87
? Unabhängigkeit der Datensicherung vom normalen Betrieb, ... 87
? Protokollierung der Sicherungs- und Wiederherstellungstätigkeiten. 87
Anlage 9 zu C2 - EVB Nachhaltigkeit 88
Anlage 10 zu C2 - EVB SAP Business Network und SCC 89
I Allgemein 89
1. Allgemeine Regelungen 89
2. Grundlegende Pflichten des Auftragnehmers 89
3. Datenschutz 89
4. Kosten 90
II Geschäftsprozesse 90
1. Vertragsbezogene Regelungen bei Anwendung von SAP Business Network 90
2. Katalogerstellung (für SCC nicht relevant) 90
3. Bestellungen 91
4. Versandankündigung/-bestätigung 91
5. Abliefernachweis (Proof of Delivery) 91
6. Angebotserstellung bei Anfragen (für SCC nicht relevant) 92
7. Rechnung 92
Anlage 11 zu C2 - EVB Beistellung 93
Anhang C3 - Bewertungsmatrix 95
C3_Bewertungsmatrix 95
Anhang C5 Nachunternehmerliste 96
Anhang C5 - Nachunternehmerliste 96
Anhang C7 Leistungsbeschreibung/Anfrage 97
C7 Leistungsbeschreibung_Anfrage 97
Anhang C8 - Bestätigung Schweißteile 243
Anhang C8 - Bestätigung Schweißteile 243
Anhang C9 - Bestätigung Klebeteile 245
Anhang C9 - Bestätigung Klebeteile 245
Eignungskriterien 247
Anlagen / Vergabeunterlagen 248

INFORMATIONEN ZUM TEILNAHMEWETTBEWERB

Es ist beabsichtigt, zu einem Teilnahmewettbewerb aufzurufen. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Ausschreibungsnummer	26FEF87189
Bezeichnung (Titel)	Druckluftbehälter Stahl und Alu
Beschreibung	Ausgeschrieben werden insgesamt 143 Materialen, 1 Material ist ein Los.

VERFAHREN

Auftraggeber	Deutsche Bahn AG Konzernleitung (Bukr 10)
Auftraggebertyp	Sektorenauftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	10785 Bedarfsstellen der DB Fahrzeuginstandhaltung und andere UB
Leistungsart	Lieferung und Lieferleistung
Vergabeart	EU: Verhandlungsverfahren mit ÖT (Sektorenverordnung)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Ja

ANTRÄGE

Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	http://www.deutschebahn.c om/bieterportal
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

TERMINE

ANTRÄGE UND BEWERTUNG

Frist Bewerberfragen	27.11.2026 10:00
Teilnahmefrist	07.12.2026 10:00:00

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter http://www.deutschebahn.c om/bieterportal mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, finden Sie Hinweise hierzu auf der Plattform. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BEWERBERFRAGEN

Bewerberfragen müssen bis spätestens 27.11.2026 10:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bewerberfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: http://www.deutschebahn.c om/bieterportal
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bewerberfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Lieferrahmenverträge
Druckluftbehälter Stahl und Alu
Bewerbungsbedingungen
für Verhandlungsverfahren nach der SektVO

Vergabe Nr. 26FEF87189

Deutsche Bahn AG

FE.EF 16

Heiko Wolf

Version: 1.1

Status: 03.11.2026

1	Gegenstand der Vergabe	3
2	Rechtlicher Rahmen	5
3	Kommunikation	5
4	Vergabeunterlagen	6
5	Vertraulichkeit	7
6	Teilnahmewettbewerb	7
7	Form des Angebots	8
8	Teilnahme- und Angebotsfristen	9
9	Inhalt des Angebots	10
10	Vergabe in Losen	10
11	Hinweise zur Angebotsbearbeitung	10
12	Anzahl der Hauptangebote/Nebenangebote/Rabatte	12
13	Bietergemeinschaften	12
14	Nachunternehmer	12
15	Angebotswertung	13
16	Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens	15
17	Besondere gesetzliche Anforderungen an den Auftragnehmer	17
18	Rechtsmittelbelehrung	17
19	Anlagen zur Vergabe	18

1 Gegenstand der Vergabe

1.1.1 Gegenstand der Vergabe ist ein Auftrag von bis zu 6 Lieferrahmenverträgen mit einer Vertragslaufzeit von jeweils 01.03.2027 bis 31.08.2029 durch den Auftraggeber über die Lieferung von Originalersatzteilen Druckluftbehältern Stahl und Alu für die Instandhaltung von Schienenfahrzeugen.

Der Vertrag wird zum 01.03.2027 implementiert. Er beginnt am 01.03.2027 und endet am 31.08.2029. In dem ersten Jahr sind die Preise fest. Die Laufzeit ab dem 01.09.2028 ist optional. Die Option kann durch den Auftraggeber gezogen werden. Sollte diese Option gezogen werden, werden die Preise über die festgelegte Preisgleitklausel jährlich dynamisiert. Für das zweite Vertragsjahr wird für die Dynamisierung die Preisentwicklung zwischen dem ersten und dem zweiten Vertragsjahr herangezogen. Die neuen Preise greifen erstmalig zum 01.09.2028 per Preisgleitklausel.

Die Preisgleitklausel wird für Stahlbehälter und Aluminiumbehälter wie folgt berechnet:

$$P_{neu} = P_{alt} \times (0{,}3_{Fix} + (0{,}7 \times A_{neu}/A_{alt}))$$

P_{neu}: = neuer Preis

P_{alt}: = alter Preis

A: DeStatis-Index

Indicies für Stahlbehälter

GP 19-24321 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse, aus Stahl

Indicies für Aluminiumbehälter

GP 19-24422 Halbzeug aus Aluminium

Quelle:
https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online

Der Auftraggeber ist berechtigt, von den Bietern geeignete Nachweise zu verlangen, die belegen, dass es sich bei den gelieferten Bauteilen tatsächlich um Originalersatzteile handelt. Als Nachweis kann der Auftraggeber die Offenlegung der Lieferkette bis zum Originalhersteller verlangen.

Bestehen trotz dieser Nachweise weiterhin Zweifel, kann der Auftraggeber die Vorlage eines Musterexemplars fordern.

1.2 Der Auftrag ist in 143 Einzellose unterteilt. Hierbei gilt eine Materialnummer als ein Los. Insgeamt werden max. 6 Lieferrahmenverträge vergeben C 4 Preisblatt.

1.3 Schätzmengen und Höchstwerte

Die geschätzte Menge der Leistungen, die während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung abgerufen wird (Schätzmenge), beträgt:

für Los ca. 1,561 Mio. €

Der Höchstwert der Leistungen, die während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung abgerufen werden kann, beträgt:

für Los ca. 1,608 Mio.

Es handelt sich bei den hier festgelegten Mengen bzw. Werten nicht um Mindestabnahmemengen oder -werte. Eine bestimmte Liefer-/Leistungsmenge wird vom Auftraggeber nicht garantiert. Es besteht daher in Hinblick auf diese Werte bzw. Mengen keinerlei Anspruch eines Auftragnehmers auf Beauftragung bzw. Vergütung.

Der Auftraggeber behält sich vor, Lose, deren Angebote unwirtschaftlich bewertet werden, nicht zu vergeben.

1.4 Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren ist:

Deutsche Bahn AG
Tender Office Energieanlagen und sicherheitseinrichtungen
FE.EF 16
Pionierstraße 10
32423 Minden (Westf)

vertreten durch die in Ziffer 3.3 benannte Vergabestelle.

Abrufberechtigt sind alle mit der Deutschen Bahn AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen

1.5 Ablauf des Vergabeverfahrens

Wie in der Bekanntmachung dargestellt, wird im Rahmen der Vergabe zunächst ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Gegenstand des Teilnahmewettbewerbs ist die Prüfung der Eignung zur Erbringung der jeweiligen Leistungen (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) sowie der Zuverlässigkeit/Gesetzestreue (Vorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB) des Bewerbers. Siehe im Übrigen die Hinweise zum Teilnahmewettbewerb in Ziffer 6.

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs werden die zur Erbringung der Leistung geeigneten und zuverlässigen Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Entsprechend den gesetzlichen Transparenzvorgaben werden die Unterlagen der Angebotsphase bereits mit der Bekanntmachung zusammen mit den Unterlagen der Teilnahmephase veröffentlicht und sind auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG wie folgt gegliedert:

- „Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb“
- „Unterlagen für die Angebotsphase“

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen für die Angebotsphase zunächst nur informative Bedeutung haben und für den Teilnahmewettbewerb nicht zu bearbeiten und einzureichen sind. Auch ist hiermit keine Aufforderung zur Angebotsabgabe verbunden. Ohne eine ausdrückliche Aufforderung eingereichte Angebote finden keine Berücksichtigung.

Fragen zum Teilnahmewettbewerb oder zur Angebotsphase und zu den dazugehörigen Unterlagen können über das „Fragen-Antworten-Forum“ im Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (Fundstelle: https://bieterportal.noncd.db.de/portal) eingereicht werden. Die hierfür im Teilnahmewettbewerb und der Angebotsphase geltenden Fristen entnehmen Sie bitte jeweils dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG unter „Übersicht“, „Termine“, „Frist zur Stellung von Fragen“ (vgl. auch Ziffer 4.3).

Die Fragen werden fortlaufend möglichst zeitnah im Rahmen eines anonymisierten Fragen- und-Antworten-Forums beantwortet und auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG veröffentlicht.

2 Rechtlicher Rahmen

2.1 Die Vergabe erfolgt in Anwendung der Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Sektorenverordnung (SektVO) im Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 1 und Abs. 5 GWB).

2.2 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Vergabeverfahren einzustellen, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- kein Angebot eingegangen ist, das den Vergabeunterlagen entspricht,
- sich die Grundlagen der Vergabe geändert haben,
- das Vergabeverfahren kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder erwarten lässt.

2.3 Für die abzuschließenden Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3 Kommunikation

3.1 Die Vergabe wird über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG durchgeführt (*https://bieterportal.noncd.db.de/Portal/*). Auf § 9 SektVO wird hingewiesen.

Der Auftraggeber, vertreten durch die Vergabestelle, kommuniziert mit den Unternehmen, die sich auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG registriert haben, in der Regel über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Unternehmen, regelmäßig Einsicht in ihr Postfach des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG zu nehmen und dort hinterlegte Informationen/Dokumente abzurufen.

Unternehmen, die sich nicht registriert haben, sind dazu aufgefordert, sich in eigener Verantwortung über Aktualisierungen, Korrekturen und Informationen zu informieren, die auf der o.g. Plattform eingestellt werden.

3.2 Bei technischen oder methodischen Fragen zum Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG wenden Sie sich bitte an die im Bieterportal hinterlegten Kontaktdaten unter: https://bieterportal.noncd.db.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/portal/tabs/vergaben.

3.3 Soweit in der Auftragsbekanntmachung nicht anders angegeben, ist die nachfolgend genannte Stelle der alleinige Ansprechpartner in allen Fragen des Vergabeverfahrens (Vergabestelle).

Auskünfte anderer Stellen oder anderer Personen sowie telefonische Auskünfte sind nicht verbindlich. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache und **ausschließlich** über das Bieterprotal.

Deutsche Bahn AG
Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen
FE.EF 16
Pionierstraße 10
32423 Minden (Westf.)

3.4 Für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten gelten die Anforderungen nach den Ziffern 6 bis 9.

4 Vergabeunterlagen

4.1 Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (http://www.deutschebahn.com/bieterportal) zur Verfügung gestellt.

4.2 **Vergabeunterlagen**

Die Vergabeunterlagen sind abschließend in der unter Ziffer 18 enthaltenen „Checkliste Vergabeunterlagen“ aufgeführt.

Die Unternehmen haben die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, etwaige Unklarheiten oder Fehler zu überprüfen.

4.3 Enthalten die Vergabeunterlagen (Teilnahmewettbewerb und Angebotsphase) nach Auffassung des Unternehmens unvollständige, unklare oder fehlerhafte Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Teilnahmeantrags oder des Angebots oder die Preisermittlung beeinflussen können, so hat das Unternehmen den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen, jedoch spätestens innerhalb der auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG unter „Übersicht“, „Termine“, „Frist zur Stellung von Fragen“ genannten Fristen. Der Auftraggeber kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die nach Fristablauf gestellt werden.

Antworten, die für die Angebotserstellung oder für die Abgabe von Teilnahmeanträgen relevant sind, werden gemäß Ziffer 3.1 zur Verfügung gestellt.

4.4 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es im Laufe des Vergabeverfahrens zu Änderungen an den Vergabeunterlagen kommen kann. Der Auftraggeber behält sich daher ausdrücklich vor, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen sowie Zuschlagskriterien und Musskriterien nebst Bewertungsmatrix anzupassen bzw. zu ändern. Das gilt auch für die in den Vergabeunterlagen ggfs. aufgestellten Mindestanforderungen. Wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vor Ablauf der Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen macht der Auftraggeber im Wege einer Korrekturmeldung (Berichtigungsbekanntmachung) europaweit bekannt. Sollten Änderungen an den Vergabeunterlagen zu einer wesentlichen Änderung der Wettbewerbsbedingungen führen, behält sich der Auftraggeber vor, die ursprünglich vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern. Auf Ziffer 15.5.1.2 wird hingewiesen.

4.5 **Erwerb von Normen, Merkblättern etc.**

DIN-Normen, UIC-Merkblätter und DB Standards (ehemals Bahn-Normen) sind vom Unternehmen selbst zu beschaffen.

UIC-Merkblätter und DB Standards können beschafft werden bei:

DB InfraGO AG
Medien & Kommunikation
Griesbachstr. 7
76185 Karlsruhe
E-Mail: auftraege.zu.technischen.regeln@deutschebahn.com
Telefon +49 (0) 721 938 3846

DIN-Normen können beschafft werden bei:

Beuth-Verlag GmbH
Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6

10787 Berlin
E-Mail: kundenservice@beuth.de
Telefon +49 (0) 30 2601 2260
Telefax +49 (0) 30 2601 1260

5 Vertraulichkeit

5.1 Das Unternehmen hat die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die es im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erhält, vertraulich zu behandeln und sie zu keinem anderen Zweck als diesem Vergabeverfahren zu verwenden. Das gilt nicht für Informationen, die

- bereits vor Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Unternehmens waren;
- ohne Zutun des Unternehmens veröffentlicht worden oder anderweitig ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
- die dem Unternehmen von einem oder mehreren Dritten rechtmäßig übermittelt wurden;
- die schriftlich oder in Textform durch den Auftraggeber freigegeben werden;
- die auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung von Behörden oder Gerichten offen zu legen sind.

5.2 Beabsichtigt das Unternehmen auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe hin kein Angebot abzugeben, hat es dies dem Auftraggeber mitzuteilen und die Vergabeunterlagen zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Digitale Unterlagen sind zu löschen. Die Vernichtung/ Löschung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.

5.3 Das Unternehmen hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung der Vergabeunterlagen oder der Erstellung des Angebots betraut werden, entsprechend Ziffern 5.1 und 5.2 zu verpflichten und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Dies gilt auch für eine ggf. beabsichtigte Weitergabe der Unterlagen an vorgesehene Nachunternehmer.

5.4 Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Angebotserstellung von Nachunternehmern) von Unterlagen des Verhandlungsverfahrens) ist ohne die in Schriftform erteilte vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

5.5 Die Bedingungen einer eventuell abgegebenen Vertraulichkeitserklärung in diesem Vergabeverfahren bleiben von den o.g. Bedingungen unberührt.

5.6 Die vorstehenden Verpflichtungen behalten auch nach Beendigung/Einstellung dieses Vergabeverfahrens für weitere 5 Jahre ihre Gültigkeit.

6 Teilnahmewettbewerb

6.1 Für den Teilnahmewettbewerb gelten die in der Bekanntmachung aufgeführten Teilnahmebedingungen.

Die Bekanntmachung ist abrufbar im TED-Portal der EU oder auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (https://bieterportal.noncd.db.de/portal unter „Detailansicht der Bekanntmachung“).

6.2 Die dort geforderten Informationen und Nachweise sind von den Unternehmen mit dem Teilnahmeantrag einzureichen. **Das Angebot ist nicht mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.** Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber weitere Vergabeunterlagen (z.B. ein Angebotsformblatt) bereits zu Beginn des Teilnahmewettbewerbs veröffentlicht.

6.3 Die in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt aufgeführte Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge ist unbedingt einzuhalten; eine verspätete Abgabe führt zur Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrages, es sei denn die Verspätung ins nicht von dem Unternehmen zu vertreten. Es gelten darüber hinaus die gesetzlichen Ausschlussgründe. Der Auftraggeber berücksichtigt im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung die Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB i.V.m. § 142 Nr. 2 GWB im Rahmen des ihm zustehenden Ausschlussermessens.

6.4 Nach Prüfung der Teilnahmeanträge wird der Auftraggeber, die zum weiteren Verfahren zuzulassenden Unternehmen zur Abgabe von Angeboten auffordern. Die Unternehmen, die nicht ausgewählt werden, erhalten eine Mitteilung, dass sie nicht weiter am Verfahren beteiligt werden.

6.5 Für die Form der Teilnahmeanträge gilt Ziffer 7 (Form des Angebots) entsprechend. Eventuelle Abweichungen in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt gehen vor.

6.6 Soweit sich der Auftraggeber nicht vorab anders festgelegt hat, behält er sich vor, die Unternehmen aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Erklärungen und Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren (§ 51 Abs. 2 SektVO).

7 Form des Angebots

7.1 Angebote sind ausschließlich über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG einzureichen.

Angebotsabgabe über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG in Textform nach § 126b BGB:

Der Bieter nutzt die Angebotsfunktion des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG, um die mit dem Angebot geforderten Angaben zu machen und ggf. Angebotsdokumente hochzuladen.

Für die Angebotsabgabe ist das „Preisblatt (Anhang C4)“ zu verwenden und im Vergabeportal hochzuladen. Das Preisblatt darf in seiner Form nicht verändert werden.

Auf andere Art übermittelte Angebote, insbesondere solche per Telefax oder per E-Mail, sind nicht zulässig. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einreichung von Dokumenten mit eingescannten Unterschriften zu verlangen (z.B. bei Vertraulichkeitserklärungen nach Ziffer 4.1).

7.2 Alle von den Bietern eingereichten elektronischen Dokumente sind in einem gängigen Datenformat zu erstellen und müssen mit einer Standardsoftware (z.B. Word, Excel) bearbeitet bzw. bei Ablichtungen von Dokumenten per PDF gelesen werden können. Dateiformate von Dokumenten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und von den Unternehmen zu bearbeiten sind, dürfen nicht geändert werden. Als Komprimierungsprogramm ist ausschließlich WIN-ZIP zugelassen. Wegen programmbedingter Begrenzungen für

Pfadlängen wird empfohlen, die Dateinamen auf maximal 25 Zeichen zu begrenzen. Anderenfalls können sich Probleme beim Upload der Dateien ergeben.

8 Teilnahme- und Angebotsfristen

8.1 Die Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge ist in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt angegeben. Auf Ziffer 6 wird verwiesen.

8.2 Die Frist für den Eingang der Angebote wird den zum weiteren Verfahren zugelassenen Unternehmen nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs mitgeteilt.

8.3 Für die Fristberechnung gilt die Ortszeit der Vergabestelle. Die Angebotsfrist ist unbedingt einzuhalten.

8.4 Der Bewerber/Bieter kann seinen Teilnahmeantrag/sein Angebot nur bis zum Ablauf der Abgabefrist ändern, berichtigen oder zurücknehmen. Eine Änderung muss zweifelsfrei sein.

Die Änderung eines Teilnahmeantrags/Angebots erfolgt durch Neueinstellung des geänderten Teilnahmeantrags/Angebots auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG.

8.5 Die Bindefrist der Angebote beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Deren Ablauf wird den ausgewählten Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt. Die Bieter sind bis zu diesem Zeitpunkt an ihre Angebote gebunden. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf die Bieter, um eine Verlängerung der Bindefrist für ihre Angebote zu ersuchen.

8.6 Sollte es beim Hochladen der Teilnahmeanträge/ Angebotsdokumente technische Probleme geben, dann muss sich der Bieter unverzüglich an die im Bieterportal hinterlegten Kontaktdaten unter: https://bieterportal.noncd.db.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/portal/tabs/vergaben wenden. Ist dies nachweislich nicht oder erst nach Ablauf der Abgabefrist (Teilnahmefrist/ Angebotsfrist) erfolgt, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

9 Inhalt des Angebots

9.1 Die Vergabeunterlagen, einschließlich sämtlicher Anlagen sind der Einreichung des Angebotes und der Kalkulation vollständig zugrunde zu legen.

9.2 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen; ausgenommen sind fremdsprachige feststehende Fachbegriffe.

9.3 Elektronische Angebote sind in dem Format des Bieterportals des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG zu erstellen. Bei Widersprüchen zwischen Eintragungen im Angebotsportal und Angaben in hochgeladenen Angebotsunterlagen gehen die Eintragungen im Angebotsportal vor.

9.4 Dem Angebot sind die in diesen Bewerbungsbedingungen oder gegebenenfalls später vom Auftraggeber entsprechend bezeichneten Unterlagen beizufügen. Andere Unterlagen sind nicht zugelassen.

9.5 Soweit sich der Auftraggeber nicht vorab anders festgelegt hat, behält er sich vor, die Unternehmen aufzufordern, fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Auf § 51 Abs. 2 und 3 SektVO wird hingewiesen.

10 Vergabe in Losen

10.1 Ein Unternehmen kann Angebote auf ein einziges Los, auf mehrere Lose oder auf alle Lose abgeben.

10.2 Angebote, die von einer Bedingung abhängig gemacht werden, insbesondere solche, die nur unter der Bedingung der Zuschlagserteilung in einem anderen Los abgegeben werden, sind nicht zugelassen. Es ist aber zulässig, für den Fall, dass der Bieter den Zuschlag für mehrere Lose erhält, Rabatte für ein, mehrere oder alle Lose zu gewähren. Ungeachtet dessen ermittelt der Auftraggeber in jedem Fall das wirtschaftlichste Angebot im Rahmen der Angebotswertung für jedes Einzellos gesondert.

10.3 Jedes Einzellos kann unabhängig von dem anderen beauftragt werden. Für den Fall, dass ein Unternehmen den Zuschlag auf mehrere oder alle Einzellose erhält, behält sich der Auftraggeber vor, mit dem betreffenden Unternehmen nur einen einzigen Vertrag zu schließen. Ansonsten werden mehrere Verträge ausgefertigt.

11 Hinweise zur Angebotsbearbeitung

11.1 **Allgemeine Hinweise**

11.1.1 Die im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Unternehmen eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Deutsche Bahn AG über. Die Deutsche Bahn AG und die mit

ihr gem. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen erhalten das vollumfängliche Recht, diese im Rahmen des Vergabeverfahrens zu nutzen.

11.1.2 Für die Angebotsbearbeitung und/oder Teilnahme am Vergabeverfahren wird keine Kostenerstattung gewährt.

11.1.3 Angebote müssen auf sämtlichen Vergabeunterlagen basieren und verbindlich sein.

11.2 Allgemeine Vorgaben für Preisangaben

11.2.1 Alle Preispositionen sind zu bepreisen. Auf § 51 Abs. 3 SektVO wird hingewiesen.

11.2.2 Alle Aufwände des Bieters sind in die vorhandenen Preispositionen einzupreisen. Eine Änderung des vorgegebenen Textes oder der vorgegebenen Formatierung (z.B. andere oder neue Spalten/Zeilen) ist nicht zulässig.

11.2.3 Angebote mit Preisen, die der Bieter an bestimmte, in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene Bedingungen knüpft, (z.B. Laufzeiten, Abnahmemengen, Kopplung mit anderen Aufträgen, zusätzliche Beistellleistungen des Auftraggebers, etc.) stellen eine unzulässige Änderung bzw. Ergänzung der Vergabeunterlagen dar und werden ausgeschlossen.

11.2.4 Alle Angebotspreise sind in Euro, Bruchteile in vollen Euro-Cent anzugeben.

11.2.5 Alle Angebotspreise sind netto ohne Umsatzsteuer anzugeben.

11.3 Vertragsbedingungen

Soweit dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist, sind die Vertragsbedingungen einschließlich der Anlagen zum Vertrag zwingend einzuhalten. Abweichungen oder Einschränkungen hinsichtlich der Vertragsbedingungen oder den ggfs. vorgegebenen Angebotsalternativen führen zum Angebotsausschluss.

11.4 Beschreibung der Auftragsausführung/Kriterienkatalog.

11.4.1 Das Angebot muss in jedem Fall den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen, soweit diese nicht als Bewertungskriterien definiert sind (vgl. dazu Ziffern 15.5.1 und 15.5.2). Abweichungen von oder Einschränkungen der Muss-Kriterien führen zum Angebotsausschluss.

Der vom Bieter auszufüllende Kriterienkatalog (Basislastenheft (Anhang C3.1) & Leistungsbeschreibung (Anhang C3.2) gibt verbindlich Auskunft über die vom Bieter angebotene Lösung.

Eine Änderung des vorgegebenen Textes oder der vorgegebenen Formatierung (andere oder neue Spalten/Zeilen) ist nicht zulässig.

Wird im Kriterienkatalog der Eintrag "uneingeschränkt erfüllt" für eine Position vorgenommen, bedeutet das, dass der Bieter die Erfüllung der Anforderung gemäß Leistungsbeschreibung ohne Einschränkungen oder Vorbehalt verbindlich zusagt.

Für jede Anforderung, die in dem Kriterienkatalog mit "mit Einschränkungen erfüllt" oder „teilweise erfüllt" beantwortet wird, muss eine Erläuterung vorhanden sein, aus der Art und der Grad der Erfüllung hervorgeht. Fehlt eine Erläuterung für eine Anforderung, die in dem Kriterienkatalog mit "mit Einschränkungen erfüllt" beantwortet ist, oder ist die Erläuterung nicht hinreichend, wird die Funktion als "nicht erfüllt" gewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Angabe zum Erfüllungsgrad fehlt. Darstellungsmängel führen zur Minderbewertung.

Ergibt sich aus anderen Teilen des Angebotes oder als Ergebnis einer ggfs. durchgeführten Teststellung], dass die Anforderung nicht oder nicht gemäß Leistungsbeschreibung erfüllt wird, kann der Auftraggeber die Angaben der Bieter entsprechend korrigieren

11.4.2 Das Attribut „Option“ kennzeichnet optionale Leistungen, die zwingend anzubieten und zu bepreisen sind, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen hat. Den Auftraggeber trifft keine Verpflichtung, solche Optionen in Anspruch zu nehmen und zu beauftragen.

11.4.3 **Verfügbarkeitszeitpunkt**

Das Angebot muss auf zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe verfügbaren Lösungen basieren. Der Auftraggaber behält sich vor, zum Nachweis die Errichtung einer Teststellung gem. Ziffer 15.5.3 durchzuführen.

12 Anzahl der Hauptangebote/Nebenangebote/Rabatte

12.1 Es ist ein Hauptangebot pro Bieter zugelassen. Reicht ein Bieter mehr Hauptangebote als zugelassen ein, führt dies zum Ausschluss aller seiner Hauptangebote.

12.2 Nebenangebote sind nicht zugelassen. Die vom Auftraggeber verwendete Leistungsbeschreibung enthält funktionale Spezifikationen und Sollanforderungen, die hinsichtlich des angebotenen Erfüllungsgrads bewertet werden.

12.3 Skonti fließen wie in der Bewertungsmatrix angegeben in die Angebotswertung ein.

13 Bietergemeinschaften

13.1 Bietergemeinschaften sind vorbehaltlich der Vorgaben des § 1 GWB zugelassen. Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistung. Voraussetzung für die Stellung eines Teilnahmeantrages durch eine Bietergemeinschaft ist, dass sich die Bietergemeinschaft unter der Bezeichnung „BIEGE“ und ihrer genauen Firmierung im Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG registriert (siehe dort auch die „Hinweise zur Registrierung von Bewerber- und Bietergemeinschaften in der eVergabe“). Eine bestehende Registrierung der Mitglieder der Bietergemeinschaft ist nicht ausreichend. In ihrem Teilnahmeantrag hat die Bietergemeinschaft sämtliche Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Dafür ist das Formblatt Bietergemeinschaftserklärung (Anhang B5) zu verwenden.

13.2 Änderungen in der Zusammensetzung von Bietergemeinschaften nach Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge sind nicht gestattet.

14 Nachunternehmer

14.1 Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen, die er an Nachunternehmer (Unterauftragnehmer im Sinne von § 34 SektVO) zu vergeben beabsichtigt, sowie die vorgesehenen Nachunternehmer (einschließlich der dem Bieter verbundenen Nachunternehmer) im Angebot zu bezeichnen. Dafür ist das Formblatt „Nachunternehmerliste“ (Anhang *C5*) zu verwenden. Im Fall der Eignungsleihe nach § 47 SektVO sind die geforderten Eignungsnachweise für das betreffende Eignungskriterium für den zur Eignungsleihe benannten Nachunternehmer vorzulegen.

14.2 Nachunternehmer, auf deren Kapazitäten sich das Unternehmen im Teilnahmewettbewerb gem. § 47 SektVO berufen hat, gelten als verbindlich benannt. Diese Nachunternehmer können im Vergabeverfahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrags nicht mehr ausgetauscht werden.

Soweit keine Eignungsleihe gem. § 47 SektVO erfolgt, hat die Nachunternehmerbenennung nur vorläufigen Charakter. Der Auftraggeber kann vom Bieter vor Zuschlagserteilung

eine verbindliche Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer und den Nachweis verlangen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel der benannten Nachunternehmer zur Verfügung stehen.

14.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Eignung und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Nachunternehmer zu prüfen. Der Auftraggeber kann vom Bieter zu diesem Zweck die in der Auftragsbekanntmachung bezeichneten Eignungsnachweise und Erklärungen zur Zuverlässigkeit auch für die Nachunternehmer verlangen.

14.4 Die Nachunternehmerliste kann bei Beauftragung nur in dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren geändert werden.

14.5 Es wird darauf hingewiesen, dass für Nachunternehmer aller Stufen § 128 Abs. 1 GWB Anwendung findet.

15 Angebotswertung

15.1 Allgemeine Hinweise zur Angebotswertung

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Beachtung der §§ 51 ff. SektVO in einem dreistufigen Verfahren. Die drei Stufen der Angebotswertung sind:

- Prüfung von Ausschlussgründen
- Prüfung der Angemessenheit der Preise, sofern Anlass hierzu besteht
- Bewertung der Angebote anhand der bekannt gemachten Kriterien.

15.2 Ausschlussgründe

15.2.1 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es zum Angebotsausschluss führt, wenn der Bieter ein Angebot einreicht, das mit den Angeboten der Wettbewerber nicht vergleichbar ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Bieter:

- das Angebot nicht form- oder fristgerecht einreicht, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- er Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt oder diese außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ergänzt,
- er eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet,
- das Angebot unter einem Gremienvorbehalt oder einem sonstigen Vorbehalt oder unter Bedingungen abgibt,
- er mit dem Angebot von zwingenden kommerziellen Bedingungen oder zwingenden fachlichen Anforderungen des Auftraggebers abweicht oder
- er auf entsprechende Nachforderung des Auftraggebers die nachgeforderten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht einreicht oder er zusätzliche Auskünfte verweigert.

15.2.2 Es führt auch zum Angebotsausschluss, wenn der Bieter ohne die vorherige und ausdrückliche mindestens in Textform erteilte Zustimmung des Auftraggebers gegen die in diesen Bewerbungsbedingungen festgelegten Vertraulichkeitsregeln oder eine gesonderte

Vertraulichkeitserklärung verstoßen hat. Mündliche Erklärungen haben keine rechtlich verbindliche Wirkung.

15.2.3 Es gelten darüber hinaus die gesetzlichen Ausschlussgründe.

15.3 **Zuschlagskriterien**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sind in der beigefügten Bewertungsmatrix (Anhang C3) detailliert aufgeschlüsselt.

15.4 **Kommerzielle Bewertung**

15.4.1 Zum Zwecke der kommerziellen Bewertung ermittelt der Auftraggeber für jedes Angebot den Bewertungspreis. Der Bewertungspreis wird wie folgt gebildet:

- Angabe des Preises, die Brechnung ist im Preisblatt (Anhang C4) detailiert aufgeführt
- Angabe der Lieferzeiten gemäß Preisblattt (Anhang C4), Berechnung siehe Punkt 15.4.2
- Auswahl der Rahmenvertragsoptionen (Zahlungsbedingungen) im Preisblatt (Anhang C4), Berechnung siehe Punkt 15.4.2

15.4.2 Die Bewertungspreise werden wie folgt in Punkte/Prozentpunkte der Bewertungsmatrix umgerechnet:

Nr.	Bewertungskriterium	Option				Faktor
1	Zahlungsbedingung	A.	21 Tage, 3% Skonto – 30 Tage netto (Regelungen gemäß AEBs)			1
		B.	14 Tage, 2% Skonto, 30 Tage netto			1,02
		C.	30 Tage netto			1,05
2	Lieferzeit	Einteilung in Cluster	Lieferzeit in Tagen	Aufschläge in Prozent		
				Bis 20%	Bis 40%	>40%
		Cluster 1	1 bis 15	1,05	1,10	1,15
		Cluster 2	16 bis 30	1,05	1,10	1,15
		Cluster 3	31 bis 45	1,05	1,10	1,15
		Cluster 4	46 bis 60	1,05	1,10	1,15
		Cluster 5	61 bis 85	1,05	1,10	1,15

Die Berechnung der Bewertungspreise ist in der beigefügten Bewertungsmatrix (Anhang C3) dargestellt.

15.5 Bewertung der technischen Eigenschaften/fachlichen Ausführung und zu den Vertragsbedingungen

15.5.1 **Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien**

15.5.1.1 Soweit Anforderungen nicht ausdrücklich als Bewertungskriterien gekennzeichnet sind, gelten diese als Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien, die zwingend durch den Bieter zu er-

füllen sind. Anforderungen, die nach den Vorgaben erfüllt werden „sollen“ oder „möglichst“ zu erfüllen sind, gelten nicht als Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien. Diese Anforderungen werden ggfs. gemäß Ziffer 15.5.2 bewertet (Bewertungskriterien). Für den Fall, dass es zu Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und der Bewertungsmatrix (Anhang C3) hinsichtlich der Einordnung von Kriterien als Bewertungs- oder Musskriterien kommt, gehen die Angaben in der Bewertungsmatrix (Anhang C3) vor.

Gibt der Bieter an, dass Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien „nicht erfüllt“ oder „mit Einschränkungen erfüllt“ werden oder stellt sich dies bei der Begutachtung der vom Bieter in seinem Angebot gemachten Angaben heraus, führt dies zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

15.5.1.2 Der Auftraggeber behält sich vor, Muss-Kriterien im Verlauf des Vergabeverfahrens noch einmal zu ändern, sie entfallen zu lassen oder neue Muss-Kriterien hinzuzufügen. Die Bieter werden darüber rechtzeitig informiert. Für den Fall, dass das Angebot eines Bieters wegen Nichterfüllung eines Muss-Kriteriums vorläufig ausgeschieden wurde und dieses Kriterium nachfolgend entfällt, wird der betreffende Bieter wiederum zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren und zur Abgabe eines Angebotes eingeladen und über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens informiert. Auf Ziffer 4.4 wird hingewiesen.

15.5.1.3 Erkennt ein Unternehmen vor Angebotsabgabe, dass ein einzelnes Muss-Kriterium nicht oder nicht wirtschaftlich erfüllt werden kann, so kann es dem Auftraggeber vorschlagen, das Muss-Kriterium bzw. die zugrundeliegende Anforderung aufzuheben oder zu ändern. Dabei sind die technischen und/oder wirtschaftlichen Gründe für die Aufhebung/Änderung des Muss-Kriteriums und ggf. alternative Lösungsvorschläge zur Erreichung des Zieles der Anforderung darzulegen. Der Auftraggeber wird rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist eingehende Änderungs-/Aufhebungsvorschläge prüfen.

15.5.2 **Bewertungskriterien**

15.5.2.1 Bewertungskriterien werden im Rahmen der technisch-fachlichen Angebotswertung entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt.

Der jeweilige Gewichtungsfaktor (bzw. der erzielbare Bonus oder Malus) ist in der Bewertungsmatrix (Anhang C3) genannt.

15.5.2.2 Der Erfüllungsgrad einer Anforderung wird auf der Basis der Angaben des Bieters in dem Kriterienkatalog und ggf. unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Bieters bestimmt. Er wird entsprechend der Bewertungsmatrix bewertet.

15.5.3 Teststellung

15.5.3.1 Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern sind die Errichtung einer Teststellung/Bemusterung zu verlangen. Bei den Tests werden die wichtigen Eigenschaften der angebotenen Technik gemäß den Bieterangaben überprüft („verifizierende Teststellung“). Die Ergebnisse der Teststellung/Bemusterung können zu einer Korrektur der Bieterangaben führen.

15.5.3.2 Die zeitlichen und fachlichen Anforderungen zur Durchführung der Teststellung wird der Auftraggeber rechtzeitig gesondert mitteilen.

15.5.3.3 Die Teststellung ist für den Auftraggeber kostenfrei zu realisieren.

16 Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens

16.1 Der Auftraggeber wird die wertungsfähigen Angebote anhand der bekannt gemachten Bewertungskriterien bewerten und danach zu fachlichen und kommerziellen Verhandlungen/Angebotspräsentationen einladen. Im Regelfall wird in einem ersten Termin ein technisches Aufklärungsgespräch mit den im Wettbewerb verbliebenen Bietern geführt, bei

dem technische Fragestellungen des Angebotes besprochen werden. Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen dieses Termins kommerzielle Aspekte des Angebotes zu diskutieren. Der Auftraggeber behält sich vor, mehrere Verhandlungsrunden durchzuführen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Kreis der an den Verhandlungen teilnehmenden Bieter auf den oder die aussichtsreichsten Bieter zu begrenzen und mit diesen die Verhandlungen fortzusetzen (preferred bidder). Eine etwaige Verengung des Bieterkreises erfolgt anhand der bekannt gemachten Bewertungskriterien. Sind die Verhandlungen mit einem preferred bidder nicht erfolgreich, so steht es dem Auftraggeber frei, die Auswahl zum preferred bidder wieder rückgängig zu machen.

Der Auftraggeber behält sich vor das Verhandlungsverfahren in Form eines strukturierten und abgestuften Verhandlungsprozesses durchzuführen. Dieser Verhandlungsprozess besteht aus einer oder mehreren aufeinander folgenden Verhandlungsphasen. Eine Verhandlungsphase besteht wiederum aus einer oder mehreren Verhandlungsrunden. Im Rahmen der finalen Verhandlungsphasen beabsichtigt der Auftraggeber nur noch über kaufmännische Bedingungen, wie insbesondere den Preis zu verhandeln.

Die Entscheidung über das konkrete Verhandlungsdesign trifft der Auftraggeber nach Auswertung der eingegangenen Angebote nach vorher feststehenden, objektiven Krite-rien und kommuniziert diese und die damit verbundenen Verhandlungsregeln rechtzeitig allen verbliebenen Bietern.

Der Auftraggeber behält sich hierbei vor, besondere Verhandlungsmethoden wie zum Beispiel sog. „holländische“ oder „englische" Verhandlungen (steigende oder fallende Preise) bzw. Kombinationen daraus einzusetzen. Hierbei kann der Auftraggeber den Bietern gleichzeitig oder auch nacheinander Angebote, Zielpreise oder weiter Preisinformationen vorgeben. In diesem Zusammenhang kann der Auftraggeber in einer vorgelagerten Verhandlungsrunde ein „Erstangebotsrecht“ für nachgelagerte Verhandlungsrunden zwischen den Bietern unter Wahrung der Chancengleichheit und Wirtschaftlichkeit vergeben. In diesem Fall behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, den Zuschlag auch ohne jegliche bzw. jede weitere Verhandlung zu erteilen.

Die Verhandlungen erfolgen entweder als Präsenzveranstaltung oder auch unter Einsatz elektronischer Mittel (virtuell). Für die Entscheidungen über eine Angebotsabgabe in den finalen Verhandlungsphasen erhalten die Bieter jeweils eine Zeitvorgabe, die zwischen wenigen Minuten und einigen Tagen variieren kann. Der Auftraggeber wird für die Durchführung des finalen Verhandlungsprozesses im Vorfeld das Basis-Kommunikationspapier (Anlage 208.1220V31) fortschreiben und weiter konkretisieren. Es wird gleichzeitig allen verbliebenen Bietern bekannt gegeben. Die Bieter erhalten sodann eine angemessene Zeit zur Vorbereitung und die Gelegenheit, Rückfragen zu stellen.

16.2 Präsentationen und Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt. Zeit und Ort wird der Auftraggeber rechtzeitig bekannt geben.

16.3 Zur Klärung offener Fragen kann der Auftraggeber im Vorfeld oder im Nachgang von Präsentationen oder Verhandlungen einen Fragenkatalog an die/den Bieter versenden, welcher kurzfristig über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG zu beantworten ist.

16.4 Der Auftraggeber behält sich auch vor, die Struktur und den Ablauf des Verhandlungsverfahrens jederzeit anzupassen und insbesondere auf Teile zu verzichten oder weitere Teile zu ergänzen. Der Auftraggeber behält sich insoweit vor, auf die Durchführung von Verhandlungen zu verzichten oder zunächst nicht berücksichtigte Bieter zu einem späteren

Zeitpunkt wieder zu Verhandlungen zuzulassen. Der Auftraggeber informiert jeweils die beteiligten Bieter über die angepasste Struktur und den Verfahrensablauf.

16.5 Werden Verhandlungen mit mehreren Bietern geführt, so erfolgt der Zuschlag auf das Angebot, das nach Abschluss der Verhandlungen das Wirtschaftlichste ist.

16.6 Der Auftraggeber behält sich zu Dokumentationszwecken vor, eine Ausfertigung des abgeschlossenen Vertrages zu verlangen. In der Regel erfolgt dies in elektronischer Form.

17 Besondere gesetzliche Anforderungen an den Auftragnehmer

Die Deutsche Bahn AG und die mit ihr gemäß § 290 HGB verbundenen Unternehmen verfolgen das Ziel, Transparenz hinsichtlich des Abschlusses von solchen Verträgen zu schaffen, in denen in Bezug auf den Vertragspartner besondere gesetzliche Anforderungen gelten. Dies gilt insbesondere für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen von Aktiengesellschaften und Geschäftsführern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung im DB-Konzern.

Ehemalig in diesem Sinne ist die Position als Vorstand oder Geschäftsführer unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.

Daher ist es erforderlich, dass Bewerber/Bieter, die eine natürliche Person sind, eine Erklärung abgeben, wenn sie zu den vorgenannten Personengruppen gehören.

18 Rechtsmittelbelehrung

18.1 Für die Nachprüfung von Verstößen gegen Vergabebestimmungen ist folgende Stelle zuständig:

Bundeskartellamt
Vergabekammern des Bundes
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn, Germany
Fax: +49 (0)22894 99-163

18.2 Wenn der Zuschlag bereits wirksam erteilt worden ist, kann dieser nicht mehr vor der Vergabekammer angegriffen werden (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Der Zuschlag darf erst 10 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax oder per E-Mail bzw. 15 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Post erteilt werden (§ 134 Abs. 2 GWB). Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnis bzw. – soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind – bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB). Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen verwiesen.

18.3 Der Bieter hat in den Angebotsunterlagen alle Angaben deutlich zu kennzeichnen, die der Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterliegen. Liegt keine entsprechende Kennzeichnung vor, geht der Auftraggeber davon aus, dass sich diesbezüglich keine Weitergabebeschränkungen nach § 5 Abs. 1 SektVO ergeben und die Angaben im Sinne von § 165 GWB den Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens zur Einsichtnahme freigegeben werden können.

19 Anlagen zur Vergabe

Die folgende Auflistung enthält eine Übersicht über beiliegende und mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot einzureichende Unterlagen zu diesem Vergabeverfahren.

Die aufgeführten Dokumente sind – soweit nicht anders gekennzeichnet – vollständig ausgefüllt einzureichen.

	Checkliste: Unterlagen zur Vergabe			
beiliegende Unterlagen	**mit dem Teilnahmeantrag zurückzusendende Unterlagen**	**mit dem Angebot zurückzusendende Unterlagen**	**Bezeichnung der Unterlage**	
☒			**A_Bewerbungsbedingungen**	
			B_Teilnahmewettbewerb	
☒			Anhang B1	Eignungsmatrix
☒	☒		Anhang B2	208.1220V07- Eignungsleihe
☒	☒		Anhang B3	Lieferantenselbstauskunft
☒	☒		Anhang B4	208.1220V04 - Bietereigenerklärung
☒	☒	☒	Anhang B5	208.1220V06 - Bietergemeinschaftserklärung
			Anhang B6	Bleibt frei
☒	☒		Anhang B7	Referenznachweis
☒			Anhang B8	208.1220V31 Strukturierte Vergabeverhandlung – Basis-Kommunikationspapier
	☒			Handelsregisterauszug
	☒			Haftpflichtversicherung
	☒			Qualitätsmanagementsystem
			C_Aufforderung zur Angebotsabgabe	
☒		☒	Anhang C1	**Angebotsformblatt**
☒			Anhang C2	**Rahmenverträge**
☒			Anlage 1 zu C2	208.1210A03 - AEB Stand 01.05.2026 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 2 zu C2	Besondere Einkaufsbedingungen für Schienenfahrzeugteile der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen - BEB Fahrzeugteile Stand 16. März 2026 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 3 zu C2	208.1210A08 - EVB Mindestlohn Stand 01.01.2022 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 4 zu C2	208.1210A05 - EVB Qualitätssicherung bei der Beschaffung Stand

				01.01.2020 (wird Anlage des Vertrages)
☒			Anlage 5 zu C2	208.1210A07 - EVB Unfallverhütung Stand 01.05.2026 (wird Anlage des Vertrages)
☒			Anlage 6 zu C2	208.1210A14 - EVB Serialisierung Stand 01.01.2025 (wird Anlage des Vertrages)
☒			Anlage 7 zu C2	208.1210A09 - EVB Kartellprävention Stand 01.11.2024 (wird Anlage des Vertrages)
☒			Anlage 8 zu C2	208.1210A13 - EVB Informationssicherheit Stand 10.05.2025 I.F: 15.05.2025 (wird Anlage des Vertrages)
☒			Anlage 9 zu C2	2081210A15 – Nachhaltigkeit Stand 01.02.2025 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 10 zu C2	2081210A16 - EVB SAP Business Network und SCC Stand 01.05.2025 (wird Anlage des Vertrages)
☒			Anlage 11 zu C2	208.1210A06 - EVB Beistellung 08.04.2016 I.F. 24.11.2022
☒		☒	Anhang C4	**Preisblatt/Angebotsblatt** (wird Anlage des Vertrags)
☒		☒	Anhang C5	Nachunternehmerliste
☒			Anhang C3	**Bewertungsmatrix**
☒			Anhang C7	**Leistungsbeschreibung/Anfrage**
☒		☒	Anhang C8	Bestätigung Schweißteile
☒		☒	Anhang C9	Bestätigung Klebeteile

❑

Anhang B1 Eignungsmatrix

Hinweis: Alternativ zu den u.g. Eignungskriterien und Nachweisen (lfd.Nr. 2,3 & 5 - 8) ist das Einreichen einer gültigen Präqualifikationsurkunde in der PQ-Klasse "zusätzliche Ausrüstung" möglich.

Im Falle einer Eignungsleihe ist lfd.Nr. 1 (Anhang B2) ergänzend einzureichen.

Im Falle einer Bietergemeinschaft ist lfd. Nr. 4 (Anhang B5) einzureichen.

lfd.Nr.	K.O.-Kriterium	Erfüllung / Bewerber
1.	Eignungsleihe (Anhang B2)	
2.	B3)	
3.	Bietereigenerklärung in dem Vergabeverfahren Nr. 26FEF87189 (Anhang B4)	
4.	Bietergemeinschaftserklärung (Anhang B5)	
5.	Referenznachweis unter Einhaltung der Mindestforderung: Erklärung über den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren (2023-2025). Für Kalenderjahre, für die kein Testat eines Wirtschaftsprüfers vorliegt, ist eine Schätzung ausreichend. Der Umsatz muss bezogen auf den Auftragsgegenstand mind. 0,5 Mio. € pro Jahr in den Bereichen Bahnindustrie, Automotive, Marine, Luftfahrt in der EU und/oder der Schweiz betragen haben bei mindestens drei Referenzen (Projektvertrag, Rahmenvertrag) aus den vorgenannten Bereichen (Anhang B6).	
6.	Nachweis über das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems (Mindestanforderung ISO 9001)	
7.	Aktueller Auszug aus dem Handelsregister, der Handwerksrolle, dem Berufsregister, dem Register der Industrie- und Handelskammer oder - bei Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben - gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters, nicht älter als drei Monate zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge	
8.	Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung	

vollständig erfüllt / Einladung zur Angebotsabgabe	
nicht erfüllt / Info zum Ausschluss	

DB Intern / DB Internal

Erklärung zur fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit nach § 47 Abs. 1 SektVO

Wir, die

……..
[Namen des Verleihers angeben]

verpflichten uns gegenüber der

……..
[Name des Bieters angeben]

die erforderlichen fachlichen und technischen Mittel (Sachmittel und Personal) grundsätzlich zur Verfügung zu stellen, die von der o.g. Auftragnehmerin zur ordnungsgemäßen Ausführung von Aufträgen der DB im Zusammenhang mit der ***Vergabe „“*** in den folgenden Bereichen benötigt werden:

[Bitte angeben und mit einem Komma trennen]

……

……

……

Die Einzelheiten bleiben weiteren Absprachen vorbehalten, wenn der konkrete Auftragsgegenstand bekannt ist.

Falls Konzernverbundenheit besteht zwischen Verleiher und Bieter ist der Name der Muttergesellschaft anzugeben:

……..
[Namen angeben]

_____ _____
Ort Datum *Signatur*

Deutsche Bahn AG

Lieferantenselbstauskunft

Allgemeine Daten	
Firmenidentifikation *(Für die eindeutige Firmenidentifikation empfehlen wir die Angabe der D-U-N-S -Nr. von Dun&Bradstreet. – Liegt Ihnen keine D-U-N-S – Nr. vor, dann können Sie den kostenlosen Service zur Beantragung Ihrer Firmenidentifikationsnummer nutzen – Link benutzen)	
D-U-N-S Nummer * http://www.dnb.com/US/duns_update/index.html	
Firmenbezeichnung	
Strasse	
PLZ, Ort	
PLZ, Postfach	
Land / Staat	
Bundesland	
Homepage	http://

Verantwortlicher für die Selbstauskunft des Unternehmens			
Name			
Funktion/Position			
Email			
Telefon-Nummer	Landesvorwahl:	Ortsvorwahl:	Rufnummer:
Fax-Nummer	Landesvorwahl:	Ortsvorwahl:	Rufnummer:

Ansprechpartner / Verantwortliche		
Geschäftsführung	*Name:*	*Funktion:*
Telefon:	*Email:*	*Fax:*
Verkauf	*Name:*	*Funktion:*
Telefon:	*Email:*	*Fax:*
Qualitätssicherung	*Name:*	*Funktion:*
Telefon:	*Email:*	*Fax:*

Firmenprofil				
Handelsregister-Nr.				
Ust.-Ident-Nr.				
Firmengründung				
Rechtsform		seit		
Unternehmensstruktur	☐ Muttergesellschaft	☐ Tochtergesellschaft	☐ keine Verflechtung	
Name der Muttergesellschaft				
D-U-N-S – Nummer der Muttergesellschaft				

Mitglied in den Verbänden:

Unternehmens- und Produktionsstandorte:	Produktspektren am Standort:

Unternehmens- und Finanzdaten (Angaben der letzten 3 Jahre)			
Geschäftsjahr	20	20	20
Eigenkapital	€	€	€
Gesamtkapital	€	€	€
Sachanlagevermögen	€	€	€
Jahresüberschuss v. St.	€	€	€
Gesamtumsatz in € (lt. GuV)	€	€	€
Davon Exportanteil	€	€	€
Gesamtumsatz in den Produktspektren			
	€	€	€
	€	€	€
	€	€	€
	€	€	€
	€	€	€
Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung			
	€	€	€
Forschung und Entwicklung erfolgt in den Produktbereichen (-spektren):			
Anzahl der Beschäftigten in Ihrem Unternehmen			
Gesamt	Mitarbeiter	Mitarbeiter	Mitarbeiter
Produktion	Mitarbeiter	Mitarbeiter	Mitarbeiter
Forschung und Entwicklung	Mitarbeiter	Mitarbeiter	Mitarbeiter
Qualitätssicherung	Mitarbeiter	Mitarbeiter	Mitarbeiter
Art und Umfang der Inanspruchnahme von Leistungen der DB AG oder deren Töchter (Transporte, Fertigungsleistungen, Bahncard etc.)			
Produktangebot			
Referenzkunden (beginnend mit den Umsatzstärksten)			
		davon tätig in Eisenbahnindustrie	
1)		Ja ☐	Nein ☐
2)		Ja ☐	Nein ☐
3)		Ja ☐	Nein ☐
4)		Ja ☐	Nein ☐
5)		Ja ☐	Nein ☐

IT Ausstattung – im Unternehmen			
Hat Ihr Unternehmen in allen Bereichen EDV-Systeme im Einsatz?		Ja ☐	Nein ☐
Hat Ihr Unternehmen im Verkauf EDV-Systeme im Einsatz?		Ja ☐	Nein ☐
Hat Ihr Unternehmen keine EDV-Systeme im Einsatz?		Ja ☐	Nein ☐
Qualitätsmanagement (QM) – Zertifikate			
Verfügt Ihr Unternehmen über ein zertifiziertes QM-System?		Ja ☐	Nein ☐
Zertifizierungsart	*Zertifizierungsstelle*	Gültig ab	Gültig bis
Verfügt Ihr Unternehmen über ein QM-System, das nicht zertifiziert ist?		Ja ☐	Nein ☐

Umweltschutz – im Unternehmen		
Werden die Umweltschutzaktivitäten Ihres Unternehmens regelmäßig in der Öffentlichkeit kommuniziert? *(Umweltbericht, sonstige Informationen)*	☐ ja	☐ nein
Verfügt Ihr Unternehmen über ein gültiges und geprüftes Umweltmanagementsystem? ☐ DIN EN ISO 14 000 ☐ EMAS[1] ☐ in Vorbereitung	☐ ja	☐ nein
Beschreiben Sie die Umweltrelevanz ihrer Produkte/Leistungen! (ggf. Anlage)		
Integrierte Produktpolitik (IPP) Betrifft materielle Produkte.		
Führen Ihre Produkte Umweltkennzeichen (gemäß ISO 14021; ISO 14024 o. ISO TR 14025)?	☐ ja	☐ nein
Weisen Sie die umweltschutzbezogenen Vorteile der Gebrauchseigenschaften Ihrer Produkte in deren Beschreibung explizit aus?	☐ ja	☐ nein
Halten Sie für den Kunden Ihrer Produkte eine Aufstellung der Einzelbestandteile mit Aussagen zu stofflicher Charakteristik einschl. Massenangaben vor?	☐ ja	☐ nein
Bieten Sie ihrem Kunden im Sinne der Kreislaufwirtschaft • aktiv eine Rücknahmeoption an? • Informationen über Erneuerungs-/ Recyclingmöglichkeiten an?	 ☐ ja ☐ ja	 ☐ nein ☐ nein
Arbeiten Sie bei Ihren Produkten z.Z. an konkreten Verbesserungen zur Vermeidung von Umweltbelastungen, deren Einführung im Zeitraum < 2 Jahre bevorsteht?	☐ ja	☐ nein
Herstellung / Leistungserbringung		
Müssen Sie bei Ihrer Herstellung/Leistungserbringung gesetzliche Regelungen beachten, welche zyklischen behördlichen Überwachungshandlungen unterliegen?	☐ ja	☐ nein

Datum:	**Name** (in Blockschrift):
	Unterschrift:

1 EMAS - – „Eco Management and Audit Scheme“

Bietereigenerklärung [1]

in dem Vergabeverfahren Nr. 26FEF87189 [2]

1. Ich versichere, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet ist, die Eröffnung weder beantragt noch ein Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

2. Ich erkläre, dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

3. Ich erkläre, dass für das Unternehmen im Gewerbezentralregister

   ☐ keine Eintragung

   ☐ nachfolgende Eintragung(en)

   verzeichnet ist/sind.

   Darüber hinaus erkläre ich, dass derzeit

   ☐ kein Verfahren

   ☐ nachfolgende(s) Verfahren

   anhängig ist/sind oder war(en), das/die noch zu einer Eintragung in das Gewerbezentralregister führen kann/können.

4. Ich versichere, dass das Unternehmen sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet hat und – sofern nach Maßgabe der Vorschriften des HGB eintragungspflichtig – im Handelsregister eingetragen ist.

5. Einhaltung von Sanktionen und Embargos

   a) Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen und unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entsprechend der für mich national geltenden Rechtsakte, dass das Unternehmen auf keiner Sanktionsliste aufgrund einer EU-Verordnung oder aufgrund sonstiger anwendbarer nationaler, europäischer oder UN-Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften geführt wird und keinen sonstigen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt. Ich versichere auch unter Beachtung der EU-Blocking Verordnung, dass das Unternehmen auf keiner US-amerikanischen oder britischen Sanktionsliste geführt wird oder sonstigen US-amerikanischen oder britischen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt. Ich versichere außerdem, dass das Unternehmen nicht unmittelbar oder mittelbar im mehrheitlichen Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person steht, die auf einer der genannten Sanktionslisten geführt wird oder die sonstigen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt.

[1] Gilt nur für Warengruppen in Anforderungsklasse „gering“ und für Warengruppen „üblich“ und „hoch“ ohne gültige Lieferantenqualifizierung
[2] Nummer des Vergabeverfahrens einfügen

b) Ich versichere, den Auftrag ohne Verwendung von Gütern oder Dienstleistungen, welche nach den aktuellen Sanktionen, insbesondere nach den Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz, sanktioniert sind, zu erfüllen.

c) Ich versichere,

- dass ich kein russischer Staatsangehöriger und keine in Russland niedergelassene natürliche Person bin bzw. das Unternehmen keine in Russland niedergelassene juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist,

- dass eine unter Anstrich 1 fallende natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung weder unmittelbar noch mittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile am Unternehmen hält,

- dass ich bzw. mein Unternehmen weder im Namen noch auf Anweisung einer unter Anstrich 1 fallenden natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handele bzw. handelt.

d) Ich versichere, dass natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Sinne von lit. c zu nicht mehr als zehn Prozent am zu vergebenen Auftrag beteiligt sein werden, sei es als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder als Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe gemäß § 47 SektVO.

6. Ich versichere, dass das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen, z.B. gegen die in § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c Aufenthaltsgesetz, § 19 Mindestlohngesetz, § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz genannten Vorschriften, verstoßen hat.

7. Ich versichere, dass das Unternehmen seinen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen ist.

8. Kartellrechtliche Compliance und Korruptionsprävention

a) Ich erkläre, dass das Unternehmen in Bezug auf die Vergabe – und darüber hinaus auch in den vergangenen drei Jahren – keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen hat. Unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abreden in diesem Sinne sind insbesondere Verstöße gegen die kartellrechtlichen Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen) sowie sonstige Vereinbarungen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken können.

b) Ich erkläre, dass das Unternehmen sich zu einem unbeschränkten Wettbewerb und zur Korruptionsprävention bekennt und sichergestellt hat, dass sich die Unternehmensführung der Bedeutung bewusst ist, die der Beachtung aller geltenden Wettbewerbs- und Korruptionsgesetze zukommt.

9. Ich erkläre, dass das Unternehmen bei der Ausführung eines früheren Auftrags oder Konzessionsvertrages bei der Deutsche Bahn AG oder einem mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen keine wesentliche Anforderung erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat.

10. Ich erkläre,

    a) dass das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe im Sinne von §§ 123 f. GWB oder Eignungskriterien im Sinne von § 122 GWB keine Täuschung begangen und auch keine Auskünfte zurückgehalten hat und

    b) dass das Unternehmen stets in der Lage war, geforderte Nachweise in Bezug auf die §§ 122 bis 124 GWB zu übermitteln.

11. Ich erkläre, dass das Unternehmen zu keinem Zeitpunkt in einem Vergabeverfahren der Deutsche Bahn AG oder eines mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens

    a) versucht hat, die Entscheidungsfindung in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

    b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

    c) irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung beeinflussen konnte bzw. dies versucht hat.

12. Ich erkläre, dass das Unternehmen

    ☐ keine schwere Verfehlung

    ☐ folgende schwere Verfehlung

    begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB).

13. Ich erkläre, dass ich

    ☐ keine Kenntnis

    ☐ folgende Kenntnis

    davon habe, dass

    a) eine Person, deren Verhalten gemäß § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 GWB genannten Tatbestände verurteilt ist oder

    b) eine Geldbuße im Sinne des § 30 OWiG gegen das Unternehmen wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 GWB genannten Tatbestände rechtskräftig festgesetzt wurde.

14. Ich erkläre, dass den Beschäftigten des Unternehmens oder den im Unternehmen eingesetzten Leiharbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung, soweit
    - das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG),
    - das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG),
    - sonstige geltende bundes- oder landesgesetzliche Regelungen und/oder
    - allgemein verbindlich erklärte tarifliche Bestimmungen über Mindestentgelte

    in der jeweils geltenden Fassung anwendbar sind, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch die vorgenannten Regelungen verbindlich vorgegeben werden.

15. Ich erkläre, dass das Unternehmen die Verpflichtung aus Ziffer 14 dieser Eigenerklärung auf die von diesem beauftragten Nachunternehmer und/oder die von diesem oder von einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher jeweils mit einer Weitergabeverpflichtung an weitere Nachunternehmer und Verleiher schriftlich übertragen wird und dass dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen wird.

Vertreter von Unternehmen, die außerhalb der Landesgrenzen der Bundesrepublik Deutschland ihren Geschäftssitz haben, geben die oben genannten Erklärungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, ab.

Bei Bietergemeinschaften ist eine gesonderte Eigenerklärung von jedem einzelnen Gemeinschaftsmitglied abzugeben.

Eine fahrlässig oder vorsätzlich abgegebene falsche Erklärung im Vergabeverfahren kann
- den Ausschluss vom Vergabeverfahren und von weiteren Vergabeverfahren des Konzerns Deutsche Bahn zur Folge haben;
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.

Name:

, ...

(Ort, Datum) (Signatur[3])

❑

[3] Einfache elektronische Signatur; fortgeschrittene oder qualifizierte Signatur nur, wenn im Vergabeverfahren ausdrücklich gefordert.

Bietergemeinschaftserklärung

(bitte ausfüllen, falls zutreffend)

zum Angebot für 26FEF87129

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft, bestehend aus

Mitglied: [Bitte Firmennamen angeben]

Mitglied: [Bitte Firmennamen angeben]

Mitglied: [Bitte Firmennamen angeben]

benennen folgenden bevollmächtigten Vertreter für die Bietergemeinschaft:

Name des bevollmächtigten Vertreters [Bitte Firmennamen angeben]

Wir erklären zugleich, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber – auch bei der Angebotsabgabe – rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder der Bietergemeinschaft von der Angebotsabgabe an und auch im Falle der Beauftragung als Gesamtschuldner haften.

Wir erklären weiterhin, dass

- uns bekannt ist, dass § 1 GWB wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Verhaltensweisen verbietet und eine unter Verstoß gegen diese Vorschrift gebildete Bietergemeinschaft gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann,
- die Bildung der Bietergemeinschaft aus folgendem Grund erfolgte:

☐ Jedes Unternehmen der Bietergemeinschaft ist für sich genommen (z.B. mit Blick auf Kapazitäten, technische Einrichtungen und/oder fachliche Kenntnisse) nicht leistungsfähig und erst der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft ermöglicht die Teilnahme der Unternehmen an dem Vergabeverfahren.

oder

☐ Die Unternehmen der Bietergemeinschaft sind zwar grundsätzlich für sich genommen leistungsfähig (verfügen also insbesondere über die erforderlichen Kapazitäten), die Kapazitäten sind aufgrund anderweitiger Bindung aktuell jedoch nicht einsetzbar.

oder

☐ Die beteiligten Unternehmen sind für sich genommen leistungsfähig, aber im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Entscheidung ermöglicht erst der Zusammenschluss ein erfolgversprechendes Angebot.

oder

☐ Die Bietergemeinschaft besteht aus zwei Unternehmen, von denen zwar eines zur Durchführung des Auftrags alleine in der Lage ist, das andere aber nicht.

oder

☐ Sonstige Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft:

Ort, Datum für [Bitte Firmennamen angeben] Name

.....
(Signatur[1])

Ort, Datum für [Bitte Firmennamen angeben] Name

.....
(Signatur[1])

Ort, Datum für [Bitte Firmennamen angeben] Name

.....
(Signatur[1])

[1] Einfache elektronische Signatur; fortgeschrittene oder qualifizierte Signatur nur, wenn im Vergabeverfahren ausdrücklich gefordert.

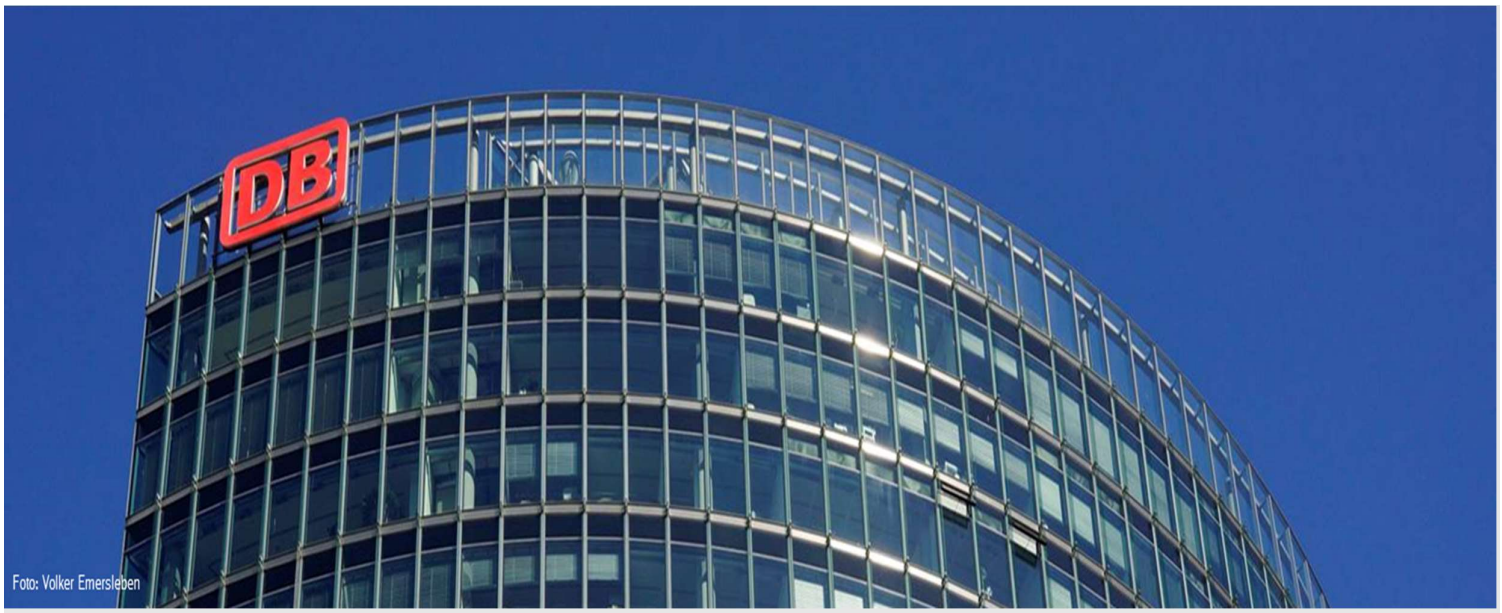
Anhang B7 Referenznachweiß
Vergabe Nr.: **26FEF87189**

Angabe von Referenzen für das ausgeschriebene oder vergleichbare Produkt/Leistung mit Angabe der Stückzahlen und/oder des ca. Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre.

Es ist zwingend notwendig mindestens drei Referenzen (Projektvertrag, Rahmenvertrag) im Bereich Eisenbahn, Automotive, Baumaschinen oder Marine aus den vergangenen drei Kalenderjahren anzugeben.

Erklärung über den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren: Der Umsatz muss entweder mind. 0,5 Mio. € pro Jahr in der Bahnindustrie in der EU betragen oder mindestens 0,5 Mio. € pro Jahr in den Bereichen Marine oder Automotive.

Lfd. Nr:	Auftraggeber	Beschreibung der Leistung	Ausführungszeitraum	Produkt/ Leistung für den Bereich „Vollbahn“ oder „Light rail“	Stückzahl	Umsatz in € (optional)
	Beispiel:					
1	Deutsche Bahn Werk xy	Lieferung von xxx für BR xy	2023 - 2024	Ja	50 Stück	900.000 €
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						



Basis-Kommunikationspapier

Information über die Strukturierte Verhandlung

1 Schlüsselelemente des finalen Verhandlungsprozesses 3

2 Vorteile des finalen Verhandlungsprozesses 3

3 Vergleichbarkeit der Lieferanten durch ein monetäres Bewertungssystem (sofern nicht 100%-Preis) 4

4 Allgemeingültige Regeln 4

5 Besondere Hinweise für Verhandlungen über eine elektronische Verhandlungsplattform 5

5.1 Falsche/Fehlerhafte Gebote 5

5.2 Nachkommastellen 6

5.3 Weitere Hinweise 6

5.4 Dryrun (Testlauf) 6

5.5 Generelle Hinweise zur Nutzung im Bieterschirm 7

6 Glossar 10

1 Schlüsselelemente des finalen Verhandlungsprozesses

Allein der finale Verhandlungsprozess bestimmt die Vergabeentscheidung
Der finale Verhandlungsprozess findet als Verhandlung über eine elektronische Verhandlungsplattform oder strukturierte Parallelverhandlung (z.B. vor Ort oder telefonisch) statt.
Basis für den finalen Verhandlungsprozess ist das vom Bieter hierfür aktualisierte Angebot, welches nach Aufforderung durch die Vergabestelle eingereicht wird.
Bieter, die nicht an den finalen Verhandlungen teilnehmen, werden mit ihrem letzten Angebot weiter berücksichtigt.
Strukturierte Verhandlungen können an Auktionsformen angelehnt sein, sie stellen aber keine elektronischen Auktionen i.S.d. § 23 f SektVO dar.

Verbindliche Angebote
Es werden nur verbindliche Angebote berücksichtigt.
Alle Angebote, die den Vorgaben des finalen Verhandlungsprozesses und den sonstigen Regelungen und Bedingungen des Vergabeverfahrens entsprechen, sind rechtlich gültige Angebote. Dies gilt auch für verbesserte Angebote. Preisverhandlungen werden in Euro (€) geführt. Während der finalen Verhandlung verbleibt keine Zeit für neue Angebotskalkulationen. Die zugelassenen Bieter sollten zum Start der Verhandlung ihre Preisuntergrenzen genau kalkuliert haben. Der Bieter gibt nur angemessene und auskömmliche Angebote ab, zu denen er die Leistung erbringen kann.
Alle Angebote müssen den gesetzlichen und tariflichen Anforderungen genügen, sowie im Sinne des § 54 SektVO auskömmlich sein.

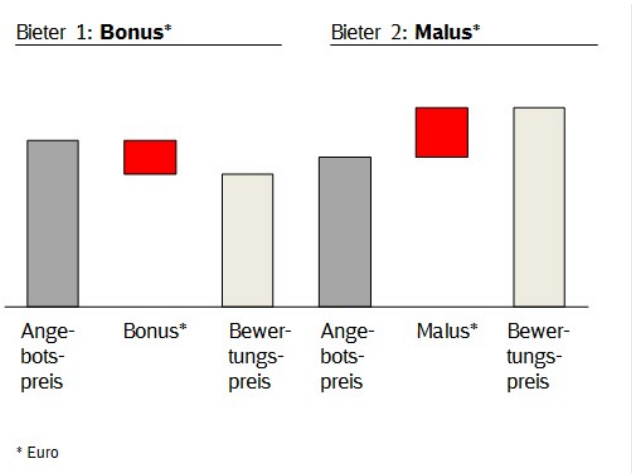
Umfang der Verhandlung
Soweit gemäß dem geltenden Vergabereglement zulässig, können bei Bedarf und zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens Gespräche zur Sachverhaltsaufklärung (fachlich und kaufmännisch) geführt werden. Dem Bieter ist Gelegenheit zu geben entsprechend dem Ergebnis der Gespräche sein Angebot anzupassen.

2 Vorteile des finalen Verhandlungsprozesses

- ✓ Der finale Verhandlungsprozess bietet absolute Transparenz.
- ✓ Allein die Bieter beeinflussen den Ausgang des Ergebnisses.
- ✓ Die Spielregeln werden klar kommuniziert.
- ✓ Der Gewinner wird über die vorab festgelegten Spielregeln ermittelt (keine Eingriffsmöglichkeit des Auftraggebers während der Verhandlung).
- ✓ Die Grundsätze des Vergaberechts (insbesondere Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung gemäß § 97 GWB) werden durch virtuelle Verhandlungen vollumfänglich eingehalten.
- ✓ Die vergaberechtlichen Anforderungen zur Durchführung von Verhandlungsverfahren werden bei jeder Verhandlung erfüllt.

3 Vergleichbarkeit der Lieferanten durch ein monetäres Bewertungssystem (sofern nicht 100%-Preis)

Hinweise zum Bewertungssystem
Es wird eine monetäre Bewertung aller relevanten Unterschiede (qualitativ und quantitativ) durchgeführt, um eine objektive Auswahl des Lieferanten mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu erhalten.
Als Bewertungskriterien werden diejenigen herangezogen, die mit der EU-weiten Bekanntmachung veröffentlicht oder mit den Vergabeunterlagen mitgeteilt wurden.
In der Verhandlung werden nur „**Bewertungspreise**“[1] ausgetauscht, wobei der Bewertungspreis dem Angebotspreis entspricht, angepasst durch ihren individuellen Bonus bzw. Malus.
Bezahlt wird der „**finale Angebotspreis**“[2]. Der finale Angebotspreis entspricht dem Bewertungspreis angepasst durch ihren individuellen Bonus bzw. Malus.



4 Allgemeingültige Regeln

Alle im Vergabeverfahren und den zugehörigen Angebotsunterlagen bekannt gegebenen Regeln und Bedingungen sind verbindlich und behalten auch während des finalen Verhandlungsprozesses ihre Gültigkeit. Diese und die fortfolgenden Seiten enthalten ergänzende Regeln für den finalen Verhandlungsprozess.

Austausch von Angeboten
In Präsenzverhandlungen erfolgt die Abgabe von Angeboten in jeder Verhandlungsrunde mit Hilfe von Formularen. Durch eine Unterschrift auf dem jeweiligen Formular bestätigt der Bieter verbindlich das Angebot. Mit Nichtunterzeichnung lehnt der Bieter den Vorschlag des Auftraggebers ab und unterbreitet dem Auftraggeber kein Angebot.
Bei Verhandlungen über eine elektronische Verhandlungsplattform erfolgt die Angebotsabgabe im Verhandlungsportal der Firma Abocon.

Unentschieden-Regel
Für den Fall, dass nach der letzten Runde Gleichstand herrschen sollte, wird so lange eine weitere Runde durchgeführt, bis es nur noch ein wirtschaftlichstes Angebot gibt.
Dies gilt auch bei Verhandlungen über eine elektronische Verhandlungsplattform.

[1] Siehe auch Glossar „Bonussystem“
[2] Siehe auch Glossar „Bonussystem“

Abschluss der Verhandlung
Unmittelbar nach Abschluss einer Verhandlungsrunde (entweder als Verhandlung über eine elektronische Verhandlungsplattform oder als Präsenzverhandlung) kommt noch kein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Gewinner der finalen Verhandlung zu Stande. Die Ergebnisse der finalen Verhandlung stellen somit noch keine Zuschlagserteilung und auch keine vertragliche Bindung zwischen dem Auftraggeber und dem Gewinner dar.

Sollte die finale Verhandlung kein wirtschaftliches Ergebnis gebracht haben, behält sich der Auftraggeber vor, das betreffende Los nicht zu bezuschlagen und das jeweilige Los nach Einstellung des Verfahrens neu zu vergeben.

Information am Ende des Vergabeverfahrens
Alle am Verfahren beteiligten Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten sollen, erhalten eine Vorabinformation gemäß **§ 134 GWB**.

5 Besondere Hinweise für Verhandlungen über eine elektronische Verhandlungsplattform

Bitte stellen Sie sicher, dass nur vertretungsberechtigte Personen an der Verhandlung teilnehmen. Dieser Ansprechpartner erhält von dem Anbieter der elektronischen Verhandlungsplattform (Abocon) ein Einladungsschreiben zur Teilnahme an den elektronischen Verhandlungen und die Login-Daten.

Stellen Sie rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen sicher, dass Ihr Login funktioniert.

Bei Problemen wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Hotline (Tel. 04141 - 7752969) bzw. senden eine E-Mail an service@easyrfx.com.

Die Startseite ist unter folgendem Link erreichbar:
www.easyrfx.net/db

Sie haben zudem die Möglichkeit sich ein Video anzusehen
https://www.youtube.com/watch?v=FAJhJn4ltJs&t=310s

5.1 Falsche/Fehlerhafte Gebote

Als Bieter sind Sie verpflichtet, nur angemessene und auskömmliche Angebote abzugeben, die Sie im Vorfeld genau kalkuliert und intern freigegeben haben; darüber hinaus gehen wir von einer gewissenhaften Anwendung der elektronischen Verhandlungsplattform durch entsprechend fähige Mitarbeiter Ihres Hauses aus; dies versuchen wir u.a. durch eine detaillierte und umfassende Kommunikation im Vorfeld der elektronischen Verhandlungen sowie die Testläufe zu unterstützen.
Eine hohe Anzahl erfolgreich durchgeführter elektronischer Verhandlungen mit Bietern aus unterschiedlichsten Branchen zeigt uns, dass das Risiko einer fehlerhatten Gebotsabgabe bzw. einer versehentlichen zu frühen Bestätigung eines Ticker-Preisschritts nicht eintritt.

Sollten Sie dennoch eine falsche/ fehlerhafte Eingabe getätigt haben, bitten wir Sie folgende Regelung zu beachten:

- Abgegebene Gebote können vom Bieter nicht mehr rückgängig gemacht werden. Es sind grundsätzlich gültige Angebote.
- Sollte ein Bieter versehentlich ein fehlerhaftes Gebot abgegeben haben, dann bitte unverzüglich ein E-Mail an **service@easyrfx.com** und den DB-Ansprechpartner senden und das fehlerhafte Gebot zurücksetzen lassen. Zusätzlich rufen Sie die Hotline Tel. **04141 – 7752969** an, um das fehlerhafte Gebot zurücksetzen zu lassen.
- Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nur dann ein Gebot zurücksetzen können, wenn wir einen schriftlichen Antrag vorliegen haben.
- **Das fehlerhafte Gebot wird auf das Startgebot bzw. das Gebot aus der letzten Verhandlungsrunde / dem letzten Event zurückgesetzt und geht dann mit dem Startgebot bzw. dem Gebot aus dem letzten Event ins Ranking ein.**

- Bitte bereiten Sie eine E-Mail vor, das Sie im Falle einer falschen/ fehlerhaften Eingabe unverzüglich mit dem Telefonat absenden können.

  Adressaten:
  system@easyrfx.com
  DB-Ansprechpartner

  Betreff:
  Event … - Falsches Gebot zurücksetzen

  Text:
  Bitte setzen Sie unser letztes Gebot von hh:mm sofort auf „invalid“ und informieren Sie uns, wenn das Gebot ungültig gesetzt ist.

5.2 Nachkommastellen

Bitte beachten Sie, dass Excel mit vielen Nachkommastellen rechnet. Im Tool wird nach der 5. Nachkommastelle abgeschnitten. Dadurch ergeben sich Abweichungen im Cent-Bereich. Da dies alle Bieter und deren Gebote gleichermaßen betrifft, ergibt sich keine Ungleichbehandlung.

5.3 Weitere Hinweise

Der Bieter erhält im Laufe der virtuellen Preisverhandlung im Tool ständig wichtige Standardinformationen, wie bspw. Restzeit (verbleibende Zeit), Endzeitpunkt, Anzahl der möglichen Verlängerungsrunden, sein aktueller Preis, aktuelle Uhrzeit. Zusätzlich werden rundenspezifisch definierte Informationen mitgeteilt, wie bspw. Rang und/ oder ggf. Abstandsspanne zum besten Bewertungspreis.

Der Ablauf der virtuellen Preisverhandlung, einschließlich der jeweils abgegebenen Gebote, wird protokolliert und somit dokumentiert.
Das finale Angebot kann vom Bieter ausgedruckt werden.
Die Bieter können während der virtuellen Preisverhandlung nicht erkennen, wie viele weitere Bieter beteiligt sind bzw. welche anderen Preise angeboten werden.

Bitte stellen Sie sicher, dass nur vertretungsberechtigte Personen an der Verhandlung teilnehmen. Dieser Ansprechpartner erhält von dem Anbieter der elektronischen Verhandlungsplattform Abocon ein Einladungsschreiben zur Teilnahme an den Verhandlungen und die Login-Daten. Stellen Sie sicher, dass Ihr Login funktioniert.

Detaillierte Hinweise zum Verhandlungstool finden Sie im Lieferantenportal:
https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/informationsservice/Auktionen-1691606

5.4 Dryrun (Testlauf)

Der Dryrun enthält ausschließlich exemplarische Daten.

Das Ziel des Dryruns ist es, es den Bietern zu ermöglichen, sich mit den grundsätzlichen Funktionalitäten des Tools zur elektronischen Preisverhandlung vertraut zu machen.

Zu diesem Zwecke wird der Durchgang in der Regel verkürzt durchgespielt.
Die Preisblätter im Tool können befüllt werden, am Ende der Runde wird ein exemplarisches Ergebnis eingeblendet.

Bitte melden Sie sich unbedingt pünktlich an, da die Events teilweise nur sehr kurze Zeit laufen.

5.5 Generelle Hinweise zur Nutzung im Bieterschirm

a) Startseite



Die Startseite ist unter folgendem Link erreichbar:
www.easyrfx.net/db

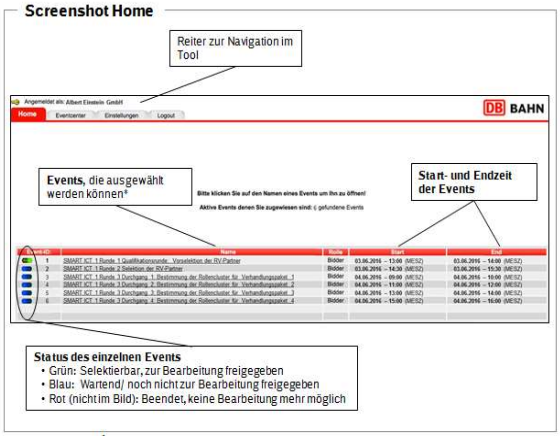
b) Login



Durch Auswahl des Reiters „Login“ kann die Anmeldemaske aufgerufen werden.
Bitte geben Sie die Ihnen per E-Mail zugesandten Login-Daten – bestehend aus Benutzernamen und Passwort – ein.

c) Bereich „Home“

Mit Hilfe des Bereichs „Home“ kann zwischen den einzelnen Vergaben navigiert werden.



Durch Auswahl des Reiters „Home“ kann die Liste der aktuell verfügbaren Events (= Durchgänge) aufgerufen werden. Bitte für die Verhandlung das Event auswählen.

Nach Auswahl erfolgt eine automatische Weiterleitung in das Eventcenter.
Hinweis: Es steht immer nur der jeweils nächste Verhandlungsschritt zur Bearbeitung zur Verfügung (grün markiert).

Die jeweiligen Runden können ausschließlich in den definierten und kommunizierten Zeitintervallen bearbeitet werden. Bereits abgeschlossene sowie noch nicht freigegebene Runden und Durchgänge können betrachtet, jedoch nicht bearbeitet werden.

d) Eventcenter

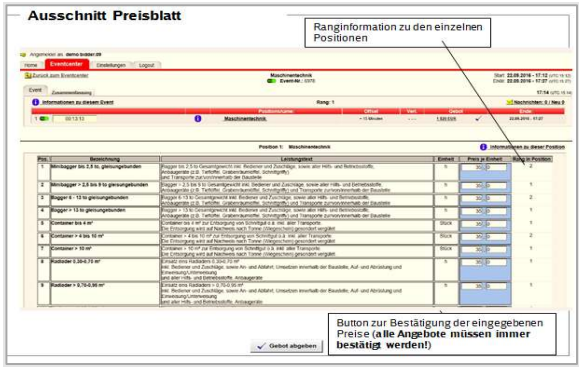
Die Bearbeitung der Preislisten erfolgt im Bereich „Eventcenter“.

Sämtliche Angebote müssen über den Button „Gebot abgeben“ bestätigt werden und gehen erst dann in die Bewertung ein.

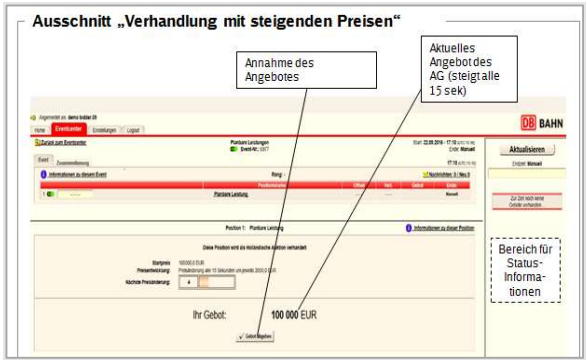
Die Aktualisierung der eigenen Bewertung erfolgt automatisch bei Eingabe eines neuen und eigenen Preises, sowie regelmäßig alle 5 Sekunden. Eine manuelle Aktualisierung ist jederzeit möglich.

[Hinweis: Wenn Sie eine Aktualisierung der Anzeige wünschen, ist dies manuell ausschließlich über die entsprechende Schaltfläche im Verhandlungstool möglich. Bitte laden Sie die Seite keinesfalls über Ihrem Internetbrowser neu, da Sie sich ansonsten neu im Verhandlungstool anmelden müssen.]

Beispiel für ein Preisblatt mit „sinkenden Preisen“:



Beispiel für Verhandlung mit „steigenden Preisen“

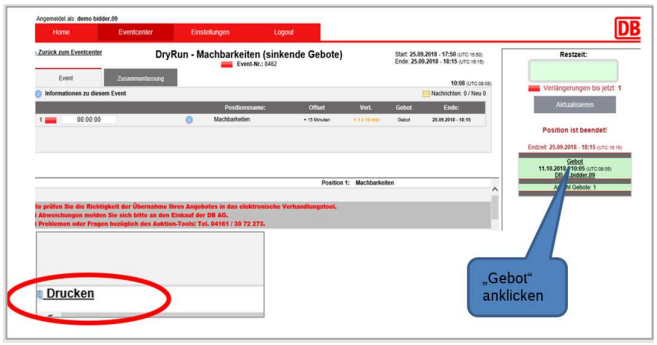


e) Ausdrucken der Gebote

Am Ende der Verhandlung besteht die Möglichkeit, die eigenen angebotenen Preise auszudrucken.

Rechte Seite Gebotsschirm: Auf „Gebot“ klicken
Es öffnet sich die Seite mit dem Gebot.

Exemplarisches Beispiel:



Die Ergebnisse können in einem festgelegten Zeitraum (Ende des auf die elektronische Verhandlung folgenden Monats) unter Verwendung der zugesandten Login-Informationen, eingesehen werden.

6 Glossar

Das Glossar dient der Darstellung üblicher Formen/ Durchführungsmodalitäten strukturierter Verhandlungen unter Verwendung des fachspezifischen Vokabulars der Beschaffung (u.a. „Auktionen“). Strukturierte Verhandlungen können an diese Formen, auch Auktionsformen, angelehnt sein, sie stellen aber keine elektronischen Auktionen i.S.d. § 23 f SektVO dar.

Bonussystem:
In allen Fällen, wenn die Lieferanten oder ihre Angebote nicht direkt vergleichbar sind, sind Verhandlungen nicht auf den reinen Angebotspreis, sondern auf den "Preis nach Bonus- und Malus (**Bewertungspreis**)" anzuwenden. Mit dem Bonus oder Malus werden die Gebote der Lieferanten zusätzlich gewichtet. Zum Beispiel bei Angeboten mit unterschiedlichen Lieferfristen erhält ein Lieferantmit einer kürzeren Lieferfrist einen Bonus, während ein Lieferant mit einer längeren Lieferfrist einen Malus erhält. Die Unterschiedlichkeit der Lieferanten wird mit Hilfe der Boni und Mali ausgeglichen, um so die Vergleichbarkeit der Angebote im Rahmen der Verhandlung sicherzustellen. Ist dies zum Beispiel für Kriterien, wie weitere Preisbausteine, Lieferzeiten, Garantielängen oder andere Vergabeaspekte erst im Rahmen der finalen, während der Verhandlung, abgegebenen Angebote möglich, wird die Verhandlung multidimensional (auch **Multi-Attribut- oder Parametrische Verhandlungen** genannt), d.h. es werden die Gebote der Bieter nicht nur im Preis, sondern gleichzeitig auch für weitere Kriterien mit jedem Gebot nachgebessert. Anhand vorher angegebener Formeln für Boni und Mali wird dann während der Verhandlung berechnet, welches Angebot für die Beschaffung insgesamt das Beste ist.

Brasilianische Verhandlung:
Die Brasilianische Verhandlung erfolgt mit Geboten auf die geschuldete Leistung bzw. Menge. Der Einkäufer legt vor Verhandlungsbeginn seine Zahlungsbereitschaft offen. Dann beginnen die Lieferanten um den Auftrag zu steigern, indem sie das Auftragsvolumen immer weiter verbessern. Der Lieferant, der für den festgelegten Betrag das größte Volumen bzw. die beste Leistung anbietet, bekommt den Zuschlag. Diese Verhandlungsform bewährt sich vor allem im Kontext von Kreativdienstleistung, wie Marketingagenturen oder Strategieberatung.

Dynamische Englische Verhandlung:
Ist die am häufigsten verbreitete Form der **Englischen Verhandlung**. Die Bieter platzieren ihre Angebote aktiv, sehen dabei eine aus den Wettbewerbspreisen abgeleitete Ranginformation (**Rangverhandlungen, Ampelverhandlung**) und verbessern ihr Gebot so lange, bis kein weiteres günstigeres Gebot mehr abgegeben wird.

Englische Verhandlung:
Die Lieferanten platzieren oder bestätigen für einen vorher festgelegten Auftrag Gebote, die sie nach dem Empfang von Wettbewerbssignalen (z.B. Wettbewerbspreise, Tickerschrittbestätigungen der Wettbewerber, der eigene Rang oder eine Ampelfarbe) immer weiter verbessern. Der Lieferant, der das letzte und somit das niedrigste Gebot abgegeben oder bestätigt hat, bekommt den Zuschlag.

Englische Tickerverhandlung (auch Japanische Verhandlung):
Die Englische Tickerverhandlung erfolgt rundenbasiert. In jeder Runde müssen alle Bieter einen vom Einkäufer vorab festgelegten, von Runde zu Runde fallenden Preis bestätigen, oder aus der Verhandlung ausscheiden. Es werden so viele Runden durchlaufen, bis nur noch ein Lieferant übrig ist. Die Englische Tickerverhandlung ist, bei kleinstmöglichen Tickerschritten, die theoretisch reinste Form der "Englischen Verhandlung".

Holländische Verhandlung:
Die Holländische Verhandlung ist eine Tickerverhandlung, d.h. auch sie erfolgt rundenbasiert, mit vom Einkäufer festgelegten Preisen, die von den Lieferanten bestätigt werden können. Allerdings erfolgt bei der Holländischen Verhandlung die Bewegung des Preises nicht von oben fallend, sondern von unten steigend. Der Einkäufer gibt dazu einen Startpreis an, zu dem (vermutlich) kein

Lieferant bereit ist, den Auftrag zu erfüllen. Dieser Preis wird schrittweise erhöht. Der erste Lieferant, der bereit ist, den genannten Preis zu akzeptieren, bekommt den Zuschlag.

Hongkong Verhandlung:
Die Hongkong Verhandlung ist eine Verhandlung, die ähnlich abläuft, wie eine Englische Tickerverhandlung, aber mit einem entscheidenden Unterschied: Der letzte Bieter, der aus dem Ticker aussteigt, wird noch zu den Gewinnern gezählt. Insbesondere läuft der Ticker der Hongkong Verhandlung bis zum vorletzten Bieter, wenn zwei Gewinner gesucht sind.

Reservationspreis:
Die Vergabestelle behält sich vor, das betreffende Geschäft nach der Verhandlung nicht zu vergeben, wenn das Verhandlungsergebnis den Reservationspreis nicht erreicht. Umgekehrt ist die Vergabestelle verpflichtet (bzw. im privatwirtschaftlichen Kontext sollte er sich dazu selbstverpflichten, man spricht hier von der **Entscheidungsverbindlichkeit**), das Verhandlungsergebnis vertraglich mit dem Gewinner der Verhandlung umzusetzen, wenn der Reservationspreis erreicht wurde.

Verdeckte Erstpreisverhandlung:
Die Verdeckte Erstpreisverhandlung (auch Erstpreisausschreibung, engl. **first price sealed bid** auction **FPSB)** ist eine Verhandlung, bei der die Bieter einmalig und verdeckt ihre Gebote abgeben. Der (oder die) Bieter mit dem (oder den) niedrigsten Gebot(en) gewinnt/gewinnen die Verhandlung.

Verdeckte Erstpreisverhandlung mit Ranginformation:
Bei dieser Variante der **Verdeckten Erstpreisverhandlung** werden den Bietern nach der Verhandlung nicht etwa die Preise der Wettbewerber offengelegt, um nachzuweisen, ob der einzelne Bieter gewonnen hat oder nicht, sondern nur die Ranginformation. Dies ist dann von strategischer Bedeutung, wenn es sich nicht um eine finale Entscheidungsrunde, sondern um eine Ausschlussrunde innerhalb eines Verhandlungsprozesses mit mehreren Phasen handelt.

❑

Name und Anschrift des Bieters:

Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Bekanntmachung **Vergabe 26FEF87189**
möchte ich/möchten wir hiermit ein Angebot in dem Vergabeverfahren- „Druckluftbehälter Stahl und Alu“ abgeben.

1. Grundlagen meines/unseres Angebots sind die mir vorliegenden Vergabeunterlagen **(Stand: 03.11.2026).**

2. Der Rahmenvertrag Druckluftbehälter Stahl und Alu **(Anhang C2**) nebst seiner ***Anlagen*** sind Teil der Vergabeunterlagen. Er wird zwischen dem Auftraggeber und dem beauftragten Unternehmen abgeschlossen. Ich akzeptiere/wir akzeptieren die zwingenden Bedingungen dieses Vertrags (fachliche bzw. technische Bedingungen / nicht verhandelbare kommerzielle Bedingungen) mit meinem/unserem Hauptangebot uneingeschränkt und vollständig für das/die entsprechende(n) Los(e) für die ich/wir ein Angebot abgeben.

3. Ich habe/Wir haben diesem Angebotsformular die in den Bewerbungsbedingungen, **Punkt 19** Anlagen zur Vergabe mit „mit dem Angebot zurückzusendende Unterlagen“ gekennzeichnet sind, beigefügt, der verbindliche Bestandteil meines/unseres Hauptangebots sind.

4. Ich habe/Wir haben mich/uns im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren nicht an unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abreden beteiligt.

5. Ich halte mich/Wir halten uns an mein/unser Angebot/unsere Angebote bis zum ***28.02.2027*** gebunden.

.....
Name

.....
Ort und Datum

.....
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Vergabe/Projekt: 26FEF87189
Anhang: C2

Lieferrahmenvertrag
Nr.

über Druckluftbehälter Stahl und Alu _____

zwischen

Deutsche Bahn AG
Beschaffung FE.EF 16
Pionierstrasse 10
32423 Minden (Westf)

(nachstehend Auftraggeber genannt)

und

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Herstellung und die Lieferung/die Lieferung der in der Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag aufgeführten Gegenstände zu den nachstehenden Bedingungen.

1.2 Dieser Rahmenvertrag ist kein Leistungsvertrag. Er regelt ausschließlich die Option der nach Ziffer 5 berechtigten Besteller auf Abschluss von Einzelverträgen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages.

Der Auftragnehmer wird Angebote des Bestellers auf Abschluss dieser Einzelverträge nach Ziffer 5.4 annehmen und die darin genannten Leistungen vollständig erbringen. Es besteht keine Verpflichtung, diese Option auszuüben. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, anderen Auftragnehmern die gleichen Leistungen zu übertragen.

Das Zustandekommen von Einzelverträgen ist in Ziffer 5 geregelt.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Für diesen Vertrag gelten - unter Ausschluss anderer Bedingungen - die folgenden Bedingungen:

- Dieser Vertragstext
- Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
- Allgemeine Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen – AEB Ausgabe 01.05.2026 (Anlage 2)
  – Auftraggeber-Drucksache 208.1210A03 –

- Verhaltenskodex[1]

  ☐A: DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 3)

  ☐B: BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. („BME-CoC“)

  ☐C: Verhaltenskodex des Verbandes der Bahnindustrie in Deutschland e.V. (VDB) mit Kommentar zum Code of Conduct („VDB-CoC“)]

  ☐D: Auftragnehmer CoC

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue, Mindestentlohnung – EVB Mindestlohn Ausgabe 01.01.2022 (Anlage 4)

  – Auftraggeber-Drucksache 208.1210A08 –

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Anforderungen an die Informationssicherheit (EVB Informationssicherheit) Ausgabe 01.05.2025 (Anlage 5).

  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A13

  nebst Anhang 3 Informationssicherheit „Vernetzte Hardware (IT/OT), Ausgabe 01.11.2024, (Anlage 7) und Anhang 5 Informationssicherheit Rollendes Material, Ausgabe 01.11.2024 (Anlage 6)–

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit) – Ausgabe 01.02.2025 (Anlage 8)

  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A15 –

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Kartellprävention (EVB Kartellprävention) – Ausgabe 01.11.2024 (Anlage 9)

  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A09 –

- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen - nachfolgend Auftraggeber genannt - zur Vermeidung von Unfällen auf Bahngebiet und bei Arbeiten an oder für Anlagen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen, die sich nicht auf Bahngelände befinden (EVB Unfallverhütung) – Ausgabe 01.05.2026 (Anlage 10)
  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A07 –

- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung) - Ausgabe 01.01.2020 (Anlage 11)

  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A05 –

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Nutzung von SAP Business Network und SAP Ariba "Supply Chain Collaboration" (SCC) (EVB SAP Business Network und SCC) – Ausgabe 01.05.2025 (Anlage 12)

  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A16 –

- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beistellungen (EVB Beistellung) - Ausgabe 18.04.2016 (Anlage 13)

[1] Auswahl ist durch Bieter zu treffen; Die Auswahl des Auftragnehmer CoCs ist nur möglich, wenn dieser im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit dem aktuellen DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Wesentlichen vergleichbar ist.

- Auftraggeber-Drucksache 208.1210A06 –

- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur serialisierten Kennzeichnung von Produkten nach dem GS1-Anwendungsstandard (EVB Serialisierung) – Ausgabe 01.01.2025 (Anlage 14)
  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A14 –

Für brandgefährdete Materialien:
Für brandgefährdete Materialien gelten die Bestimmungen aus der Leistungsbeschreibung.

Bei Kleben von Ersatzteilen für Schienenfahrzeuge:

Für Leistungen aus diesem Vertrag, die Klebeverbindungen beinhalten, gelten die Bestimmungen aus der Leistungsbeschreibung.

- DB-Richtlinienzusätze Ril 951.0040Z01 bis Ril 951.0040Z06

  Auftraggeber-Drucksache "Markblatt Leistungsbeschreibung für Schienenfahrzeugersatzteile mit Klebverbindungen" Version 03 vom 29.04.2016 (Anlage 15), "Merkblatt Anforderungen Kleben im Schienenfahrzeugbau" - Ausgabe 01.07.2016 (Anlage 16) sowie „Merkblatt für die klebtechnische Instandsetzung von DB-Schienenfahrzeugen außerhalb der DB AG“ – Ausgabe 07.2016 (Anlage 17)

Bei Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugersatzteilen:

Für Materialien, an denen Schweißarbeiten ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen aus der Leistungsbeschreibung.

- DB-Richtlinienzusätze Ril 951.0010Z01 bis Ril 951.0010Z05

  Auftraggeber-Drucksache "Markblatt Leistungsbeschreibung für geschweißte Schienenfahrzeugersatz teile“ Version 3 vom 01.05.2020 (Anlage 18) sowie Auftraggeber-Drucksache "Merkblatt An forderungen Schweißen von Schienenfahrzeugen" Ausgabe 01.05.2017 (Anlage 19)

DB Standards / Bahn-Normen (BN) und Richtlinien (RL) der Deutsche Bahn AG, DIN – soweit in der Leistungsbeschreibung genannt.

2.2 Abweichend von den AEB Ausgabe 01.05.2026 (Anlage 2) der DB AG gilt Folgendes

5. Verzug

5.2 der AEB wird ersetzt durch:

Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, soweit sich aus diesen besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes ergibt. Der Auftraggeber ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 10% davon zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Vertragsstrafen nach dieser Ziffer sowie sonstige verzugsbedingte Ersatzansprüche unterfallen den Haftungshöchstbeträgen nach Ziff. 9.2, einschließlich des jährlichen Haftungshöchstbetrags, und werden auf diese angerechnet.

9. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers

9.1 lit. c) der AEB wird ersetzt durch:

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird, oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht.

9.2 der AEB wird ersetzt durch:

a) Die Haftung der Vertragsparteien ist auf einen Höchstbetrag von 5 Mio. EUR je Schadensfall begrenzt.

Schadensfall ist ein Schadens- und Mangelereignis bezogen auf jeweils einen einzelnen Liefergegenstand, nicht die gesamte Lieferung oder eine Teillieferung. So stellt insbesondere jeder einzelne mangelhafte Liefergegenstand einen eigenständigen Schadensfall dar, unabhängig davon, ob mehrere Liefergegenstände im Rahmen derselben Bestellung, Lieferung, Teillieferung oder Charge geliefert wurden und mangelhaft sind. Mehrere Ansprüche, die denselben Liefergegenstand betreffen, insbesondere Ansprüche wegen Verzugs, Vertragsstrafen, sonstiger verzugsbedingter Ersatzansprüche sowie Ansprüche wegen eines Mangels dieses Liefergegenstands, bilden insgesamt nur einen Schadensfall. Bei Schäden an anderen Rechtsgütern als dem Liefergegenstand bildet das jeweils schädigende Ereignis einen eigenständigen Schadensfall.

Mit Abschluss dieses Vertrags vereinbaren die Parteien dessen Zugehörigkeit zum „Haftungsverbund Schienenfahrzeugersatzteile“. Für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers und der mit ihm im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sowie weiteren Verträgen über die Lieferung von Schienenfahrzeugersatzteilen, für die die Zugehörigkeit zum Haftungsverbund Schienenfahrzeugersatzteile ausdrücklich vereinbart wurde (zusammen „erfasste Verträge“), gilt für den Auftragnehmer und diejenigen mit ihm im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen, die jeweils selbst Partei eines erfassten Vertrags sind, ein gemeinsamer Haftungshöchstbetrag von insgesamt 20 Mio. EUR pro Kalenderjahr. Erfasste Verträge sind ausschließlich solche Verträge, bei denen die Zugehörigkeit zum Haftungsverbund Schienenfahrzeugersatzteile bereits bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurde; eine nachträgliche Einbeziehung von Verträgen in diesen Haftungsverbund erfolgt nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Als erfasste Verträge gelten auch Einzelverträge und Abrufe auf Grundlage eines erfassten Rahmenvertrags, soweit die Regelungen dieser Ziffer nach dem jeweiligen Rahmenvertrag auf sie Anwendung finden.

Dieser Haftungshöchstbetrag gilt innerhalb seines Anwendungsbereichs unabhängig von der Anzahl der erfassten Verträge, Schadensfälle und anspruchsberechtigten Auftraggeber; Ansprüche aus anderen Vertragsverhältnissen oder Beschaffungsvorgängen, für die die Zugehörigkeit zum Haftungsverbund Schienenfahrzeugersatzteile nicht ausdrücklich vereinbart wurde, werden von ihm weder erfasst noch auf ihn angerechnet.

Ansprüche sind für den Zweck der Ermittlung, welchem Kalenderjahr sie für die Berücksichtigung einer Haftungshöchstgrenze zuzuordnen sind, dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das anspruchsbegründende Ereignis eingetreten ist.

b) Die Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

c) Die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 9.2 lit. a) und b) gelten nicht

- bei einer Verletzung der Integritätsklausel,
- für Personenschäden,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- in Fällen gesetzlich zwingender Haftung sowie
- für Freistellungsansprüche gemäß Ziffer 11.2 der AEB.

d) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten sämtliche Versicherungen abzuschließen, die bei vergleichbaren Aufträgen in Deutschland branchenüblich sind. Insbesondere hat der Auftragnehmer eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in einer Mindesthöhe von 5 Mio. EUR je Schadensfall und 10 Mio. EUR je Kalenderjahr für Sachschäden und sonstige Schäden vorzuhalten und vor Abschluss dieses Vertrages dem Auftraggeber nachzuweisen. Für etwaige Personenschäden ist eine höhere Versicherungssumme vorzuhalten, die über die vorstehende Deckungssumme hinausgeht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über eine Änderung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

12. Vergütung, Rechnung, Zahlung

12.1 der AEB wird ersetzt durch:

Jeder Vertrag soll (einschließlich Nachträge) mit einer Rechnung abgerechnet werden.

13. Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

13.2 bis 13.4 der AEB werden ersetzt durch:

13.2 Den Vertragsparteien stehen die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

13.3 Den Vertragsparteien stehen die gesetzlichen Aufrechnungsrechte ungekürzt zu.

13.4 entfällt.

2.3 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und denen der Vertragsbestandteile haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge.

2.4 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

3 Preise

3.1 Die im Preisblatt (Anhang C4) angegebenen Preise (Nettopreise) sind feste Preise frei Empfangsstelle DAP Incoterms 2020 ICC. Durch die Verwendung der Incoterms 2020 ICC bleiben die übrigen Regelungen dieses Rahmenvertrages, eines Einzelvertrages sowie der Vertragsbestandteile nach Ziffer 2 unberührt.

3.2 Die Preise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

3.3 Sofern im Preisblatt (Anhang C4) Preise als „Bruttopreise“ bezeichnet werden, handelt es sich um Nettopreise gemäß Ziffern 3.1 f. zuzüglich Zu- und Abschläge und diese enthalten keine Umsatzsteuer.

4 Preisdynamisierung

Ab dem zweiten Vertragsjahr werden die Preise über eine festgelegte Preisgleitklausel jährlich dynamisiert.

Die Preise werden wie folgt berechnet:

$$P_{neu} = P_{alt} * (0{,}3_{fix} + 0{,}7 * \frac{A_{neu}}{A_{alt}}))$$

Definitionen:

- **P_{neu} :** neuer Preis
- **P_{alt} :** bisher gültiger Preis
- **Fixanteil:** 30%
- **A (Materialindex):**
  Der Materialindex A ergibt sich als gewichteter Index aus folgenden Teilindizes des Statistischen Bundesamtes:

- Erzeugerpreise gewerblicher Produkte –
  (GP 19-24321 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse, aus Stahl)
  (GP 19-24422 Halbzeug aus Aluminium)

Berechnung der Indexwerte:

- **A_{neu}:**
  arithmetischer Mittelwert der monatlichen Indexwerte der letzten zum Berechnungszeitpunkt vollständig vorliegenden 12 aufeinanderfolgenden Monatswerte
- **A_{alt} :**
  arithmetischer Mittelwert der monatlichen Indexwerte der 12 aufeinanderfolgenden Monatswerte, die dem vorgenannten Zeitraum unmittelbar vorangehen

Datenbasis und Veröffentlichungsstand

Maßgeblich sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Monatswerte, die zum Zeitpunkt der Berechnung für alle 12 Monate vollständig vorliegen.

Die Berechnung der Preisanpassung erfolgt jeweils im Monat vor Wirksamwerden der Preisanpassung auf Basis der zu diesem Zeitpunkt zuletzt vollständig vorliegenden 12 Monatswerte.[1]

5 Zustandekommen von Einzelverträgen (Bestellung)

5.1 Einzelverträge kommen durch Bestellung des Bestellers unter Bezug auf diesen Rahmenvertrag und Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer auf der Bestellung oder durch gesonderte Annahmeerklärung des Auftragnehmers zu Stande. Einzelvertragsverhältnisse werden ausschließlich zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer begründet.

5.2 Jede Bestellung erfolgt in Textform. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind vom Besteller in Textform zu bestätigen. Für die Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten die gleichen Formvorschriften. Maschinell erstellte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit keiner Unterschrift, sofern diese als maschinelle Bestellung gekennzeichnet sind.

5.3 Folgende Stellen dürfen bestellen (Besteller):
Die Deutsche Bahn AG und alle mit ihr im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen.

5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugegangene Bestellungen innerhalb von fünf Kalendertagen zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche oder konkludente bzw. eine von der Bestellung abweichende Bestätigung des Auftragnehmers, so kommt der Einzelvertrag nach Ablauf der fünf Kalendertage verbindlich gemäß der Bestellung zu Stande· Kann der Auftragnehmer in Ausnahmefällen die in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -fristen nicht einhalten, ist er verpflichtet, dem Besteller innerhalb von fünf Kalendertagen ein Gegenangebot hinsichtlich der Liefertermine bzw. fristen zu unterbreiten, das der Besteller annehmen oder ablehnen kann. Lehnt der Besteller das Gegenangebot des Auftragnehmers ab, so kommt der Einzelvertrag mit den in dem Rahmenvertrag vereinbarten Lieferterminen bzw. -fristen zu Stande.

6 Ausführungstermin

6.1 Die verbindliche Frist für die Ausführung, gerechnet vom Eingang der Bestellung bei dem Auftragnehmer, ergibt sich aus dem Preisblatt (Anhang C4). Diese Frist schließt gegebenenfalls eine erforderliche Installation, Inbetriebsetzung o.ä. ein.

6.2 Die bestellten Gegenstände sind zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin bzw. spätestens bis zu dem angegebenen Ende der Lieferfrist, im letzteren Fall frühestens 7 Tage vorher, wenn in der Bestellung nichts anderes vorgesehen worden ist, bei der Empfangsstelle anzuliefern.

7 Qualitätssicherung, Herstellerqualifikation

7.1 Die in der Leistungsbeschreibung mit besonderem Hinweis versehenen Gegenstände werden im Werk des Herstellers einer Qualitätssicherung unterzogen. Die dafür nach den Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung) vorgesehene Prüfstufe 1 oder 2 bzw. - nur gültig bei Schienenfahrzeugen und Schienenfahrzeugersatzteilen - Prüfklasse 1, 2 oder 3 ist bei der jeweiligen Position angegeben. Der Auftragnehmer wird dem Qualitätsprüfingenieur, dessen Anschrift bei

Deutsche Bahn AG, Qualitätssicherung Schienenfahrzeuge und Schienenfahrzeugteile (FE.EF 4)
Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin,
Tel. +49(0)30 297-64540

zu erfragen ist, den Beginn der Fertigung und die Bereitstellung der Gegenstände bei Prüfstufe 1 bzw. den Beginn der Fertigung der Gegenstände bei Prüfstufe 2 mitteilen. Bei Gegenständen der Prüfklassen 1 bis 3 sind der Beginn der Fertigung sowie die Bereitstellung der Gegenstände mitzuteilen.

7.2 Die in der Leistungsbeschreibung (Fertigungs- und Prüfhinweise) geforderten Abnahmeprüf-zeug-nisse sind gemäß den Vorgaben der DIN EN 10204 vollständig auszufüllen und müssen vom Auf-tragnehmer zusammen mit den Gegenständen versendet werden.

7.3 Sofern für die Leistung des Auftragnehmers eine vom Auftraggeber zu bestätigende Herstellerqualifikation, z.B. eine Herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ), erforderlich ist, gilt diese Herstellerqualifikation als Geschäftsgrundlage des Vertrages gemäß § 313 BGB. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Herstellerqualifikation während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.

8 Verpackung, Versand

8.1 Die Gegenstände sind verpackt zu liefern. Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgesandt.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Materialien mit beschränkter Lagerfrist auf den Bestell- und Lieferdokumenten zu kennzeichnen und den Artikel bzw. die (Einzel-) Verpackung des Artikels mit folgenden Angaben dauerhaft haltbar zu beschriften:

- Hersteller
- Materialbezeichnung entsprechend der Leistungsbeschreibung
- Lagerfähig bis (Hinweis: Quartal/Jahr bzw. Monat/Jahr

9 Mängelansprüche

9.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird, oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht.

9.2 Ist die Lieferung mangelhaft und verlangt die bestellende Stelle Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes, so hat der Auftragnehmer diese innerhalb von 15 Kalendertagen zu erbringen.

10 Rechnung, Saldenabgleich

10.1 Die Fälligkeit der Vergütung wird im Einzelvertrag geregelt.

10.2 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung zu beachten, die im Lieferantenportal zu finden sind:
deutschebahn.com/rechnungsstellung
Der Auftragnehmer informiert sich regelmäßig über etwaige Änderungen dieser Vorgaben.

10.3 Gemäß den Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung sind Rechnungen

- elektronisch im Format XRechnung oder Peppol BIS Billing,
- nachprüfbar,
- unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften

sowie unter Angabe insbesondere von

- Leitweg-ID 992-90009-96
- Bestellnummer und abgerechnete Bestellpositionen
- Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift
- IBAN (BIC) mit Kontoinhaber
- Zahlungsbedingungen
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

zu erstellen und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle zu adressieren.

10.4 Rechnungen sind entweder an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:

e-invoicing@deutschebahn.com

oder über das Peppol-Netzwerk an den Peppol-Participant-Identifier (Peppol-ID) der Deutsche Bahn AG.

Ausgenommen hiervon sind:
- Rechnungen aus dem Bestellkanal SAP Ariba. Diese sind über das SAP Ariba Netzwerk einzureichen.
- Rechnungen über ELFE (Djinvoice). Diese werden per elektronischem Rechnungsverfahren mittels EDI-Schnittstelle abgewickelt.

10.5 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

10.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber und/oder einem oder mehreren, vom Auftraggeber bestimmten, mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) über sämtliche Geschäftsbeziehungen zukommen zu lassen. Die Aufstellung muss mindestens alle offenstehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber und/oder die von diesem bestimmten DB-Unternehmen enthalten.

10.7 Sofern zwischen der Europäischen Union und dem Herkunftsland des Liefergegenstandes Präferenzabkommen bestehen oder autonome Präferenzmaßnahmen angewendet werden, fügt der Auftragnehmer der jeweiligen Rechnung gültige Präferenznachweise, z.B. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, A.TR, Formblatt A oder Ursprungserklärung auf der Rechnung, bei.[1]

10.8 Bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen ab Eingang/Abnahme der Ware bei der Empfangsstelle und Eingang der Rechnung bei der in der Bestellung genannten Stelle abzüglich 3% Skonto. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang/Abnahme der Ware bei der Empfangsstelle und Eingang der Rechnung bei der in der Bestellung genannten Stelle abzüglich 0% Skonto.

11 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am XX in Kraft und endet am XX. Die feste Grundlaufzeit beträgt zwei Jahre. Der Vertrag verlängert sich anschließend automatisch zweimal um jeweils ein weiteres Jahr (2+1+1), sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag spätestens sieben Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt.
Der Vertrag gilt für alle innerhalb der Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer eingegangenen Bestellungen, auch wenn der Ausführungstermin außerhalb dieser Laufzeit liegt.

12 Qualität, Funktion

12.1 Wesentliche Voraussetzungen für diese Vereinbarung sind, dass die Produkte in qualitativer, technischer und preislicher Hinsicht mindestens denen vergleichbarer Wettbewerber entsprechen und ausreichende Produktions- und Lieferkapazitäten bereitgehalten werden.
12.2 Unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen hat der Auftragnehmer an der Entwicklung kostengünstiger Erzeugnisse weiterzuarbeiten.

12.3 Es müssen angeboten und geliefert werden:

- OEM-Ersatzteile (d.h. Ersatzteile, die der Fahrzeughersteller als Originalteile spezifiziert oder freigegeben hat) oder
- Originalersatzteile (d.h. Bauteile die vom tatsächlichen Hersteller der Komponente oder Baugruppe selbst verwendet oder für deren Verwendung freigegeben wurden)

Substitute dürfen nur dann angeboten und geliefert werden, wenn diese vom Auftraggeber bereits freigegeben und im Betrieb erprobt worden sind (d.h., sie werden bereits an den Auftraggeber geliefert) sowie in den vergangenen drei Jahren frei von Mängeln und/oder Gewährleistungsfällen gewesen sind.

Bei Aufarbeitung:
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Instandhaltungsleistungen ausschließlich nach den jeweils gültigen Instandhaltungsanweisungen, technischen Unterlagen und Vorgaben des Originalherstellers oder Fahrzeugherstellers auszuführen. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die entsprechenden herstellerbezogenen Unterlagen, Nachweise und Dokumentationen unverzüglich und vollständig in geeigneter und prüffähiger Weise vorzulegen. Änderungen oder Abweichungen von den Herstellervorgaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
Darüber hinaus kann ggf. eine Teststellung, Audit, Betriebserprobung, freigaben und Zulassungen erforderlich werden.

12.4 Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer innerhalb von 5 Werktagen Dokumente zur Verfügung stellen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass es sich bei den gelieferten Bauteilen um Originalersatzteile bzw. OEM-Ersatzteile handelt bzw., dass die Anforderungen von Absatz 12.3 erfüllt werden. Sollte sich herausstellen, dass die gelieferten Bauteile nicht die Anforderungen von Absatz 12.3 erfüllen, ist der Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Auftraggeber behält sich bei Nichterfüllung von Absatz 12.3 vor, dem Auftragnehmer je Materialposition und je Fall eine Vertragsstrafe von 5.000 € in Rechnung zu stellen.

13 Verhaltenskodex

Varianten zu Verhaltenskodex[1]

☐Variante A

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

☐Variante B/C (BME/VDB-CoC)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, die bei Vertragsschluss aktuelle Fassung des Verhaltenskodex des [Bundesverbandes für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) (CoC-BME)] / [Verbandes der Bahnindustrie in Deutschland e.V. (VDB) mit Kommentar zum Code of Conduct (CoC-VDB)] im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Aus diesem Kodex und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für die DB-Unternehmen begründet und werden von diesen auch nicht akzeptiert. Die DB-Unternehmen verzichten dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus bestehenden Verträgen oder auf sonstige Rechte. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen vor, Schadenersatz zu verlangen und sonstige, ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen, sowie, im Falle eines erheblichen Verstoßes, die Geschäftsbeziehung (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Im Falle einer Änderung des Kodex wird die Neufassung im Rahmen der Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam.

☐Variante D (gleichwertiger Auftragnehmer-CoC)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den Auftragnehmer-CoC im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Aus dem Auftragnehmer-CoC und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für die DB-Unternehmen begründet und werden von diesen auch nicht akzeptiert. Die DB-Unternehmen verzichten dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus bestehenden Verträgen oder auf sonstige Rechte. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen vor, Schadenersatz zu verlangen und sonstige, ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen, sowie, im Falle eines erheblichen Verstoßes, die Geschäftsbeziehung (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Im Falle einer Änderung des Auftragnehmer-CoC wird die Neufassung im Rahmen der Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 12 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen.

Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören (https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4137590/c904549f0ef3e2b7de2ba982adcd915e/Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe-data.pdf) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen.

[1] Zutreffende Variante bitte ankreuzen.

Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

14 Sicherheit im Schienenverkehr

Im Zusammenhang mit der EU-weiten Harmonisierung von Regelungen und Vorgaben zur Unterstützung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus im Schienenverkehr bedarf es Regelungen und Ansätze für die Risikosteuerung. So benötigen Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen in diesem Zusammenhang insbesondere gemäß den Verordnungen (EU) 2018/762 und 2019/780 für den Nachweis einer solchen Risikosteuerung durch ein Sicherheitsmanagementsystem, welches an den unternehmerischen Tätigkeiten ausgerichtet ist. Auch ist die Instandhaltung von Güterwagen eine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung nach § 7g des Allgemeinen Eisenbahngesetztes (AEG) erforderlich, die auf Basis eines nachgewiesenen Instandhaltungssystems erteilt wird (ECM-Zertifizierung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779). Im Rahmen der Risikosteuerung sollen Risiken erkannt, Informationen hierzu zwischen den Beteiligten ausgetauscht, Verbesserungen umgesetzt sowie deren Wirksamkeit kontrolliert werden. Dies kann auch Schnittstellen zu dem Auftragnehmer betreffen. Grundlage für eine ausreichende Risikosteuerung seitens der hierfür Verantwortlichen kann u.a. eine Verbesserung der Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit von sicherheits- und verfügbarkeitsrelevanten Produkten sein. Soweit für von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistungen Anforderungen an die eindeutige Identifzierbarkeit und Rückverfolgbarkeit der duch den Auftragnehmer gelieferten Produkten zu stellen sind, finden für die in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Gegenstände die Bestimmungen der EVB Serialisierung Anwendung.

15 Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen

15.1 Die von dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert und unterliegen keiner Weisungshoheit des Auftraggebers. Die Parteien ergreifen hierfür die erforderlichen Maßnahmen, um eine Eingliederung in die betrieblichen Strukturen des Auftraggebers zu vermeiden, insbesondere werden beide Parteien, die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zum Einsatz kommenden Personen hierzu regelmäßig instruieren und die Einhaltung nachhalten.

15.2 Beide Parteien benennen im Vertrag je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung. Der Auftraggeber/Besteller wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Der Begriff Weisungen umfasst insbesondere solche hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Auftragsdurchführung, Auftragspriorisierung, Problemlösung, Leistungsbeurteilung sowie der arbeitsrechtlichen Disziplinierung.

15.3 Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner informiert den vom Auftraggeber/Besteller benannten Ansprechpartner unverzüglich über Verhinderungen der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen nehmen gegenüber dem Auftraggeber/Besteller keine Anmeldungen oder Abmeldungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fällen der Verhinderung vor. Der Auftraggeber/ Besteller wird dergleichen auch nicht von den eingesetzten Personen einfordern. Die Organisation etwaiger erforderlicher Vertretungen obliegt dem Auftragnehmer.

15.4 Werden vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Personen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder des Bestellers tätig, erfolgt dies erkennbar räumlich separiert (z.B. Projekträume für Externe) vom Betriebsablauf, sofern Art und Sinn und Zweck der vereinbarten Leistung dem nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber oder der Besteller wird den eingesetzten Personen nur solche E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern des Auftraggebers oder des Bestellers zuweisen, die sie als „externe Arbeitskraft“ erkennbar machen. Ebenso werden die eingesetzten Personen nicht in die Dienstpläne, sowie in Zeiterfassungssysteme des Auftraggebers oder des Bestellers aufgenommen und nehmen nicht an dessen internen Schulungen teil. Bei einer Aufnahme von Externen in Kontaktverzeichnisse des Auftraggebers bzw. Bestellers (bspw. EVI) sind die Externen unmissverständlich als Externe zu kennzeichnen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem im Vertrag genannten Ansprechpartner.

16 Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person

16.1 Für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen von Aktiengesellschaften und Geschäftsführern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die mit der Deutsche Bahn AG gemäß § 290 HGB verbunden sind, gelten aufgrund besonderer gesetzlicher Anforderungen besondere Bestimmungen und Freigabeprozesse.

Ehemalig ist die Position als Vorstand oder Geschäftsführer im DB-Konzern unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.

16.2 Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er natürliche Person ist, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn er zu einer der unter der Ziffer 15.1 genannten Personengruppen gehört.

16.3 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 15.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

17 Sonstiges

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

17.2 Nach Abschluss des Vertrages teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Warennummern nach dem harmonisierten System der Weltzollorganisation mit.[1]

Auftraggeber		Auftragnehmer	
_____	_____	_____	_____
[Signatur, Datum]		[Signatur, Datum]	

❑

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend Auftraggeber genannt)

- AEB Ausgabe 01. Mai 2026 -

1 Allgemeines und Integritätsklausel

1.1 Diese Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich in Schriftform anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung

a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,

b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),

c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer,

d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,

e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,

f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),

g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie

h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des Deutsche Bahn-Konzerns nahestehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

1.3 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15% des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Auftragnehmer oder eines höheren Schadens durch den Auftraggeber und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

1.4 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich

a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,

b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,

c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.2 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziff. 1.3 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.2. Ziffer 1.3 gilt diesbezüglich abschließend.

1.5 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,

a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,

b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiederzulassung zum Wettbewerb richtet sich nach der Richtlinie der Deutsche Bahn AG zur Sperrung von Auftragnehmern und Lieferanten, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

1.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.2 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber zu kooperieren.

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.2 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

1.7 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten, einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury´s Office of Foreign Assets Control („OFAC"), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI") des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Auftragnehmer steht oder die den Auftragnehmer auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden. Dazu gehört auch, im Rahmen und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages keine Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen aufzunehmen oder zu unterhalten, die auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind oder im Eigentum von sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen stehen oder von diesen kontrolliert werden und keinerlei Transaktionen mit solchen natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen vorzunehmen sowie den Auftrag ohne Verwendung von Gütern oder mit sanktionierten Gütern im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, welche nach den vorstehenden Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz sanktioniert sind, zu erfüllen.

Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse sowie den Umstand, dass der Auftragnehmer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftragnehmer steht, zur sanktionierten natürlichen Person, Unternehmen oder Organisation werden, dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Der Auftraggeber ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer oder in dem Fall, dass der Auftragnehmer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftragnehmer steht, zur sanktionierten Person werden, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die unter dieser Ziffer 1.7 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boykott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

2 Ausführungsunterlagen

2.1 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

2.2 Der Auftraggeber darf, die ihm vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen behalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Unterlagen für Schulungen und Instandhaltung sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.

2.3 Wenn im Vertrag oder in den Vergabeunterlagen Auftraggeber- und Auftragnehmer-Zeichnungsnummern oder Auftraggeber- und Auftragnehmer-Sachnummern gleichzeitig genannt werden, sind nur die Auftraggeber-Nummern verbindlich.

3 Ausführung der Leistung, Beistellungen

3.1 Der Auftraggeber darf sich innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung unterrichten. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen, die die Vertragsausführung betreffen, zur Einsicht vorzulegen. Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.

3.2 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Lieferung / Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte übertragen, die der Auftraggeber nicht unbillig verweigern darf.

3.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistung ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform keine KI-Systeme oder KI-Modelle im Sinne der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz enthält.

3.4 Die Vertragsparteien unternehmen angemessene Anstrengungen, um die menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen aus dem vereinbarten Verhaltenskodex einzuhalten.

3.5 Bei Lieferungen relevanter Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1115 (EU Entwaldungsverordnung) aus dem EU-Inland gibt der Auftragnehmer die relevanten Daten gem. Art. 5 Abs. 3 lit. a) der VO auf Lieferschein und Rechnung an. Bei Lieferungen aus dem EU-Ausland stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung der Lieferung die relevanten Daten nach Art. 9 Abs. 1 der VO in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung.

3.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser VO und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe beim Auftraggeber registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Auftragnehmer außerhalb der EU. Auf Verlangen des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer bzgl. der Erfüllung der Verpflichtungen geeignete Nachweise.

3.7 Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden.

4 Bedenkenanmeldung, Behinderungsanzeige, höhere Gewalt

4.1 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung / Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung / Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht.

4.2 Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt kann der Auftraggeber die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Auftragnehmer verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

5 Verzug

5.1 Die im Vertrag festgelegte Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die festgelegte Liefer- und Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

5.2 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Der Auftraggeber ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 10% davon zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

6 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort der im Vertrag festgelegten Empfangsstelle des Auftraggebers.

7 Kündigung aus wichtigem Grund

7.1 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei den Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass der anderen Vertragspartei die weitere Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann, wie z.B. bei einem erheblichen Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex genannten Grundsätze und Anforderungen, oder wenn mehrere einzelne Vertragsverletzungen die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten. Sofern die Beseitigung der Vertragsverletzung möglich ist, darf das Recht zur fristlosen Kündigung erst nach dem erfolglosen Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung ausgeübt werden.

7.2 Der Auftraggeber ist ebenfalls zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung ohne weitere Voraussetzungen berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch eine erhebliche Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (i) der Auftragnehmer seine Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern nicht nur vorübergehend einstellt oder (ii) vertraglich vereinbarte Bürgschaften nicht gestellt werden oder (iii) das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.

8 Abnahme, Rügefrist, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

8.1 Für jede Lieferung/Leistung des Auftragnehmers hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Auftraggebers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Lieferung / Leistung gesondert vereinbart ist. Eine Güteprüfung, technische Abnahme oder amtliche Abnahme (z.B. durch Eisenbahn-Bundesamt) ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. die Abnahme nicht.

8.2 Der Auftraggeber prüft die Lieferung / Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel. Dem Mangel steht die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge gleich. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung / Leistung an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.

8.3 Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

8.4 Das Eigentum geht mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

8.5 Werden die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder anlässlich des Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vertragsleistung / Teilleistung auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholungsfrist die Vertragsleistung / Teilleistung auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf den Auftraggeber findet auch in diesen Fällen nicht vor der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. der Abnahme statt.

8.6 Die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung, die erneut an der Empfangsstelle gegen Empfangsbestätigung übergeben bzw. abgenommen werden sollen, bzw. die als Ersatz zu liefernden Gegenstände hat der Auftragnehmer erneut auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle des Auftraggebers zu liefern.

9 Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers

9.1 Für die Mängelansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

a) Der Auftragnehmer bleibt für seine Lieferung / Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die vom Auftragnehmer vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem "Gesehen"- Vermerk o.ä. gekennzeichnet hat.

b) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten verwerten, z. B. durch Verkauf.

c) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird, oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Lieferung / Leistung wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

d) Die Verjährung der Mängelansprüche ist auch gehemmt, wenn der Auftragnehmer das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist erst beendet, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber zugesandt wird oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

9.2 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

10 Geheimhaltung

10.1 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes sowie des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen einhalten.

10.2 Der Auftragnehmer darf Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Dritte geben. Dies gilt auch für die Mitteilung von gerundeten oder Circa-Werten und für Prozentvergleichszahlen mit vorangegangenen Aufträgen. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erlaubt.

11 Schutzrechtsverletzungen

11.1 Die vom Auftragnehmer erbrachte Lieferung / Leistung hat frei von Rechten Dritter zu sein. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund

der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer auf seine Kosten dazu verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Lieferung / Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Lieferung / Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.

11.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber die damit verbundenen notwendigen Auslagen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers der anspruchsbegründenden Umstände. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.

11.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung.

12 Vergütung, Rechnung, Zahlung

12.1 Jeder Vertrag soll (einschließlich Nachträge) mit einer Rechnung abgerechnet werden. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.

12.2 Die im Vertrag festgelegte Vergütung ist ein Festpreis und gilt einschließlich Verpackung und Transport. § 313 BGB bleibt unberührt. Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen/ Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

12.3 Die Vergütung enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben, und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

12.4 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung einzuhalten. Diese sind im Lieferantenportal (https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Bestandslieferanten/Rechnungsstellung) zu finden oder können jederzeit beim Auftraggeber angefordert werden.

12.5 Die fällige und durchsetzbare Vergütung ist 21 Kalendertage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach Eingang der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle des Auftraggebers zu zahlen. § 353 HGB findet keine Anwendung. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers. Sind Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist zum vereinbarten Zahlungstermin, wenn die Rechnung beim vertraglich festgelegten Rechnungsempfänger rechtzeitig eingegangen und die vereinbarte Sicherheit geleistet ist.

13 Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

13.1 Dem Auftragnehmer ist untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

13.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

13.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

13.4 Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

14 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Form

14.1 Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat. Bei Rahmenverträgen gilt diese Zuständigkeit auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Einzelabrufen, ungeachtet des Sitzes der abrufenden Stelle. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.

14.2 Auf diesen Vertrag und die sich aus ihm ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.

14.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel – sind zur Beweissicherung in Textform zu vereinbaren. Jede Partei kann nachträglich eine Beurkundung in schriftlicher oder elektronischer Form fordern. Zur Wahrung der elektronischen Form genügt die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.

❑

Besondere Einkaufsbedingungen für Schienenfahrzeugteile der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend Auftraggeber genannt)

- BEB Fahrzeugteile Ausgabe 16. März 2026 -

Allgemeines und Integritätsklausel

Diese BEB Fahrzeugteile gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (AEB).

Die vertraglichen Bedingungen in den nachfolgenden Absätzen stellen Änderungen gegenüber den AEB dar. Die Bestimmungen dieser BEB haben Vorrang vor den jeweiligen Bestimmungen der AEB. Auf die jeweilige Ziffer in den AEB wird ausdrücklich und im Einzelnen verwiesen und die Art der Änderung formuliert.

Änderungen gegenüber den AEB der DB AG

5. Ausführungsunterlagen

5.2 der AEB wird ersetzt durch:

Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, soweit sich aus diesen besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes ergibt. Der Auftraggeber ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 10% davon zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

9 Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers

9.1 lit. c) der AEB wird ersetzt durch:

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird, oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht.

9.2 der AEB wird ersetzt durch:

a) Die Haftung der Vertragsparteien ist auf einen Höchstbetrag von 5 Mio. EUR je Schadensfall begrenzt. Schadensfall ist ein Schadens- oder Mangelereignis bezogen auf jeweils einen einzelnen Liefergegenstand, nicht die gesamte Lieferung oder eine Teillieferung.

b) Die Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

c) Die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 9.2 lit. a) und b) gelten nicht
- bei einer Verletzung der Integritätsklausel,
- für Personenschäden,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- in Fällen gesetzlich zwingender Haftung,
- für Vertragsstrafenansprüche sowie
- für Freistellungsansprüche gemäß Ziffer 11.2 der AEB.

d) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten sämtliche Versicherungen abzuschließen, die bei vergleichbaren Aufträgen in Deutschland branchenüblich sind. Insbesondere hat der Auftragnehmer eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in einer Mindesthöhe von 5 Mio. EUR je Schadensfall und 10 Mio. EUR je Kalenderjahr für Sachschäden und sonstige Schäden vorzuhalten und vor Abschluss dieses Vertrages dem Auftraggeber nachzuweisen. Für etwaige Personenschäden ist eine höhere Versicherungssumme vorzuhalten, die über die vorstehende Deckungssumme hinausgeht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über eine Änderung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich in Textform zu benachrichtigen."

12 Vergütung, Rechnung, Zahlung

12.1 der AEB wird ersetzt durch:

Jeder Vertrag soll (einschließlich Nachträge) mit einer Rechnung abgerechnet werden.

13 Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

13.2 der AEB wird ersetzt durch:

Den Vertragsparteien stehen Zurückbehaltungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften zu.

13.4 der AEB wird ersetzt durch:

Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungsrechte ungekürzt zu.

Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue und Mindestentlohnung (EVB Mindestlohn)

Ausgabe Januar 2022

1. Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) und des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) sowie andere gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen über Mindestentgelte in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.

2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn auch auf die von ihm beauftragten Nachunternehmer und die von ihm oder von einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher jeweils mit einer Weitergabeverpflichtung an weitere Nachunternehmer und Verleiher schriftlich übertragen werden und hat dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese EVB Mindestlohn, insbesondere einer Verletzung der Bestimmungen des AEntG oder des MiLoG, durch den Auftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Verleiher oder allen etwaigen weiteren nachfolgenden Nachunternehmern oder Verleihern, ergeben. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

4. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn, hat er an den Auftraggeber für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet.

5. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages mit dem Auftragnehmer.

6. Der Auftragnehmer hat geeignete Nachweise zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn bereitzuhalten aus denen Umfang, Art und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen („Auskunftsanspruch“).

   Geeignete Nachweise sind zum Beispiel
   a. pseudonymisierte Gehaltsabrechnungen und dazugehörige Zeiterfassungen, der bei der Vertragsabwicklung eingesetzten Mitarbeitenden, oder
   b. ein Wirtschaftsprüfertestat über den Jahresabschluss des Auftragnehmers mit ausdrücklicher Bestätigung über die Einhaltung der einschlägigen Mindestlohnregelungen oder schriftlicher Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, der für den Auftragnehmer die Lohnbuchhaltung erbringt, über die Einhaltung der einschlägigen Mindestlohnregelungen.

   Nicht geeignet sind insbesondere Eigenerklärungen von Auftragnehmern, Bestätigungen von Arbeitnehmern über die Zahlung des Mindestlohns, Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Krankenkassen, Sozialversicherungsträgern oder Berufsgenossenschaften.

   Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zur Durchsetzung seines Auskunftsanspruchs Einblick in diese Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen.

7. Der Auftragnehmer tritt hiermit alle (auch künftigen und bedingten) Auskunftsansprüche gegen die von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher sicherungshalber an den Auftraggeber ab, der die Abtretung annimmt. Die Abtretung wird der Auftraggeber gegenüber den Nachunternehmern oder Verleihern nur anzeigen und davon Gebrauch machen, wenn gegen den Auftragnehmer ein Insolvenzantrag gerichtet wurde, er einen solchen selbst gestellt hat oder der Auftragnehmer seine Pflichten aus diesen EVB Mindestlohn nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er sich mit der Leistungserbringung in Verzug befindet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Auftragnehmer ermächtigt und verpflichtet, die Auskunftsansprüche gegen die Nachunternehmer oder Verleiher im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

   Es wird klargestellt, dass die Weitergabeverpflichtung gemäß Ziffer 2 auch die Abtretung des Auskunftsanspruchs umfasst.

❑

Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung
(EVB Qualitätssicherung Beschaffung)

1 Allgemeines

(1) Für die Qualität erbrachter Leistungen und Lieferungen von Produkten, im Folgenden Produkt genannt, einschließlich derer von Unterauftragnehmern (UAN), ist der Auftragnehmer (AN) verantwortlich. Insbesondere hat er die zur Sicherstellung der Qualität erforderlichen Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen, nachfolgend DB genannt, als Auftraggeber (AG) behalten sich das Recht vor, sich jederzeit an allen Stellen des Produktentstehungsprozesses ein Bild von der vertragsgemäßen Beschaffenheit der zu erstellenden bzw. erstellten Produkte sowie von den vom AN getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen (QS-Maßnahmen) zu verschaffen und, wenn notwendig, einzugreifen. Der AG darf hiermit auch einen Dritten beauftragen.

(3) Die Verifizierung der Qualität der erbrachten Produkte des AN durch den AG entbindet den AN nicht von seiner Haftungs- und Mängelhaftungsverpflichtung. Eine Abnahme der Lieferung/Leistung bleibt davon unberührt.

(4) Besonderheiten oder abweichende Regelungen bzw. Bezeichnungen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung im Schienenfahrzeugbereich sowie im Infrastrukturbereich werden in den einzelnen Abschnitten explizit benannt.

2 Art und Umfang der Qualitätssicherung durch den Auftraggeber

(1) Art und Umfang der QS-Maßnahmen sind abhängig sowohl von der Komplexität und Prüfbarkeit des Produktes als auch von der Qualitätsfähigkeit des AN.

Auf Basis von Komplexität und Prüfbarkeit werden den Produkten in den jeweiligen Listen „Güteprüfpflichtige Produkte“ QS-Maßnahmen zugeordnet. Die Listen „Güteprüfpflichtige Produkte“ der DB werden Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

Die QS-Maßnahmen können z.B. Quality Gates, Methoden des Quality Engineerings, Herstellerbezogene Produktqualifikation, Erstmusterprüfungen, Prozess- und Produktprüfungen, Fertigungsüberwachungen und Fertigprüfungen sowie Regelüberwachung umfassen. Die im Einzelfall erforderlichen QS-Maßnahmen regelt der Vertrag bzw. die Bestellung.

Die Qualitätsfähigkeit der AN wird durch die Qualitätssicherung des AG festgestellt und ggf. überwacht. Dementsprechend erhalten die AN von der DB einen Qualitäts-Status (Q-Status) Q1, Q2 oder Q3.

Für festgelegte Produkte oder Produktgruppen und Herstellungsprozesse hat der AN die herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ) nachzuweisen.

(2) Die Einzelheiten zu Art und Umfang der QS-Maßnahmen in Abhängigkeit vom Produkt und Q-Status des AN werden in den jeweiligen Listen „Güteprüfpflichtige Produkte“ und/oder im Vertrag geregelt. Die Zuordnung der Prüfstufen bzw. Prüfklassen zu den Produkten und weitergehende Regelungen sind ebenfalls in den Listen „Güteprüfpflichtige Produkte“ der DB enthalten. Änderungen bedürfen der Schriftform und sind nach den Regeln für Leistungsänderungen des Vertrages zu behandeln.

(3) Die Prüfungen des AN sowie die Verifizierung der Qualität (Herstellprozesse, Produkt) der erbrachten Produkte durch den AG richten sich nach den vertraglich festgelegten Bedingungen. Zur Verifizierung der Qualität können weitere Dokumente herangezogen werden, wie z.B. Pflichtenheft, Spezifikationen, DB Standards, Normen, UIC-Merkblätter,

Zeichnungen sowie anerkannte Regeln der Technik. Bei Widersprüchen gelten vorrangig die vertraglich festgelegten Bedingungen.

(4) Bei der Feststellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit können durch die DB statistische Methoden angewendet werden.

(5) Erfüllt der AN nicht die Anforderungen des AG an einen Q1-Lieferanten, kann eine Rückstufung, auch ohne vorheriges Audit, in den Status Q2 oder Q3 erfolgen.

(6) Erhält der AN lediglich einen Status Q2 oder Q3 bzw. wird er auf einen dieser Status gemäß Absatz 5 zurückgestuft, hat der AN über die Bereitstellung von personellen und materiellen Ressourcen sicherzustellen, dass die vertraglichen Anforderungen an die Produkte entlang der gesamten Lieferkette eingehalten werden. Die Vergütung der daraus resultierenden Mehraufwendungen des AG regelt Abschnitt 6 Abs. 2.

(7) Der Status Q 3 führt grundsätzlich zu einer Nichtberücksichtigung als Lieferant. In Ausnahmefällen kann, unter Berücksichtigung besonderer QS-Maßnahmen, die zwischen AG und AN zu vereinbaren sind, eine Beauftragung erfolgen. Bei AN ohne Q-Status wird entsprechend einer Einstufung nach Q 3 verfahren.

3 Zusammenarbeit Auftragnehmer/Qualitätssicherung des Auftraggebers

(1) **Zutritt**

Dem Qualitätsprüfer des AG ist innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden des Auftragnehmers Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten sowie Lager- und Prüfräumen etc. zu gewähren, in denen die vertraglich vereinbarten Produkte oder Teile davon hergestellt, geprüft oder die hierfür bestimmten Materialien gelagert werden. Die Prüfungen können zu üblichen Geschäfts- bzw. Betriebszeiten angemeldet oder unangemeldet stattfinden.

(2) **Haftungsbeschränkungen**

Haftungsbeschränkungen des AN gegenüber dem AG bzw. gegenüber dem Qualitätsprüfer des AG sind für die Zeit seines Aufenthaltes im Betrieb des AN und ggf. in Betrieben der Unterlieferanten unzulässig und unwirksam.

(3) **Arbeitsschutz**

Beim erstmaligen Besuch eines Betriebes ist der Qualitätsprüfer des AG vor Tätigkeitsaufnahme hinsichtlich der Gefahren für seine Sicherheit und Gesundheit aktenkundig einzuweisen. Die Einweisung ist regelmäßig zu wiederholen, mindestens jedoch jährlich, bei Veränderungen der Gefahrensituation oder Unterweisungsschwerpunkte sowie längerer Arbeitsunterbrechung (mehr als drei Monate). Bei nicht ausreichenden Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen kann der Qualitätsprüfer des AG die Aufnahme der Tätigkeit verweigern, ohne dass der AN Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen kann. Ansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

(4) **Vertraulichkeit**

Alle bei der Besichtigung bzw. aus den Unterlagen erworbenen Kenntnisse und Informationen von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen werden innerhalb der Deutschen Bahn AG und deren verbundenen Unternehmen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Offenlegungspflichten gegenüber Gerichten und Behörden bleiben hiervon unberührt.

Das Einfordern von persönlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen vom Qualitätsprüfer des AG durch den AN ist grundsätzlich nicht zulässig und bedarf in einem vom AN begründeten Ausnahmefall einer zusätzlichen vertraglichen Regelung zwischen AG und AN in Textform.

(5) **Unterstützung**

Zur Unterstützung der Durchführung der QS-Maßnahmen des AG hat der AN die dafür erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen,

Kommunikationsmöglichkeiten sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen. Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache, wenn nicht anderes vertraglich vereinbart.

(6) **Meinungsverschiedenheiten / Zurückweisungen**

Stellt sich an Hand von Prüfungen heraus, dass die Gegenstände nicht vertragsgemäß ausgeführt wurden, sind diese gemäß den vertraglichen Vereinbarungen nachzubessern oder zu ersetzen und durch den AN zu prüfen sowie erneut zur Prüfung vorzustellen. Der AN hat sicherzustellen, dass nicht vertragsgemäß ausgeführte Produkte sowie vom Qualitätsprüfer des AG zurückgewiesene Leistungen nicht verwendet oder ausgeliefert werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen AN und Qualitätsprüfer des AG ist der Projektleiter bzw. sind die im Vertrag genannten Ansprechpartner des AG einzuschalten.

4 Durchführung der qualitätssichernden Maßnahmen

(1) **Prüfungen**

Je nach Produkt und vertraglichen Vereinbarungen führt der Bereich Qualitätssicherung des AG Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch. Diese können präventiven Charakter haben und schon in der Entwicklungsphase bzw. vor/während der Fertigung erfolgen, als auch an den zur Auslieferung bereitgestellten Lieferlosen.

(2) **Prüforte und Prüfeinrichtungen**

Die Verifizierung der Qualität der erbrachten Produkte wird grundsätzlich beim im Vertrag genannten AN durchgeführt. Ist eine Verifizierung der Herstellungsprozesse und Produkte beim AN nicht möglich, erfolgt diese beim entsprechenden UAN bzw. am Herstellort. Der AN hat dafür zu sorgen, dass ein entsprechender Termin beim UAN stattfinden kann und übernimmt hierbei die erforderliche Koordination und Durchführung unter Teilnahme des Qualitätsprüfingenieurs des AG.

Der AN hat den Nachweis zu führen, dass die verwendeten Prüf- und Messmittel kalibriert und für die Prüf- und Messaufgaben geeignet sind. Liegt dies in der Verantwortung des UAN, hat der AN dafür zu sorgen, dass der UAN den vorbezeichneten Nachweis erbringt.

(3) **Unterrichtung**

Der AN stimmt den gewünschten Prüftermin in geeigneter Form (Telefon; E-Mail) mit dem Qualitätsprüfingenieur des AG mit ausreichendem Vorlauf, spätestens zwei Kalenderwochen (bei Fertigung im Ausland vier Kalenderwochen) vorher ab.

(4) **Prüfhäufigkeit**

Schienenfahrzeuge:
Die Prüfhäufigkeit bzw. die Durchführung von Prüfungen an Produkten durch den AG erfolgt in Abhängigkeit der Qualitätsfähigkeit des AN. Hat der AN seine Fähigkeit zur wirksamen Sicherung aller Qualitätsmerkmale nachgewiesen und entspricht das zu liefernde Produkt den Anforderungen des AG, so erteilt der Qualitätsprüfer des AG die Lieferfreigabe.

Die Lieferfreigabe ist auf einen bestimmten Zeitraum oder ein Lieferlos begrenzt.

Infrastruktur:
Die Lieferfreigabe ist zeitlich begrenzt und gilt für alle Lieferungen/Leistungen die im Gültigkeitszeitraum der Qualitäts-Einstufung (Q-Einstufung) liegen.

(5) **Freigabe, Kennzeichnung und Versand**

Der AN darf die Produkte erst nach Durchführung der vertraglich vereinbarten Verifizierung und Freigabe zur Lieferung durch den Qualitätsprüfer des AG absenden.

Allen Lieferungen, für die eine Lieferfreigabe erforderlich ist, ist dieses Dokument beizufügen. Die im Vertrag genannten Ansprechpartner erhalten eine Kopie des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 nach EN 10204 und der Lieferfreigabe der betreffenden Produkte.

Schienenfahrzeuge:
Im Gültigkeitszeitraum von zeitlich begrenzten Lieferfreigaben ist durch den AN eine mit dem Qualitätsprüfer des AG abgestimmte Übersicht der Lieferungen mit Angabe des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 zu führen. Diese Übersicht ist dem Qualitätsprüfer des AG zur Verfügung zu stellen.

Infrastruktur:
Die im Gültigkeitszeitraum der aktuellen Q-Einstufung erstellten Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 zu den Lieferungen/Leistungen sind dem Qualitätsprüfer des AG bei Bedarf zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

5 Unterauftragnehmer

Für die Qualität aller Produkte von UAN ist der AN verantwortlich. Hierfür muss er ein wirksames System der Qualitätssicherung vorhalten, welches sowohl die notwendige Qualitätsfähigkeit der UAN als auch deren laufende Überwachung sicherstellt. Der AN muss die Rechte des AG auch auf seine UAN übertragen.

Für Lieferungen von UAN an den AN der DB werden seitens der DB in der Regel keine Prüfungen an den Produkten durchgeführt. Eine Freigabe durch die DB ist in der Regel nicht erforderlich. Die Durchführung oder Teilnahme des AG an anderen geforderten QS-Maßnahmen (z.B. HPQ, Erstmusterprüfung bzw. Schweißtechnische Bauweisenprüfung - STBP) ist davon unberührt.

Erfolgt gemäß Ziffer 4 Abs. 2 die Verifizierung der Qualität der erbrachten Produkte durch den AG beim UAN oder am Herstellort, so hat der AN die vorliegenden „EVB Qualitätssicherung Beschaffung“ mit seinen UAN vertraglich zu vereinbaren. In diesem Fall werden die Lieferfreigaben nicht für den UAN, sondern für den AN ausgestellt.

Die Qualitätssicherung des AG hat das Recht, sich bei Materialeingang beim AN davon zu überzeugen, dass die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden.

Für den Bereich Schienenfahrzeuge gilt zusätzlich:

Der AN hat, soweit erforderlich, Prüfunteranträge bei dem für sein Werk zuständigen Qualitätsprüfer des AG so rechtzeitig zu stellen, dass beim UAN und ggf. dessen UAN eine termingerechte Prüfung durchgeführt werden kann.

6 Aufwendungen für die qualitätssichernden Maßnahmen

Mit dem vertraglich vereinbarten Preis für die vom AN zu erbringenden Leistungen sind alle Aufwendungen des AN abgegolten, die für die Unterstützung der Qualitätssicherung des AG zur Verifizierung der Prüfergebnisse des AN erforderlich sind. Durch die Prüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Lieferung nicht angerechnet.

Der AN hat dem AG den im Zusammenhang mit der Prüfung zur Verifizierung entstehenden Aufwand zu vergüten, wenn dieser hierfür verantwortlich ist. Das gilt insbesondere, wenn

1. bei von dem AN eingesetzten UAN die Prüfung im Ausland durchgeführt werden muss und der AN seinen Sitz nicht in diesem Land sowie außerhalb Deutschlands hat, das gilt auch bei einer weiteren Untervergabe;
2. der AN die Anforderungen des AG an einen Q 1-Lieferanten nicht erfüllt, das gilt auch für erforderliche zusätzliche QS-Maßnahmen in der gesamten Lieferkette;
3. die Prüfung aus Gründen, die der AN oder UAN zu vertreten hat, wiederholt oder zusätzlich durchgeführt werden muss, z.B. Ersatzlieferungen im Rahmen der Mängelhaftung bzw. vergeblicher Besuch des Qualitätsprüfers des AG bzw.
4. die Prüfung wegen fehlender Prüfeinrichtungen an einem anderen Ort durchgeführt werden muss.

Ansonsten trägt der AG seinen Aufwand für die Prüfungen selbst, soweit im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

❑

Ergänzende Vertragsbedingungen

der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen – nachfolgend Auftraggeber genannt – zur Vermeidung von Unfällen auf Bahngebiet und bei Arbeiten an oder für Anlagen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen, die sich nicht auf Bahngelände befinden (EVB Unfallverhütung)

– Ausgabe 01.05.2026 –

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (AEB) sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (AVB) werden für Leistungen in Bereichen, die den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes ausgesetzt sind, durch nachstehende Vertragsbedingungen ergänzt.

(1) Der Auftragnehmer hat mit besonderer Sorgfalt alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um Personen-, Sach- und sonstige Schäden zu vermeiden.

(2) Hat der Auftragnehmer Leistungen auszuführen, bei denen sich das Betreten des Gleisbereichs nicht vermeiden lässt, so hat der Auftragnehmer dies der im Vertrag genannten Stelle des Auftraggebers so zeitig anzuzeigen, dass diese für Sicherung sorgen kann. Die Kosten dieser Sicherung trägt der Auftraggeber.

(3) Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren des Eisenbahnbetriebes, aus den Arbeiten im Gleisbereich und an oder in der Nähe von spannungsführenden Teilen, hat der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen einzuhalten. Sofern dieser Arbeiten im Gleisbereich im Sinne der DGUV Vorschrift 78 durchführt, steht ihm ein Mitwirkungsrecht bei der Festlegung der Sicherungsmaßnahmen durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle der Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG zu. Dies umfasst auch die Ablehnung festgelegter Sicherungsmaßnahmen. Er hat die staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, das Unfallverhütungsregelwerk der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) gemäß SGB VII § 16 Abs 1 einzuhalten, insbesondere die

a) Arbeitsstättenverordnung mit Technischen Regeln für Arbeitsstätten;

b) Betriebssicherheitsverordnung mit Technischen Regeln für Betriebssicherheit;

c) Gefahrstoffverordnung mit Technischen Regeln für Gefahrstoffe;

d) DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention;

e) DGUV-Vorschrift 78 (früher GUV-V D33) – Arbeiten im Bereich von Gleisen;

f) DGUV-Regel 101-024 (früher GUV-R 2150) – Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen;

g) DGUV-Information 201-051 (früher GUV-I 8603) – Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen;

h) DGUV-Vorschrift 4 (früher GUV-V A3) – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel;

i) Rahmenrichtlinie der DB AG 132.0118 – Arbeiten im Gleisbereich (einschließlich Technische Mitteilungen) und

j) Rahmenrichtlinie der DB AG 132.0123 – Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und an Betriebsmitteln.

Bei Instandhaltungsarbeiten im Tunnel für die Deutsche Bahn AG sind zusätzlich zu beachten:

k) Technische Regel TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeit mit Gefahrstoffen;

l) Technische Regel TRGS 402 Ermitteln und Beurteilen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition;

m) Technische Regel TRGS 554 Abgase von Dieselmotoren;

n) Technische Regel TRGS 559 Mineralischer Staub;

o) Technische Regel TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte;

p) DGUV Hinweise für die Ausschreibung der Bewetterungsleistung für den Schienenwechsel in SFS-Tunneln mit fester Fahrbahn;

q) DGUV Maßnahmen und Erläuterungen zur Staubminderung bei der Tunneln Bettungserneuerung in SFS-Tunneln.

Der Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Regeln der für die ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zuständigen Unfallversicherungsträger bleibt davon unberührt.

Die Druckschriften der UVB können wie folgt bezogen werden:

http://www.uv-bund-bahn.de

E-Mail: info@uv-bund-bahn.de

Die Regelwerke der DB AG können unter folgender Anschrift bezogen werden:

DB InfraGO AG
Medien & Kommunikation
Griesbachstraße 7
76185 Karlsruhe
E-Mail: auftraege.zu.technischen.regeln@deutschebahn.com
Telefon +49 (0) 721 938 3846

Die Druckschriften können auch im Geschäftszimmer der überwachenden Stelle des Auftraggebers eingesehen werden.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf Auftraggeber-Gebiet tätigen Betriebsangehörigen und alle anderen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu belehren, dass sie über die nach Lage des Falls in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebs und der übrigen Unfallgefahren und über die Abwehr dieser Gefahren ausreichend unterrichtet sind. So muss der Auftragnehmer auch ein Konsumverbot von Alkohol, Cannabis oder anderen Drogen bzw. berauschenden Mitteln und Substanzen auf Auftraggeber-Gebiet sowie das Verbot des Tragens von Kapuzen im Gleisbereich sicherstellen. Die §§ 7, 15 der DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention bleiben im Übrigen unberührt.

(5) Der Auftragnehmer hat bei Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baugeräte, Rüstungen und dgl. in den freizuhaltenden Raum nicht hineinragen und dass ein solches Hineinragen auch nicht durch Verschiebung oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann. Freizuhalten ist der in den Vergabeunterlagen dafür vorgeschriebene Raum. Soweit solche Vorschriften fehlen, gilt § 9 DGUV-Vorschrift 78 (früher GUV-V D33) mit Anhang 1.

(6) Die Verpflichtung nach Absatz 5 besteht

a) bei Gleisen, in denen der Auftragnehmer nicht zu arbeiten hat;

b) bei Gleisen, in denen der Auftragnehmer zu arbeiten hat, die aber für diesen Zweck nicht gesperrt sind, während der Zeiträume vor Beginn und nach Schluss der Arbeiten und jeweils während der Zeiträume vom Räumen des Arbeitsgleises bis zum Zurücktreten ins Arbeitsgleis;

c) bei Gleisen, die für die Arbeiten des Auftragnehmers gesperrt sind, während der Zeiträume, in denen das gesperrte Gleis von Zügen, Rangierabteilungen oder einzelnen Eisenbahnfahrzeugen befahren wird.

(7) Der Auftragnehmer muss seine Betriebsangehörigen und alle anderen auf Auftraggeber-Gebiet tätigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), anhalten, die Anweisungen der Bauüberwachung und Sicherungsüberwachung und die Anweisungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle sowie des Sicherungspersonals zu befolgen.

Zuwiderhandelnde sind sofort von der Einsatzstelle zu entfernen. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Mahnung gegen diese Pflicht, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(8) Der Auftragnehmer muss in geeigneter Form nachweisen können, dass bei ihm eine angemessene und wirksame Arbeitsschutzorganisation besteht, in deren Rahmen unter anderem Arbeitsunfälle erfasst und systematisch ausgewertet werden.

(9) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass bei Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr im Gleisbereich entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Entstehung von Bränden zu verhindern.

Bei feuergefährlichen Arbeiten (Arbeitsverfahren mit Schweiß-, Schleif- und Trennarbeiten, Thermitschweißen und Vorwärmen) sind daher mindestens folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen:

a) Funkenflug ist durch geeigneten Funkenflugschutz zu verhindern.

b) Offene Eisenbahnüberbauten oder Kabeltröge sind abzudecken.

c) Die Entfernung gefährdeter elektrischer Installationen durch den Fachdienst ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn dem Auftraggeber anzuzeigen und durch diesen zu veranlassen.

d) Druckgasflaschen und Benzinkanister sind außerhalb des Gefahrenbereichs zu lagern.

e) Geeignete Feuerlöschgeräte (mindestens 6 Kg ABC-Pulver-Feuerlöscher, zusätzlich Wasserkanister oder Druckspritze) sind vorzuhalten.

f) Bei Holzschwellen oder anderen brennbaren Stoffen im direkten Arbeitsbereich ist während der Arbeit auf die fallweise Entstehung von Bränden zu achten, diese sind sofort zu bekämpfen.

g) Die Baustelle ist nach Beendigung der Arbeiten auf eventuell entstandene Schwelbrände hin zu überprüfen.

Bei Arbeiten an oder in der Nähe von Tankanlagen, Tankstellen oder abgestellten Kesselwagen mit feuergefährlichem oder hochentzündlichem Inhalt sowie bei ausgerufener Waldbrandstufe ≥ 3 ist ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (Schweißerlaubnis gemäß DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kapitel 2.26) beim jeweiligen Anlagenverantwortlichen als Auftraggeber einzufordern. In diesem werden spezifische Schutzmaßnahmen und Verantwortlichkeiten für den Einzelfall festgelegt.

❑

Ergänzende Vertragsbedingungen

der Deutsche Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur serialisierten Kennzeichnung von Produkten nach dem GS1-Anwendungsstandard (EVB Serialisierung)

– Ausgabe 01.01.2025 –

1. Allgemeines

1.1 Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit sowie die Verbesserung der Supply-Chain Prozesse der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend: „Auftraggeber“) erfordern die Serialisierung von Produkten. Der Anwendungsstandard der non-profit-Standardisierungsorganisation GS1 (Global Standard One) „Identifikation von Komponenten und Bauteilen im Bahnwesen“ (nachfolgend: „GS1-Anwendungsstandard“) hat sich hierfür innerhalb der Bahnindustrie etabliert und definiert Regeln und Werkzeuge für die eindeutige Identifizierung von Produkten.

1.2 Innerhalb dieser ergänzenden Vertragsbedingungen, nachfolgend EVB genannt, werden die Anforderungen an die Serialisierung (Identifikation auf Seriennummernebene) von Produkten, deren Verpackungen und begleitenden Dokumenten nach dem GS1-Anwendungsstandard beschrieben. Der in diesem Dokument gewählte Begriff „Kennzeichnung“ bezieht sich daher immer auf die Serialisierung nach dem Anwendungsstandard der GS1 Germany GmbH in der aktuellen Fassung oder der in den Bestellunterlagen angefügten Fassung.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Verpflichtung zur Serialisierung nach dem GS1 Anwendungsstandard

Die Anforderung, wie ein Produkt, dessen Verpackung und ggf. dessen Produktbestandteile (z.B. Unterkomponenten) mit einem seriennummernbasierten Identifikationsschlüssel nach dem GS1-Anwendungsstandard („Identifikation von Komponenten und Bauteilen im Bahnwesen“) zu versehen sind, ist in der Leistungsbeschreibung oder im Lastenheft (ggf. über Listenstruktur) je Baugruppe bzw. in der Bestellung je Position angegeben.

Die Vorgaben dieser EVB ergänzen die Anforderungen der Leistungsbeschreibung. Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung gelten vorrangig zu dieser EVB und zum GS1-Anwendungsstandard.

Alle bisherigen Verpflichtungen zur Kennzeichnung der Produkte (inkl. Verpackungen, Gebinde, Begleitdokumente) gelten weiterhin unabhängig von dieser EVB.

Der Auftragnehmer ist, unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und Stand der Technik, verantwortlich für die Umsetzung der Serialisierungsanforderungen aus der Leistungsbeschreibung, dieser EVB und des GS1-Anwendungsstandards. Der Auftragnehmer verantwortet zudem die vertragliche Erfüllung dieser Anforderungen in der gesamten Lieferkette.

2.2 Rückverfolgbarkeit anhand der GS1 Serialnummern

Daten zur Rückverfolgbarkeit von Produkten und den Bezug zu der Bestellung oder einer anderweitigen mit dem Auftragnehmer hierfür geschlossen vertraglichen Vereinbarung (nachfolgend „Vertrag“ genannt) sind verknüpft mit der GS1-Serialnummer des spezifischen Produkts mindestens zehn Jahre beim Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen und normativen Vorgaben zu archivieren.

Die Daten müssen mindestens die relevanten Informationen und Zeugnisse zur Herstellung bzw. Aufarbeitung der gelieferten Produkte umfassen.

Diese Daten sind im Archivierungszeitraum in tabellarischer Struktur und in Klartext beim Auftragnehmer vorzuhalten und bei Bedarf in einem elektronischen Format (z.B. Tabellen im .xml-Format, zugehörige Berichte im .pdf-Format) innerhalb der vom Auftraggeber genannten Frist zu übergeben. Für die Datenübergabe und eine stichprobenhafte Authentizitätsprüfung durch den Auftraggeber steht der Auftragnehmer kostenfrei im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Das gilt auch für Produktbestandteile (z.B. Unterkomponenten) mit Serialisierungsanforderung, auch wenn diese von Unterlieferanten hergestellt bzw. gekennzeichnet werden.

2.3 Allgemeines zur Kennzeichnungslösung

Die Umsetzung der Serialisierung nach dem GS1-Anwendungsstandard erfolgt mit Hilfe einer physischen Kennzeichnung des Produkts nach den unter Ziffer 3.2 aufgeführten Anforderungen.

Bei einer von dieser EVB oder der Leistungsbeschreibung abweichenden Kennzeichnung ist der Auftraggeber über den Sachverhalt unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch bei nicht umsetzbaren, sich überschneidenden oder nicht gleichzeitig erfüllbaren Anforderungen (z.B. aufgrund von Bauteilgeometrie oder Umweltbedingungen). Abweichungen und Klarstellungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich und müssen mit Bezug zum Vertrag in der Form hinterlegt werden, die in dem Vertrag für Änderungen festgelegt worden ist.

Die Aufwendungen für die Umsetzung dieser EVB, wie das Anbringen der Kennzeichnung auf Produkten, Verpackungen und Begleitdokumenten und die Datenvorhaltung, sind einzupreisen und sind mit dem Vertragspreis vollständig abgegolten.

Die Notwendigkeit zur Anbringung von Kennzeichnungen mit anderem Inhalt und Ziel, z.B. zur Handhabung, zum Feuchtigkeitsschutz, zur Lagerung und Stapelbarkeit, bleiben von den Anforderungen in diesem Dokument unberührt.

2.4 Mängelhaftung

Die Nichteinhaltung von Anforderungen dieser EVB stellt einen Sachmangel dar, auf den die vertraglichen und gesetzlichen Regelungen der Mängelhaftung Anwendung finden. So trägt der Auftragnehmer die Kosten (z.B. Verpackung, Transport) zur Behebung eines Mangels.

3. Technische Anforderungen an die Serialisierung

3.1 Allgemeine Anforderungen

Sofern vertraglich nicht etwas anderes geregelt ist, hat die Identifikation eines Produkts oder eines Produktbestandteils (bspw. Unterkomponenten) immer auf der Ebene des Individuums (weltweit eindeutige Nummer/Serial-ID) zu erfolgen. Die dauerhafte Kennzeichnung von Produkten mit dem serialisierten Identifikationsschlüssel erfolgt physisch auf dem Produkt selbst, auf dessen Verpackung und auf den zugehörigen Begleitpapieren.

Es ist ausschließlich die Umsetzung entsprechend des Kennzeichnungsstandards GS1 (siehe mitgeltende Normen und Standards gemäß Ziffer 4) zu nutzen.

Die Anforderungen an die zu nutzende Kennzeichnungslösung werden nachfolgend beschrieben.

3.2 Anforderungen an die physische Kennzeichnungslösung

Die Kennzeichnung ist durch den Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer vorzunehmen. Nachfolgende Anforderungen sind bei der Anbringung der physischen Kennzeichnung umzusetzen:

- **Art der Kennzeichnung:** Die physische, maschinenlesbare Kennzeichnung der Produkte kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Grundsätzlich anwendbar sind:
  - die direkte Kennzeichnung auf dem Produkt/dem Produktbestandteil (bspw. Unterkomponente), z.B. via Direct Part Marking (DPM)
  - die indirekte Kennzeichnung, z.B. mit einem beständigen Etikett oder einem Schild
- **Ort der Kennzeichnung:** Für das Anbringen der Datenträger bzw. des Identifikationsschlüssels in Klarschriftsind, sofern technisch umsetzbar, folgende Anforderungen zu erfüllen:

- 1. Priorität: Gewährleistung der Sichtbarkeit und Scanbarkeit im eingebauten Zustand
- 2. Priorität: Anbringung auf dem bzw. in der Nähe des bestehenden Typenschildes

Für den Kennzeichnungsort werden möglichst beide der aufgeführten Anforderungen erfüllt. Mindestens ist aber eine der beiden Anforderungen einzuhalten; wobei die 1. Priorität vor der 2. Priorität hat.

- **Auslesbarkeit:** Handelsübliche Lesegeräte, wie Smartphones oder Scanner, müssen die Daten der Kennzeichnung aus der Frontansicht zuverlässig erfassen können. Gekrümmte Oberflächen, lose, leicht demontierbare oder stark spiegelnde Untergründe sind zu vermeiden. Kennzeichnungen mit Barcodes sollten nicht in beschatteten Ecken angebracht werden, um eine Reduktion des Kontrastes und somit Schwierigkeiten beim Lesen/Scannen zu vermeiden.
- **Robustheit und Haltbarkeit:** Die Kennzeichnung muss dauerhaft mit dem Produkt verbunden bleiben und unempfindlich gegen im Eisenbahnbetrieb übliche Umweltbedingungen im Umfeld des Produktes sein. Durch eine Reinigung mit üblichen Reinigungsmitteln, welche im Umfeld des Produktes genutzt werden, darf die Maschinenlesbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende regulatorische Vorgaben zu den Umweltbedingungen des Produkts sind einzuhalten.
- **Funktionssicherheit:** Aufgebrachte Kennzeichnungen dürfen nicht die Funktion oder die Sicherheit des Produktes selbst beeinträchtigen. Technische Risiken, z.B. hinsichtlich Entzündlichkeit oder Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), sind auszuschließen. Die Grenzen des zulässigen Lichtraumes werden eingehalten.
- **Elektromagnetische Verträglichkeit:** Die Datenträger selbst müssen robust sein gegenüber elektromagnetischen Einflüssen im Nutzungsumfeld.
- **Risikobetrachtung:** Risiken für Leib und Leben, z.B. durch abfallende Schilder, sind auszuschließen. Verletzungsgefahr, z.B. durch scharfe Kanten oder herausragende Spitzen, sind konstruktiv zu vermeiden.
- **Kennzeichnung von Baugruppen bzw. Systemen:** Jedes gemäß Leistungsbeschreibung physisch zu kennzeichnende Produkt erhält nur einen Identifikationsschlüssel. Erweiterte Kennzeichnungsanforderungen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- **Umgang mit anderen Kennzeichnungen:** Bringt der Auftragnehmer zusätzlich eigene Markierungen / Kennzeichnungen (bspw. für interne Prozesse) auf dem Produkt an, sind diese zwingend außerhalb des Sichtbereiches (im eingebauten Zustand) anzubringen oder müssen sich diese klar von der vertraglich geforderten Kennzeichnung abgrenzen und unterscheiden lassen.
- **Verschlüsselung und Klarschrift:** Die Verschlüsselung auf dem Kennzeichnungsträger muss die Anforderungen aus Tabelle 1 erfüllen:

Tabelle 1: Technische Anforderung an die Kennzeichnung von Produkten

Anforderung	**Beschreibung**
Identifikationsschlüssel (je Individuum)	Weltweit eindeutiger Identifikationsschlüssel/Serial-ID nach GS1-Anwendungsstandard (SGTIN oder GIAI)
Datenträger optisch	• GS1 Data Matrix (bevorzugt) oder • GS1 QR-Code • GS1-128 (nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch die DB)

Datenträger RFID (wenn im Vertrag gefordert)	Passiver UHF-Transponder nach • EPC Global Class1 Gen2 (vgl. GS1´s EPCTag Data Standard (TDS) und • EPC UHF Gen2 Air Interface Protocol)
Datenträger NFC (wenn im Vertrag gefordert)	NFC Forum NFC type 4 & 5 tag (nach ISO/IEC 14443) Der NFC-Tag muss mit handelsüblichen mobilen Endgeräten (Smartphones) auslesbar sein.
X-Modulgröße	≥ 20 mil (1 mil = 1/1000 inch = 0,0254 mm)
Klartextangaben	HRI-Format des GS1- Anwendungsstandards, Darstellung ohne Leerstellen (vgl. Allgemeine GS1 Spezifikationen). Es sind immer die zur Serialisierung benötigten Application Identifier (AI) (01) „GTIN“ in Kombination mit (21) „Seriennummer“ oder alternativ AI (8004) „GIAI“ voranzustellen. Darüber hinaus können weitere AI in den jeweiligen Verträgen mit dem Auftragnehmer vereinbart werden. Bei Abweichungen von den Klartextangaben ist der Auftraggeber über den Sachverhalt unverzüglich in Textform zu informieren.

3.3 Anforderungen an die Verpackungskennzeichnung und die Kennzeichnung auf Begleitdokumenten

Auf der Produktverpackung ist eine maschinenlesbare Kennzeichnung mit der Wiederholung der Produkt-Identifikationsnummern gemäß Ziffer 3.2 dieser EVB der Individuen anzubringen.

Wenn vertraglich vereinbart sind in den Begleitdokumenten (z.B. Lieferscheine, Abnahmeprüfzeugnisse (nur bei Neufertigung)) alle zu kennzeichnenden Individuen maschinenlesbar aufzulisten. Gekennzeichnete Produktbestandteile (z.B. Unterkomponenten einer Baugruppe) sind ebenfalls maschinenlesbar aufzulisten.

Für Produktverpackungen und Begleitdokumente gelten die Anforderungen der Tabelle 1, ohne die spezifischen Anforderungen der Datenträger RFID und NFC.

3.4 Qualitätsprüfung der Kennzeichnungslösung

Der Auftragnehmer muss für alle durch ihn eingesetzten Kennzeichnungslösungen eine Symbolprüfung unter Berücksichtigung der Normen ISO/IEC 15415, ISO/IEC 15416, ISO/IEC TR 29158 durchführen. Die Prüfung muss für die eingesetzten Kennzeichnungslösungen erfolgen, unabhängig davon bei wie vielen Produkten diese Lösung Anwendung findet. Die Symbolprüfung ist ebenfalls von den Nachunternehmern einzufordern.

Die Symbolprüfung ist unaufgefordert bei technischen oder prozessualen Änderungen erneut durchzuführen. Beispiele für solche Änderungen können sein:

- Änderung des Etikettenherstellers, RFID-Tagherstellers etc.
- Änderung der Größe der Kennzeichnung

Prüfberichte sind auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich vorzulegen.

Stellt sich bei den Prüfungen heraus, dass die Kennzeichnungen bzw. Leistungen dieser EVB nicht vertragsgemäß ausgeführt wurden, sind diese gemäß den im Vertrag vereinbarten Bedingungen nachzubessern oder zu ersetzen.

4. Mitgeltende Normen und Standards

Nachfolgende Standards und Normen sind jeweils in ihrer aktuellen Fassung anzuwenden.

Norm/ Standard	Titel
GS1 Anwendungsstandard	Identification of Components and Parts in the Rail Industry - Application Standard Deutsch: Identifikation von Komponenten und Bauteilen im Bahnwesen
GS1 GenSpecs	GS1 General Specifications Deutsch: Allgemeine GS1 Spezifikationen
ISO/IEC 15415	Information technology - Automatic identification and data capture techniques - Bar code symbol print quality test specification - Two-dimensional symbols
ISO/IEC 15416	Information technology - Automatic identification and data capture techniques - Bar code print quality test
ISO/IEC 29158	Information technology - Automatic identification and data capture techniques - Direct Part Mark (DPM) Quality Guideline
ISO/IEC 14443	Identification cards – Contactless integrated circuit cards
ISO/IEC 15693	ISO/IEC 15693 Identification cards – Contactless integrated circuit cards – Vicinity cards
TDS	GS1´s EPC Tag Data Standard (TDS)
EPC "Gen2"	EPC UHF Gen2 Air Interface Protocol

Alle weiteren Standards, Normen, Regelwerke und Unterlagen, auf die in den zuvor genannten Standards oder Normen verwiesen wird, sind ebenfalls zu beachten.

5. Begriffsbestimmung

Baugruppen

Baugruppen im Sinne dieses Dokumentes sind aus Bauteilen oder Unterbaugruppen zusammengefügte Systeme.

Bauteile

Bauteile im Sinne dieses Dokumentes sind „Kleinste Tauschbare Einheiten“ (KTE) einer Baugruppe.

Datenträger

Physische, maschinenlesbare Kennzeichnung direkt am Produkt oder Kennzeichnungsschild mit verschlüsselter Identifikationsnummer und weiteren Informationen, z.B. GS1 Data Matrix, GS1 QR-Code, NFC, RFID.

Direct Part Marking

Verfahren, wodurch dauerhafte Kennzeichnungen auf der Oberfläche eines Teiles erstellt wird. (auch: Direktbeschriftung/ Direktmarkierung. Verfahren, die eine direkte Aufbringung von Datamatrix und DPM Codes ermöglichen sind bspw. Inkjet-Verfahren, Lasermarkieren mit Farbumschlag, Elektrochemische Gravur, Nadelmarkieren.

EPC Datenträger

Elektronischer Produktcode, Identifikation über elektromagnetische Kommunikation auf Basis von RFID.

Identifikationsschlüssel

Ein GS1-Identifikationsschlüssel ist die global eindeutige Serialnummer für die Identifikation der einzelnen Individuen. In diesem Dokument werden ausschließlich die Identifikationsschlüssel GIAI und SGTIN verwendet, welche eine Identifikation der einzelnen Individuen ermöglichen.

Individuum

Jede einzelne Ausprägung eines Produktes (Beispiel: eine Bestellung über 10 Stück eines Bauteils beinhaltet 10 Individuen).

Kennzeichnung

Kennzeichnung im Sinne dieses Dokuments ist, sofern nicht ausdrücklich anders beschrieben, immer die dauerhafte Kennzeichnung mit dem serialisierten GS1-Identifikationsschlüssel.

Klarschrift

Darstellung von Daten/Informationen, die vom Menschen ohne technische Hilfsmittel gelesen und ausgewertet werden können.

maschinenlesbar bzw. auto-ID fähige Kennzeichnung

Kennzeichnungen (z.B. Strichcode, Data-Matrix, NFC, RFID) zur automatischen Identifizierung von Objekten.

Produkt

Das Produkt im Sinne dieses Dokumentes ist der physische Gegenstand, welcher in der jeweiligen Bestellposition bzw. sonstigen Regelung im Vertrag genannt wird. Ein Produkt kann ein System, eine Baugruppe oder ein Bauteil sein.

Verpackungskennzeichnung

Kennzeichnung, welche auf die Verpackung des einzelnen Produktes aufgebracht ist.

❑

Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Kartellprävention (EVB Kartellprävention)

Anwendungsbestimmung: Diese Bedingungen finden nur auf solche Unternehmen Anwendung, die keine Kleinstunternehmen sind. Kleinstunternehmen im Sinne dieser Bedingungen sind solche Unternehmen, deren Vorjahresumsatz (einschließlich des Vorjahresumsatzes aller verbundenen Unternehmen) zwei Millionen EUR nicht übersteigt und deren Mitarbeiteranzahl (einschließlich aller verbundenen Unternehmen) weniger als zehn beträgt.

1. Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein seiner Unternehmensgröße angemessenes leistungsfähiges kartellrechtliches Compliance-Programm zu errichten und dieses – auch sofern ein entsprechendes Programm bereits besteht – für die Dauer des dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Vertrags beizubehalten. Dies beinhaltet mindestens:

   a. Die Pflicht, ein schriftliches Regelwerk mit den kartellrechtlichen Verhaltensanforderungen für alle Mitarbeiter verbindlich festzulegen und dieses in geeigneter Form gegenüber der Unternehmensführung und den Mitarbeitern mit Wettbewerberkontakten bekannt zu machen. Die Bekanntgabe muss mit einem klaren Bekenntnis der Unternehmensführung zu kartellrechtskonformem Verhalten verbunden sein.

   b. Die Pflicht, die Unternehmensführung und – bei Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz (einschließlich des Vorjahresumsatzes aller verbundenen Unternehmen) von mehr als zehn Millionen EUR oder nicht weniger als 50 Mitarbeitern (einschließlich aller verbundenen Unternehmen) – Mitarbeiter mit Wettbewerberkontakten regelmäßig (mindestens in dreijährigen Abständen) zur Anwendung des Kartellrechts auf das Geschäft des AN durch in- oder externe Experten (z.B. Rechtsanwälte) zu schulen. Sofern bislang noch keine Schulungen erfolgt sind oder die letzte Schulungsveranstaltung länger als zwei Jahre und neun Monate vor Inkrafttreten des dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Vertrags zurückliegt, ist der AN verpflichtet, die Mitarbeiter innerhalb der ersten drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verein-barung zu einer Schulung einzuladen. Die erste Schulung hat spätestens drei Monate nach Versendung der Einladung stattzufinden.

   c. Die Pflicht, der Unternehmensführung und den Mitarbeitern zur Beurteilung kartellrechtlicher Fragestellungen einen sachkundigen Ansprechpartner (intern oder extern) zur Verfügung zu stellen.

   Zur Konkretisierung der vorgenannten Pflichten wird auf Ziffer 4 „Erläuterungen zu den Ergänzenden Vertragsbedingungen Kartellprävention“ verwiesen.

2. Der Auftraggeber (AG) hat während der Laufzeit des dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Vertrags das Recht, in jährlichen Abständen, erstmals drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, das kartellrechtliche Compliance-Programm des AN darauf zu überprüfen, ob es den unter Ziffer 1 genannten Grundsätzen entspricht.

   a. Im Rahmen dieser Überprüfung hat der AG das Recht, den AN um schriftliche Auskünfte über das Compliance-Programm zu ersuchen (z.B. zu Inhalten und zur Häufigkeit von Schulungsveranstaltungen sowie zu den Inhalten des kartellrechtlichen Regelwerks). Diese Ersuchen sind innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens in Textform zu beantworten.

   b. Wird ein Ersuchen des AG nach lit. a vom AN nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht fristgerecht beantwortet oder legt der AN in seiner Antwort nicht ausreichend dar, dass er die Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfüllt, so hat der AN dem AG auf Verlangen innerhalb eines Monats eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 Prozent der Nettoabrechnungssumme, höchstens jedoch 2.500 EUR, für die von dem AN für die Unternehmen des DB-Konzerns in der Gesamtlaufzeit dieses Vertrages zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zu zahlen. In diesen Fällen wird der AG dem AN zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Nachfrist – in der Regel einen Monat – setzen. Dabei wird er bezeichnen, welche Verpflichtungen aus Ziffer 1 aus seiner Sicht noch nicht hinreichend umgesetzt sind. Der AN hat dann innerhalb dieser Nachfrist in Textform darzulegen, welche Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen wurden.

   c. Wird das weitere Ersuchen des AG nach lit. b vom AN nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht fristgerecht beantwortet oder legt der AN in seiner Antwort (erneut) nicht ausreichend dar, dass er die Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfüllt, so hat der AN dem AG auf Verlangen innerhalb eines Monats eine weitere Vertragsstrafe i.H.v. 1,0 Prozent der Nettoabrechnungssumme, höchstens jedoch 5.000 EUR, für die von dem AN für die Unternehmen des DB-Konzerns in der Gesamtlaufzeit dieses Vertrages zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zu zahlen. In diesen Fällen wird der AG dem AN zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen eine letzte Nachfrist – in der Regel einen Monat – setzen. Dabei wird er (erneut) bezeichnen, welche Verpflichtungen aus Ziffer 1 aus seiner Sicht noch nicht hinreichend umgesetzt sind. Der AN hat dann innerhalb dieser letzten Nachfrist in Textform darzulegen, welche Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen wurden.

   d. Wird auch das letzte Ersuchen des AG nach lit. c vom AN nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht fristgerecht

beantwortet oder legt der AN in seiner Antwort (erneut) nicht ausreichend dar, dass er die Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfüllt, so hat der AN dem AG auf Verlangen innerhalb eines Monats eine weitere Vertragsstrafe i.H.v. 1,5 Prozent der Nettoabrechnungssumme, mindestens jedoch 5.000 EUR, für die von dem AN für die Unternehmen des DB-Konzerns in der Gesamtlaufzeit dieses Vertrages zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zu zahlen.

e. Im Fall der Fristversäumnis nach lit. b bis d kann der AG die Zahlung einer Vertragsstrafe nicht verlangen, wenn der AN das Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat.

3. Ist der dieser Vereinbarung zugrunde liegende Vertrag ein Rahmenvertrag, wird zur Berechnung der Vertragsstrafe in Ziffer 2 lit. b, c und d die Nettoabrechnungssumme für die von dem AN für die Unternehmen des DB-Konzerns bis zum Zeitpunkt der Forderung der Vertragsstrafe geleisteten Lieferungen und Leistungen herangezogen.

4. **Erläuterungen zu den Ergänzenden Vertragsbedingungen Kartellprävention**

Mit den „Ergänzenden Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Kartellprävention (EVB Kartellprävention)“ fördert und fordert die DB AG die kartellrechtliche Compliance auch bei ihren Lieferanten. Im Folgenden werden unter a. bis c. die Mindestanforderungen an ein leistungsfähiges kartellrechtliches Compliance-Programm entsprechend den EVB Kartellprävention beschrieben. Die konkrete Ausgestaltung hat sich an der jeweiligen Unternehmensgröße zu orientieren.

a. **Kartellrechtliches Regelwerk.** Inhaltlich muss das Regelwerk (branchenspezifische) für alle Mitarbeiter verbindliche kartellrechtliche Verhaltensanforderungen enthalten. Ein gutes Beispiel ist das vom Deutschen Institut für Compliance e.V. und dem BME (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik) herausgegebene beispielhafte kartellrechtliche Regelwerk ("Dos & Don'ts"). Dieses erfüllt die Regelwerksanforderungen der EVB Kartellprävention und ist kostenlos unter www.deutschebahn.com/kartellpraevention abrufbar. Es empfiehlt sich allerdings in vielen Fällen, branchenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Das Regelwerk ist zumindest der Unternehmensführung (etwa Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG; bei mittelgroßen und vor allem großen Unternehmen/Konzernen ggf. weitere Leitungsebenen) und – ggf. im Wege der Weiterleitung durch die Unternehmensführung – sämtlichen Mitarbeitern mit kommerziell bzw. strategisch relevanten Wettbewerberkontakten – ggf. per Post oder per E-Mail – bekanntzugeben.

Aus dem Regelwerk selbst oder aus der Bekanntmachung muss sich das eindeutige Bekenntnis der Unternehmensführung zu kartellrechtskonformem Verhalten („Tone from the Top“) ergeben.

b. **Schulungen.** Die Unternehmensführung und bei mittelgroßen und großen Unternehmen/ Konzernen auch sämtliche Mitarbeiter mit kommerziell bzw. strategisch relevanten Wettbewerberkontakten müssen Präsenz- bzw. Online-Schulungen durch Compliance-Experten mit kartellrechtlicher Expertise (z.B. Rechtsanwälte) erhalten. In diesen Veranstaltungen müssen insbesondere die Risikobereiche Preisabsprachen, Marktaufteilungen und Absprachen bei Ausschreibungen u.a. anhand von Beispielsfällen behandelt werden.

Sofern Angebote für „Compliance-Seminare“ unter www.deutschebahn.com/kartellpraevention gelistet sind, wurden diese von der DB AG inhaltlich geprüft und werden als ausreichend im Sinne der EVB akzeptiert (die DB AG ist an den Einnahmen aus diesen Veranstaltungen nicht beteiligt). Selbstverständlich werden auch andere Seminare bzw. Schulungen anderer Compliance-Experten mit kartellrechtlicher Expertise akzeptiert.

c. **Ansprechpartner.** Es muss für die Mitarbeiter des Unternehmens mindestens einen sachkundigen Ansprechpartner (etwa externe Rechtsanwälte oder interne Syndikusanwälte; ggf. für KMU auch kartellrechtlich geschulte Mitarbeiter, die ihrerseits in Zweifelsfällen auf externe Rechtsanwälte zurückgreifen können müssen) geben, um kartellrechtliche Fragestellungen auch kurzfristig klären zu können. Die Kontaktdaten des bzw. der Ansprechpartner(s) müssen der Unternehmens-führung und den Mitarbeitern mit kommerziell bzw. strategisch relevanten Wettbewerberkontakten bekanntgegeben werden bzw. über interne Medien (z.B. Intranet) mühelos in Erfahrung zu bringen sein.

Es ist sicherzustellen, dass auch neu in das Unternehmen eintretende Mitarbeiter sowie Mitarbeiter, die ihre Funktion im Unternehmen wechseln, von den unter I. bis III. beschriebenen Maßnahmen erfasst werden.

❑

Ergänzende Vertragsbedingungen

der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Anforderungen an die Informationssicherheit (EVB Informationssicherheit)

– Ausgabe 01.05.2025 –

1. Allgemeines

1.1 Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber durch Informationstechnologie unterstützte Dienstleistungen bzw. IT (Information Technology)- oder OT (Operational Technology)-Produkte, die im Vertrag näher spezifiziert werden.

1.2 Diese EVB regeln ergänzend Anforderungen an die Informationssicherheit, die vom Auftragnehmer zu erfüllen sind.

1.3 Die vom Vertrag abgedeckten Informationen und Anwendungen unterliegen einem definierten Schutzbedarf (normal, hoch, sehr hoch) und gegebenenfalls speziellen gesetzlichen Anforderungen (z.B. der Gesetzgebung zu Kritischen Infrastrukturen), aus denen sich die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen zur Informationssicherheit ableitet. Der Schutzbedarf selbst, sowie Details zu Maßnahmen, sind in der Leistungsbeschreibung beschrieben.

1.4 Soweit ein Audit (gemäß Ziffer 3.2 Audit) nachweislich aus berufsrechtlichen Gründen nicht wie vom Auftraggeber geplant durchgeführt werden kann, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber zeitnah über diese Gründe. Die Parteien stimmen dann einen modifizierten Auditplan ab. Dabei werden sowohl das für den Auftragnehmer geltende Berufsrecht als auch die Interessen des Auftraggebers berücksichtigt.

1.5 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind etwaige dem Auftragnehmer durch die Umsetzung der nachfolgenden Anforderungen entstehenden Aufwände mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

1.6 Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 2.2.a), 2.5, 2.9 und 3.1 dieser ergänzenden Vertragsbedingung, hat er an den Auftraggeber je Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der geschuldeten Vergütung aus dem jeweils betroffenen (Einzel-)Vertrag zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber infolge derselben Pflichtverletzung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird.

Die auf Grundlage dieser EVB Informationssicherheit geltend gemachten Vertragsstrafen belaufen sich auf maximal 5 % der geschuldeten Vergütung aus dem jeweils betroffenen (Einzel-)Vertrag.

2. Anforderungen an die Informationssicherheit

2.1 Management der Informationssicherheit

Der Auftragnehmer hat in seinem Unternehmen geeignete Prozesse zur Gewährleistung der Informationssicherheit im Rahmen der Leistungserbringung etabliert und hält dieses während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht. Beispielsweise geschieht dies in Form eines angemessenen Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) oder durch gleichwertige, geeignete Prozesse zur Gewährleistung der Informationssicherheit im Rahmen der Leistungserbringung. Die Informationssicherheitsprozesse des Auftragnehmers entsprechen mindestens den nachfolgend beschriebenen Informationssicherheitsanforderungen und orientieren sich an der DIN EN ISO/IEC 27001/27002 oder einem gleichwertigen Rahmenwerk in der jeweils aktuellen Fassung.

2.2 Rollen und Ansprechpartner

a) Koordinator Informationssicherheit

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber mit Vertragsunterzeichnung für alle Aspekte rund um Informationssicherheit einen sachkundigen Ansprechpartner (z.B. Informationssicherheitsbeauf-

tragten, IT-Sicherheitsmanager bzw. Chief Information Security Officer (CISO)) benennen, der gegenüber dem Auftraggeber in allen Fragen des Managements der Informationssicherheit auskunftsfähig und auskunftsberechtigt ist.

b) Ansprechpartner Regelkommunikation

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, weitere Ansprechpartner / Rollenverantwortliche in allen informationssicherheitsrelevanten Angelegenheiten im Kontext der beauftragten Leistung zu benennen (z.B. fachlich, technisch oder betrieblich Verantwortliche) und die Aufgabenverteilung und den Verantwortungsübergang zweifelsfrei zu klären. Änderungen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit.

c) Ansprechpartner Notfallkoordination

Der Auftragnehmer benennt einen zentralen Ansprechpartner (SPOC / Single Point of Contact) zur Notfallkommunikation, der dem Auftraggeber zu den im Vertrag geregelten Fristen zur Verfügung steht. Der SPOC hat im Notfall Zugriff auf alle notwendigen Daten des Auftragnehmers (z.B. Produkt Monitoring, Identity Access Management (IAM) und Konfigurationsdaten) und stellt diese dem Auftraggeber und dessen Notfallteam auf Anforderung und in geeignetem Format (les- und verarbeitbar) zur Verfügung.

2.3 Sicherheitsüberprüfung

Der Auftraggeber behält sich vor, vom Auftragnehmer für Mitarbeiter oder sonstige von ihm im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen (auch von Nachunternehmern), die im Bereich kritischer Infrastrukturen mit besonders schützenswert kategorisierten Informationen und Anlagen im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) in Kontakt kommen, die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung gemäß Vorgaben des BSI in „Konkretisierung der Anforderungen an die gemäß § 8a Absatz 1 BSIG umzusetzenden Maßnahmen“ zu verlangen. Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber die erfolgreiche Durchführung der Sicherheitsüberprüfung in Textform.

2.4 Statusbericht

Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber auf Anforderung einen Statusbericht zur Informationssicherheit der bezogenen Leistung. Dieser enthält z.B. Informationen zu Abweichungen von vereinbarten Informationssicherheitsanforderungen und korrelierten Maßnahmen zur Behebung, Verlaufsstatistiken zu Informationssicherheitsvorfällen und Sicherheitspatches, Status Schwachstellenmanagement und Auditergebnisse, Verfügbarkeit von Security Controls, Aufwände zur Behebung von Incidents und Fakturierung bei gesonderter Vereinbarung von Sicherheitsmaßnahmen. Form, Inhalt und Frequenz werden innerhalb von acht Wochen nach Vertragsabschluss und in jedem Fall vor Betriebsbeginn bzw. der Lieferung des Produktes verpflichtend und einvernehmlich und in Textform zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart und orientieren sich hierbei an den Regelungsinhalten der DIN EN ISO/IEC 27001.
Ein Berichtsmuster kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Qualifiziertes Personal

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal die zur Auftragserbringung notwendige Qualifikation und Awareness hinsichtlich der Anforderungen zur Informationssicherheit besitzt und weist dies dem Auftraggeber auf Anfrage nach.

2.6 Verpflichtung Nachunternehmer

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine in Bezug auf dieses Vertragsverhältnis eingesetzte Nachunternehmer und deren Nachunternehmer die Anforderungen aus diesem Vertrag, die der ISO27001 oder solche einer vergleichbaren Norm erfüllen. Er stellt entsprechende Nachweise auf Anforderung des Auftraggebers zur Verfügung.

2.7 Datenverarbeitung

Verarbeitet oder speichert der Auftragnehmer Daten des Auftraggebers und der mit diesem gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („verbundene Unternehmen“), so verpflichtet sich der Auftragnehmer sowohl regulatorische und gesetzliche Anforderungen (bezogen auf den Rechtsraum des Auftraggebers) als auch Anforderungen der Leistungsbeschreibung zu beachten und einzuhalten, insbesondere die Regelungen zur Datensicherung.

2.8 **Verschlüsselung**

Der Auftragnehmer gewährleistet eine verschlüsselte Übertragung und Speicherung von Daten der Klassifizierung "DB Vertraulich" und "DB Streng vertraulich", gemäß dem Stand der Technik. Werden kryptographische Maßnahmen während der Vertragslaufzeit unsicher, sind diese nach Absprache zu ersetzen. Die Kostenübernahme hierzu wird einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelt.

2.9 **Rechtsräume Hosting / Speicherung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Länder, in denen Daten des Auftraggebers gehostet, gespeichert bzw. Anwendungen betrieben werden, zu benennen sowie bestehende Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung zu bestätigen (z.B. im Rahmen des Angebots). Erfolgt die Speicherung nicht in den Systemen des Auftragnehmers, ist dies dem Auftraggeber separat anzuzeigen.
Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Daten die benannten Speicherorte nicht verlassen. Umzüge innerhalb der EU sind hiervon ausgenommen, müssen dem Auftraggeber aber unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

2.10 **Löschung von Daten**

Der Auftragnehmer gewährleistet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Daten an allen Standorten des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer bei Beendigung des Vertrags unverzüglich und derart zu löschen und zu vernichten, so dass sie nicht wiederhergestellt werden können. Ausnahmen bestehen nur bei Daten, soweit und solange (a) der Auftragnehmer zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist, (b) diese der administrativen Abwicklung des Vertrags dienen oder (c) dies vertraglich geregelt wurde. Der Auftragnehmer weist dies auf Verlangen des Auftraggebers nach. Dem Auftragnehmer steht kein Zurückbehaltungsrecht an den Daten zu.

2.11 **Endgeräte**

Sofern der Auftragnehmer eigene Endgeräte zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistung einsetzt, verpflichtet er sich zur Einhaltung der nachstehend genannten Vorgaben des Auftraggebers. Als Endgerät im Sinne dieser Regelung wird jedes Asset des Auftragnehmers verstanden, dass an IT-/OT-Applikationen sowie IT-/OT-Infrastruktur des Auftraggebers (kabelgebunden oder kabellos) angeschlossen oder zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers eingesetzt wird.

- Nur vom Auftragnehmer aktiv verwaltete Endgeräte dürfen verwendet werden.
- Der Einsatz von Multi-Faktor-Authentifizierung ist anzustreben, solange nicht verbindlich in der Leistungsbeschreibung gefordert.
- Die Endgeräte müssen nach dem Stand der Technik abgesichert sein. Auf Anfrage weist der Auftragnehmer die Sicherheitsmaßnahmen nach und aktualisiert diese bei Bedarf.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verlust eines Endgerätes unverzüglich an die Verantwortlichen des Auftraggebers zu melden und dieses umgehend zu deaktivieren und zu sperren.
- Der Einsatz von Hacking-Tools, Sniffern, etc. ist untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich zugelassen ist.
- Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass keine Netzkopplung der Datennetze des Auftraggebers und den mit diesem verbundenen Unternehmen mit anderen Datennetzen stattfindet.

Fachlich bedingte Abweichungen sind in Textform mit dem Auftraggeber abzustimmen.

2.12 Meldung Informationssicherheitsvorfälle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über alle Informationssicherheitsvorfälle sowie Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 DSGVO zu informieren, die im Umfeld des Auftragnehmers oder eines seiner Nachunternehmer auftreten und Auswirkungen auf seine unmittelbare oder mittelbare Leistungserbringung haben. Die Meldung hat, sofern der Informationssicherheitsvorfall relevant für die Daten und Systeme des Auftraggebers und der mit diesem verbundenen Unternehmen ist, unverzüglich zu erfolgen.

Die Meldung muss mindestens folgende Inhalte haben:

- Zeitpunkte des Vorfalls und der Vorfallserkennung,
- Betroffene Komponenten,
- Ergriffene Maßnahmen,
- Ersteinschätzung der Schwere / Kritikalität / rechtlicher Relevanz.

Vertragsspezifische Inhalte der Meldung werden innerhalb von acht Wochen nach Vertragsabschluss einvernehmlich in Textform vereinbart.

Die Meldungen erfolgen an ‚security-issues@deutschebahn.com' sowie die im Vertrag vereinbarten Kontakte.

Informationssicherheitsvorfälle, die nicht die Daten und Systeme des Auftraggebers und seiner verbundenen Unternehmen berühren, können dem Auftraggeber im Rahmen des regelmäßigen Statusberichts freiwillig offengelegt werden.

2.13 Wiederherstellung sicherer Zustand

Im Falle eines für den Auftraggeber und der mit diesem verbundenen Unternehmen relevanten Informationssicherheitsvorfalls hat der Auftragnehmer neben der Information des Auftraggebers auch unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die gebotene Sicherheit wiederherzustellen. Sofern hierfür ein konzertiertes Vorgehen mit dem Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer sich mit detailliertem Maßnahmenkatalog an den Auftraggeber wenden und sich mit diesem abstimmen. Ist zur Bearbeitung der Maßnahmen die Unterstützung mit dem Auftraggeber verbundener Unternehmen und / oder Dritter notwendig, gewährt der Auftragnehmer diesen Zugang zu allen notwendigen Informationen, Systemen und Betriebsstätten.

2.14 Zugriffe

Ein direkter oder verdeckter Zugang zu den Informationssystemen (operative Systeme, Netze, Programme, Datenbestände) des Auftraggebers und der mit diesem verbundenen Unternehmen ist dem Auftragnehmer nur dann gestattet, wenn er vom Auftraggeber eine ausdrückliche, dokumentierte Zugriffsberechtigung erhalten hat; die Zugriffsberechtigung ist auf die eingesetzten und ausdrücklich zugelassenen Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seiner Nachunternehmer beschränkt. Die Weitergabe der Zugriffsberechtigung an Dritte ist untersagt. Eine erteilte Zugriffsberechtigung darf ausschließlich im Rahmen der vertraglich übernommenen Leistungen genutzt werden.

2.15 Betriebssicherheit

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Netzzugänge des Auftragnehmers zur Infrastruktur des Auftraggebers und seiner verbundenen Unternehmen auf Grund behördlicher Anordnungen oder mit dem Auftraggeber vereinbarter Nutzungsbestimmungen zu überwachen oder zu sperren. Ebenfalls ist eine Unterbrechung dieser Zugänge jederzeit möglich, wenn durch die an das Netz angeschlossenen Geräte des Auftragnehmers in irgendeiner Weise die Betriebssicherheit bzw. das Betriebsverhalten des Netzes oder daran angeschlossener anderer Geräte oder Software beeinträchtigt werden. Vorgenanntes gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Auftragsverhältnis.

3. Bewertung des Reifegrads der Informationssicherheit beim Auftragnehmer

3.1 Bewertung der Sicherheitsorganisation

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung Informationen seiner Sicherheitsorganisation offenzulegen und auf Nachfrage geeignete Evidenzen auszuhändigen, auf deren Basis der Auftraggeber eine Bewertung des Reifegrads der Informationssicherheit durchführen kann. Dies können z.B. eine Management Summary zur Sicherheitsorganisation im Anwendungsbereich der Leistung, Berichte aus einem bestehenden Informationssicherheitsmanagementsystem, ein DIN EN ISO/IEC 27001-Zertifikat, einschließlich detaillierter Beschreibung des Geltungsbereichs und der Erklärung der Anwendbarkeit (Statement of Applicability (SoA)) und des ISO/IEC 27001–Prüfberichts bzw. äquivalente Nachweise oder aktuelle Auditergebnisse im Anwendungsbereich der Leistung sein.

3.2 Audit

Der Auftragnehmer stimmt zu, dass der Auftraggeber oder ein anderer beauftragter Dritter im Auftrag des Auftraggebers den Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrages in Bezug auf dessen Informationssicherheit und Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen auditieren darf. Basis der Audits in der Informationssicherheit ist die ISO27001 sowie der Stand der Technik. Geprüft wird die angemessene Umsetzung der vereinbarten Informationssicherheitsanforderungen und die Wirksamkeit der Informationssicherheitsorganisation bezogen auf den Auftrag. Basis der datenschutzrechtlichen Audits sind die DSGVO sowie das BDSG.

a) Anlasslose Audits

Zwischen den anlasslosen Audits sollen grundsätzlich mindestens zwei Jahre liegen. Deren Durchführung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten. Die Dauer des Vor-Ort Auditanteils ist in Abhängigkeit mit den ausgehändigten Evidenzen und wird mit mindestens zwei Arbeitstagen veranschlagt. Der Auftraggeber kündigt ein anlassloses Audit spätestens sechs Wochen vor dessen Durchführung an.

Der Auftragnehmer stellt rechtzeitig (i.d.R. spätestens drei Wochen vor Durchführungstermin) die benötigten Unterlagen wie z.B. Managementberichte, betriebliche Unterlagen (Konfigurations- und Berechtigungsdaten, …), Berichte aus dem ISMS, etc. zur Verfügung und kommt seinen Mitwirkungspflichten, z.B. Erteilung der notwendigen Zugriffsrechte, Bereitstellen von Dokumentationen und Zugängen, im Rahmen des Audits nach. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Ergebnisse des Audits in Berichtsform zur Verfügung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die als kritisch gekennzeichneten Auditergebnisse in Verbesserungsprojekten anzupassen und deren Fortschritt in der Regelkommunikation zu berichten. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren Umfang und Zeitplan dieser Verbesserungsprojekte einvernehmlich. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Fortschritt der Verbesserungsmaßnahmen vor Ort zu prüfen. Für die Vorbereitung dieser Prüfungen gilt der oben für Audits genannte Zeitrahmen.

b) Anlassbezogene Audits

Anlassbezogene Audits können in Abhängigkeit von der Schwere des Anlasses bzw. der Dringlichkeit auch kurzfristiger erfolgen.

Der Auftragnehmer stimmt darüber hinaus zu, dass der Auftraggeber im Falle eines schweren Informationssicherheitsvorfalls in Bezug auf dessen Informationssicherheit und Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen anlassbezogen auditieren darf. Diese Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrages. Das Audit kann durch den Auftraggeber selbst oder durch einem vom ihm beauftragten Dritten erfolgen. Der anlassbezogene Auditumfang umschließt die Umsetzung des aktuellen Stands der Technik durch den Auftragnehmer. Bei Prüfung durch einen externen Dritten, stehen dem Auftraggeber sämtliche Prüfungsergebnisse bezogen auf die vertraglich vereinbarte Dienst-/ Serviceleistung zu.

Ergibt ein anlassbezogenes Audit Erkenntnisse zu Fällen von Nicht-Einhaltung vertraglich vereinbarte Informationssicherheitsanforderungen, sowie Datenschutzbestimmungen seitens des Auftragnehmers, werden diese zeitnah in den entsprechenden Verbesserungsprojekten des Auftragnehmers behandelt, um die künftige Einhaltung sicherzustellen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Fortschritt der Verbesserungsmaßnahmen vor Ort zu prüfen.

c) Kalkulatorische Aufwände und Kosten

Der Auftraggeber führt Informationssicherheitsaudits in der Regel auf standardisierter Basis und mehrheitlich als Remote-Prüfung durch. Hierbei liegt der durchschnittliche Aufwand auftragnehmerseitig für Vorbereitung und Durchführung bei ca. zwei Tagen. Für Vor-Ort-Prüfungen veranschlagt der Auftraggeber durchschnittlich fünf Tage auf Seiten des Auftragnehmers. Nicht enthalten hierin sind die Aufwände zur Bereitstellung der zu prüfenden ISMS-Dokumentation.

Aufwände für nicht standardisierte Audits (z.B. anlassbezogene Audits) können nicht pauschal benannt werden.

Die beim Auftraggeber anfallenden Kosten eines anlasslosen Audits werden vom Auftraggeber getragen. Die beim Auftraggeber anfallenden Kosten eines anlassbezogenen Audits werden vom Auftragnehmer getragen.

K Leistungen im Kontext wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen / kritischer Anlagen

Die nachfolgend formulierten Anforderungen gelten für Verträge im Kontext wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen bzw. kritischer Anlagen. Die Gültigkeit der Anforderungen für den entsprechenden Vertrag ist dem Vertrag selbst oder der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

K.1 Systeme zur Angriffserkennung

Für IT- und OT-Produkte, die sich in einer Netzwerkinfrastruktur der als kritische Infrastruktur klassifizierten Gesellschaften des DB Konzerns befinden oder Informationen dorthin einspeisen, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Integration in das System zur Angriffserkennung (SzA) des Auftraggebers. Dies umfasst die Bereitstellung von notwendigen Informationen zur Umsetzung der Bereiche Protokollierung, Detektion und Reaktion sowie zur Nachweiserbringung.

Konkrete Umsetzung und gegebenenfalls Aufgabenverteilung, falls das IT- / OT-Produkt durch den Auftragnehmer betrieben wird, sind in der Leistungsbeschreibung beschrieben bzw. werden im Rahmen des Vertragsschlusses detailliert.

K.2 Audits

Abweichend von Absatz 3.2.c) finden Audits im Kontext kritischer Infrastruktur standardmäßig als Vor-Ort-Audit statt. Erfolgt die Leistungserbringung nicht allein durch den Auftragnehmer, kann sich das Audit auf die gesamte Lieferkette erstrecken. Der Auftragnehmer hat in seinen Verträgen die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Die Aufwände für Audits im Bereich Kritischer Infrastruktur können höher sein, weil die Inhalte durch gesetzliche und behördliche Vorgaben bestimmt werden. Die in 3.2.c) genannte Kostenregelung bleibt hiervon unberührt.

K.3 Meldung und Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen

Ergänzend zu Absatz 2.12 hat im Falle eines erheblichen Sicherheitsvorfalls eine Erstmeldung an den Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber 24h nach Kenntniserlangung des Sicherheitsvorfalls zu erfolgen, eine detaillierte Meldung einschließlich Auswirkungsanalyse spätestens nach 72h.

Soweit Nachunternehmer und / oder Dienstleister eingesetzt werden, stellt der Auftragnehmer sicher, dass er gleichwohl die genannten Meldefristen einhalten kann.

Im Rahmen der Behandlung des Sicherheitsvorfalls hat der Auftragnehmer entsprechende Erreichbarkeiten seines Personals zu gewährleisten.

Ein erheblicher Sicherheitsvorfall definiert sich wie folgt: Ein Sicherheitsvorfall, der entweder schwerwiegende Betriebsstörungen der Dienste oder finanzielle Verluste für die DB-Konzernunternehmen verursacht oder verursachen kann, oder andere durch erhebliche materielle oder immaterielle Schäden beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.

K.4 **Unterstützung Risikomanagement**

Liefert der Auftragnehmer IT- und OT-Produkte, die sich in einer Netzwerkinfrastruktur des DB Konzerns befinden oder Informationen dorthin übertragen, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Durchführung eines angemessenen Risikomanagements. Dies beinhaltet - wo zutreffend - die Bereitstellung von Informationen zu folgenden Themenkomplexen:

- Konzepte in Bezug auf die Risikoanalyse und auf die Sicherheit in der Informationstechnik,
- Bewältigung von Sicherheitsvorfällen,
- Sicherheit der Lieferkette einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zwischen Auftragnehmer und von ihm beauftragter Diensteanbietern/ Lieferanten,
- Sicherheitsmaßnahmen bei Entwicklung und Wartung von IT- und OT-Systemen, Komponenten und Prozessen, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen,
- Konzepte und Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und Verschlüsselung,
- Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder zur kontinuierlichen Authentifizierung.

Betreibt der Auftragnehmer das IT- oder OT-System im Auftrag des Auftraggebers, stellt er dem Auftragnehmer zusätzlich Informationen zu folgenden Bereichen zur Verfügung:

- Verwendung gesicherter Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls gesicherte Notfallkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung des Auftragnehmers,
- Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Sicherheit in der Informationstechnik,
- grundlegende Verfahren im Bereich der Cyberhygiene und Schulungen im Bereich der Sicherheit in der Informationstechnik,
- Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugriffskontrolle und für das Management von Anlagen.

Der Auftragnehmer stellt diese Informationen erstmalig im Rahmen des Vertragsschlusses zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit aktuell.

K.5 **Datensicherung / Wiederherstellung**

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein Konzept zur Datensicherung und Wiederherstellung (auch im Krisenfall) des IT-/OT-Systems zur Verfügung. Betreibt der Auftragnehmer das System im Auftrag des Auftraggebers, verantwortet er dessen Umsetzung.

Das Konzept beinhaltet u.a.:

- Dokumentation der Datensicherungs- und Wiederherstellungsmechanismen und -vorgehen einschließlich notwendiger Konfigurationen,
- Nachweis der korrekten Funktion der Datensicherungs- und Wiederherstellungsmechanismen,
- Auftraggeberseitige Voraussetzungen zur Implementierung des Konzepts
- Umgang mit Wechselmedien und kryptographischem Material (Schlüssel, Hashwerte, ...),
- Parameter und Konfigurationen von IT-/OT-Geräten,
- Verifikation der Datensicherungs- und Wiederstellungsvorgehen,
- Zeitpläne,
- Unabhängigkeit der Datensicherung vom normalen Betrieb,
- Protokollierung der Sicherungs- und Wiederherstellungstätigkeiten.

❑

Ergänzende Vertragsbedingungen

der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit)

– Ausgabe 01.02.2025 –

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Verträgen mit einem Auftragswert (Vertragswert bei Zuschlag im Vergabeverfahren ohne beispielsweise spätere Nachträge) ab 100.000 Euro für sein Unternehmen bzw. seine Unternehmensgruppe eine gültige Nachhaltigkeitsbewertung eines unabhängigen, fachkundigen Anbieters wie zum Beispiel EcoVadis oder gleichwertig nachzuweisen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft ist, betrifft diese Pflicht jedes Mitgliedsunternehmen.

2. Der Nachweis der Nachhaltigkeitsbewertung muss spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss vorliegen und ist dem Auftraggeber auf Verlangen während der Vertragslaufzeit jederzeit zur Verfügung zu stellen. Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein. Zum Vertragsschluss beim Auftraggeber vorliegende Bewertungen erfüllen entsprechend ihrer Gültigkeit diese Vertragspflicht. Beim Vorliegen mehrerer gültiger Bewertungen gilt grundsätzlich die aktuelle als ausschlaggebend.

3. Gegenstand einer solchen Bewertung müssen mindestens folgende Handlungsfelder in der Wertschöpfungskette des Auftraggebers sein:

   a) Arbeitsbedingungen und Menschenrechte
   b) Nachhaltige Beschaffung/nachhaltiges Lieferkettenmanagement
   c) Umweltmanagement
   d) faire Geschäftspraktiken

4. Die Bewertungskriterien müssen auf der Grundlage internationaler bzw. allgemein gültiger Standards wie der ISO 26000, ILO-Kernarbeitsnormen, Menschenrechte, Global Compact, ISO 14001, EMAS, ISO 45001 unter Berücksichtigung von Testberichten, Zertifizierungen, Gütezeichen oder entsprechender Bescheinigungen unabhängiger Stellen erarbeitet worden sein. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Verlangen nach, dass die Bewertung die vorgenannten Kriterien erfüllt.

5. Die Nachhaltigkeitsbewertung und die Bewertungskriterien müssen vom Auftraggeber überprüft werden können. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer hierfür die Überlassung von Erklärungen und Unterlagen des bewertenden Anbieters verlangen.

6. Es gelten die von der DB AG veröffentlichten Mindestanforderungen gemäß Stufenplan (lieferanten.deutschebahn.com/Nachhaltigkeitsbewertung). Sofern der Auftragnehmer die geltenden Mindestanforderungen noch nicht erfüllt, verpflichtet er sich zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, um diese schnellstmöglich zu erreichen. Der Auftragnehmer informiert sich regelmäßig über etwaige Änderungen dieser Vorgaben.

❑

Ergänzende Vertragsbedingungen

der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Nutzung von SAP Business Network und SAP Ariba "Supply Chain Collaboration" (SCC)

(EVB SAP Business Network und SCC)

– Ausgabe 01.05.2025 –

I Allgemein

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Das Zustandekommen und die Abwicklung aller Einzelverträge mit Bezug zu dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Rahmenvertrag erfolgt unter Anwendung von SAP Business Network gemäß Ziffer 2 dieser Bedingungen.

Insoweit im Ausnahmefall einzelne mit dem Auftraggeber nach § 15 AktG verbundene Unternehmen über SAP Business Network nicht bestellberechtigt sind, finden diese Bedingungen keine Anwendung. In diesen Fällen gilt ausschließlich der Rahmenvertrag.

1.2 Weitere Vertragsbestandteile dieser EVB sind die im Lieferantenportal veröffentlichten SAP Ariba Guidelines. Neben den Allgemeinen Unterlagen finden die Regelungen für die Bereiche Katalogerstellung, Integration und für die SCC Lieferanten im Bereich Supply Chain Collaboration Anwendung. Darin sind die Einzelheiten für die Anbindung an SAP Business Network beschrieben. Sie sind im DB Lieferantenportal unter SAP Ariba Guidelines aufrufbar: https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Bestandslieferanten/Digitale-Services/SAP-Ariba-Guidelines-11114502

Der Auftragnehmer informiert sich regelmäßig über etwaige Änderungen dieser Vorgaben.

2. Grundlegende Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer muss sich unverzüglich nach dem Vertragsabschluss im System SAP Business Network registriert haben und dort der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber im SAP Business Network zustimmen (Trading Relationship Request). Außer es wurde im Rahmenvertrag etwas anderes vereinbart; bis dahin finden diese Vertragsbedingungen keine Anwendung.

2.2 Der Auftragnehmer muss die systemseitig geforderten Hard- und Softwarevoraussetzungen schaffen, um seine erforderlichen Daten in der dafür vorgesehenen elektronischen Form (für u.a. Kataloge: cXML, csv, Excel, BMEcat etc.) an das SAP Business Network zu liefern sowie die weiteren genannten Dokumente (siehe Ziffer 1 dieser Bedingungen) über SAP Business Network auszutauschen.

2.3 Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber nach Aufforderung alle geforderten Kontakt- und Stammdaten zukommen lassen. Dies umfasst neben den Unternehmensstammdaten die für die Ariba-Anbindung zuständigen Kontaktpersonen mit E-Mail, Telefonnummer und Zuständigkeit. Zusätzlich ist, sofern vorhanden, die Ariba Netzwerk ID (ANID) anzugeben.

2.4 Der Auftragnehmer muss sich selbstständig mit der Bedienung der Tools vertraut machen. Ein Schulungsportal und Informationsmaterial sind im DB Lieferantenportal im Abschnitt „Weitere Informationen“ verfügbar unter https://db.de/sap-business-network

3. Datenschutz

3.1 Der Auftraggeber verarbeitet die vom Auftragnehmer bereitgestellten personenbezogenen Daten der Ansprechpartner, soweit es für die Kommunikation im Einkaufsprozess notwendig und nach den jeweils einschlägigen Datenschutzbestimmungen zulässig ist.

3.2 Die genannten Ansprechpartnerdaten werden im Intranet der Deutsche Bahn AG bzw. ihrer gemäß § 15 AktG verbundenen Gesellschaften für die Mitarbeitenden der Deutschen Bahn AG für Kommunikationszwecke in gemeinsamer Verantwortlichkeit der Konzerngesellschaften veröffentlicht (für SCC nicht relevant).

3.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die betroffenen Personen hierüber entsprechend Art. 13 und 14 DSGVO informiert sind. Sofern eine Veröffentlichung persönlicher Daten zur Anwenderkommunikation nicht gewünscht wird, sind vom Auftragnehmer unpersönliche Kommunikationsdaten (z. B. Abteilungsname, Hotline Nummer, neutrales E-Mail-Postfach) anzugeben (für SCC nicht relevant).

4. Kosten

4.1 Der Auftragnehmer trägt die Kosten für seine Anbindung an das SAP Business Network sowie im Anwendungsfall für die technische Integration (cXML, EDIFACT) und die Erstellung der Kataloge.

4.2 Kosten auf Seiten des Auftragnehmers, die für die fortlaufende Aktualisierung der Katalogdaten entstehen, und ggf. anfallende laufende Nutzungsgebühren, die mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber in SAP Business Network zusammenhängen, werden vom Auftragnehmer getragen (für SCC nicht relevant).

4.3 Für SAP Ariba Supply Chain Collaboration (SCC) gilt abweichend: Die fortlaufenden Nutzungsgebühren, die mit der Geschäftsbeziehung mit der Deutschen Bahn AG, Bereich Schienenfahrzeugteile, in SAP Business Network zusammenhängen, werden vom Auftraggeber getragen (gilt auch für Lieferanten, die sowohl über SCC als auch in SAP Business Network eingebunden sind).

II Geschäftsprozesse

1. Vertragsbezogene Regelungen bei Anwendung von SAP Business Network

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, nach Aufforderung des Auftraggebers folgende digitale Belege über SAP Business Network auszutauschen, soweit die Dokumente im Anwendungsfall erforderlich sind:

1. Anfrage (für SCC nicht relevant)
2. Angebot (für SCC nicht relevant)
3. Bestellung
4. Bestellbestätigung
5. Versandankündigung (Advanced Ship Notice) / Abliefernachweis (Proof of Delivery)
6. Rechnung

Daneben stellt das SAP Business Network systemseitig Statusmitteilungen bereit, z. B.

- Rechnungsprüfung abgeschlossen (Invoice Status: Invoice verification)
- Zahlungsmitteilung (Invoice Status: Payment Advice)

2. Katalogerstellung (für SCC nicht relevant)

2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung dem Auftraggeber zu Beginn der Anbindung an das SAP Business Network sämtliche sich aus dem Rahmenvertrag ergebenden Produktdaten und -beschreibungen nebst Fotos/Grafiken, Preisen und anderen Spezifikationen (hier insgesamt Katalogdaten genannt) in digitaler Form gemäß den Anforderungen des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Form und Struktur seiner Katalogdaten vor Veröffentlichung im SAP Business Network mit dem Auftraggeber abzustimmen.

2.3 Der Auftragnehmer muss die Katalogdaten exakt in der abgestimmten Form und Struktur auf Grundlage des Leitfadens zur Katalogerstellung (Abschnitt I, Ziffer 1.2 dieser Bedingungen) unter Einhaltung folgender Kriterien zur Verfügung stellen:

1. Korrekte, mit dem Auftraggeber abgestimmte Zuordnung der Artikel zu eCl@sses (Version 8.1)
2. Komplette Feldbefüllung, zwingend Mussfelder
3. Hinreichende Bereitstellung qualitativ hochwertiger Anlagen, vollständige Bebilderung,
4. Angabe von der im Rahmenvertrag vereinbarten Planlieferzeit
5. Angabe der Herstellermaterial-/EAN-Nummern und DB SAP-Materialnummer, falls relevant
6. Kennzeichnung des Artikels als „Gefahrstoff“ gemäß Leitfaden zur Katalogerstellung, falls relevant
7. Kennzeichnung des Artikels als „Das ist grün“-Produkt gemäß Leitfaden zur Katalogerstellung, falls relevant

Die Bewertung dieser Kriterien fließt in das ganzheitliche Lieferantenmanagementsystem der Deutschen Bahn AG ein.

2.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferten Katalogdaten im SAP Business Network für alle Mitarbeiter der nach § 15 AktG mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu veröffentlichen.

2.5 Um einen reibungslosen Ablauf der Live-Setzung der angelieferten Katalogdaten im SAP Business Network sicherzustellen, muss die Anlieferung des durch den Auftraggeber zu prüfenden Kataloges durch den Auftragnehmer mindestens sechs Arbeitstage vor einer planmäßigen Live-Setzung erfolgen, um dem Auftraggeber zunächst die kaufmännische Prüfung und Freigabe der Kataloge sowie anschließend die technische Verarbeitung und Zurverfügungstellung der Daten in SAP Business Network zu ermöglichen.

2.6 Liefert der Auftragnehmer fehlerhafte Katalogdaten, ist er verpflichtet, unverzüglich fehlerfreie Katalogdaten als Ersatz für die fehlerhaften zur Verfügung zu stellen.

2.7 Verletzt der Auftragnehmer eine der vorstehend genannten Pflichten und läuft eine vom Auftraggeber festgesetzte Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung fruchtlos ab, ist der Auftraggeber berechtigt, den Rahmenvertrag und sämtliche Zusatzvereinbarungen zu kündigen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Bestellungen

Die Bestellung gilt als zugegangen, wenn sie vom Auftraggeber im SAP Business Network bereitgestellt wurde. Der Auftragnehmer muss die Bestellung in SAP Business Network bestätigen.

4. Versandankündigung/-bestätigung

4.1 Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber im SAP Business Network über den Versand der Ware zum vereinbarten Liefertermin informieren (soweit technisch möglich).

4.2 Bei Dienstleistungsbestellungen erfolgt die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gemäß der in der Auftragsbestätigung festgelegten Terminierung (für SCC nicht relevant).

5. Abliefernachweis (Proof of Delivery)

(nur für SCC relevant, soweit technisch umsetzbar)

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer in SAP Business Network über die ordnungsgemäße Ablieferung der Ware durch die Übermittlung des Abliefernachweises zu informieren.

6. Angebotserstellung bei Anfragen (für SCC nicht relevant)

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer Produkt- und/oder Dienstleistungsanfragen über das SAP Business Network stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese fristgerecht entweder abzulehnen oder ein Angebot über das SAP Business Network an den Auftraggeber zu übermitteln. Die Angebotserstellung hat gemäß den existierenden Konditionen der Rahmenvereinbarung zu erfolgen. Sollte das Angebot durch den Auftraggeber akzeptiert werden, so wird dadurch ein Auftrag erzeugt und an den Auftragnehmer über SAP Business Network übermittelt.

7. Rechnung

7.1 Alle Aufträge, die über SAP Business Network verarbeitet werden, werden über SAP Business Network abgerechnet. Die vertraglichen Regelungen zur Rechnungsstellung und -versendung sind einzuhalten. Im SAP Business Network ist der Status der Rechnung einsehbar.

7.2 Die Leistung des Auftragnehmers und damit auch die zugehörige Rechnung muss der Bestellbestätigung entsprechen. Bei SCC Bestellung muss die zugehörige Rechnung der letzten durch die DB bestätigten Bestellbestätigung entsprechen. Dies betrifft auch Überlieferungen bzw. Mehrleistungen sowie Stornierungen und Teillieferungen. Teilabrechnungen sind möglich.

7.3 Ist der Auftragnehmer in einem Unternehmensverbund tätig, muss er sicherstellen, dass die Unternehmensdaten des Bestellempfängers, insbesondere Ust.ID und Bankdaten, mit denen des Rechnungsstellers übereinstimmen.

❑

Projekt:
Vertrag Nr.
Anlage
Anfrage

Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen – nachfolgend Auftraggeber genannt – für Beistellungen (EVB Beistellung)

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für Beistellungen durch nachstehende Vertragsbedingungen ergänzt. Auftragnehmer im Sinne dieser EVB ist das Unternehmen, dem Teile beigestellt werden.

1 Anlieferung

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Anlieferung.

2 Eingang

(1) Der Auftragnehmer überwacht die termin- oder fristgerechte Anlieferung der Beistellteile. Zeichnen sich Lieferverzögerungen ab oder treten sie ein, unterrichtet er unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Beistellteile beschafft hat.

(2) Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Eingang den Zustand und Menge oder Gewicht der Beistellteile festzustellen und die Stelle, die sie beschafft hat, sowie ggf. den Qualitätsprüfingenieur der DB AG über den Eingang zu unterrichten.

3 Beanstandung

(1) Werden Abweichungen zu den Versandpapieren oder sonstige Mängel festgestellt, benachrichtigt der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich

- den Absender,
- die Stelle, die die Beistellteile beschafft hat,
- den für ihn zuständigen Qualitätsprüfingenieur der DB AG und die für den Vertragspartner der Beistellteile zuständigen Organisationseinheit Qualitätssicherung Beschaffung System Fahrzeuge oder Qualitätssicherung Beschaffung System Fahrweg der DB AG, sofern für die Lieferung Qualitäts-sicherung vereinbart ist.

Lässt der beim Auftragnehmer festgestellte Befund vermuten, dass der Mangel während der Beförderung eingetreten ist, ist er auch dem Frachtführer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Mangelhafte Beistellteile dürfen nur nach Zustimmung der Stelle, die sie beschafft hat, bearbeitet, verarbeitet, verbunden oder vermischt werden. Andernfalls hat der Auftragnehmer für alle nachteiligen Folgen einzustehen.

4 Eigentum und Verwahrung

(1) Der Auftraggeber bleibt Eigentümer der Beistellteile. Geht das Eigentum des Auftraggebers durch Verarbeitung unter, so erwirbt der Auftragnehmer das Eigentum an der neuen Sache nicht für sich, sondern nur für den Auftraggeber, auch wenn er Gegenstände, die dem Auftraggeber nicht gehören, mitverarbeitet.

(2) Der Auftragnehmer hat die Beistellteile des Auftraggebers und die daraus hergestellten Gegenstände zu verwahren, getrennt und sachgerecht zu lagern, als Eigentum des Auftraggebers eindeutig zu kennzeichnen und als solches in seinen Geschäftsbüchern nachzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer hat über den Verbrauch der Beistellteile in Verbindung mit den von ihm gelieferten Endprodukten Aufschreibungen zu führen.

Nicht verbrauchte Beistellteile sind spätestens bis zur Erfüllung des Auftrages der Stelle schriftlich mitzuteilen, die die Beistellteile bestellt hat.

Die nicht verbrauchten Teile sind nach Weisung des Auftraggebers zu versenden oder zu verwenden.

Bestände an bahneigenen Gegenständen, die sich am Jahresschluss in seinem Besitz befinden, hat der Auftragnehmer schriftlich anzuerkennen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist er auch zu anderen Zeitpunkten dazu verpflichtet.

(4) Der Auftragnehmer trägt für die beigestellten Gegenstände, solange sie sich in seinem Besitz befinden, die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung, des zufälligen Untergangs und des Abhandenkommens.

(5) Der Auftragnehmer hat die für die Beschaffung zuständige Stelle von Beschlagnahmen und Pfändungen der bahneigenen Gegenstände unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er hat ihr eine Abschrift der Pfändungsniederschrift zu übersenden. Zugleich muss er den Pfändungsgläubiger über das Eigentum des Auftraggebers unterrichten.

5 Rücksendung von Transportmitteln

Der Auftragnehmer hat Transportmittel, für die eine Rückgabepflicht besteht (z. B. Trommeln, Paletten etc.), fristgemäß zurückzusenden. Kosten, die durch Versäumnisse des Auftragnehmers entstehen, gehen zu seinen Lasten. Im Übrigen gilt der Vertrag/Auftrag.

6 Vergütung

Leistungen, die der Auftragnehmer nach den Abschnitten 2 bis 5 erbringt, werden nicht gesondert vergütet.

❑

Zur Bestimmung der wirtschaftlichsten Allokation der Angebote wird eine Bewertungsmatrix verwendet, bei der die Faktoren Preis, Lieferzeit und Zahlungsbedingungen als Grundlage dienen. Die Lieferzeit werden monetarisiert, um einen Vergleichspreis zu ermitteln, auf dessen Basis die Angebote bewertet und miteinander verglichen werden. Hierfür werden die Materialnummern in Cluster für die Lieferzeit eingeteilt (Punkt 2). Überschreitet die Lieferung die festgelegte Lieferzeit, werden gemäß Punkt 2, Preisaufschläge auf den Angebotspreis hinzugerechnet. Für den Rahmenvertragsfaktor werden für die verschiedenen Optionen Preisaufschläge gemäß Punkt 1 ebenfalls dem Angebotspreis zugeschlagen. Mindestwert ist Faktor 1, Höchstwert ist Faktor 1,05. Die Entscheidung wird einmalig für das gesamte Portfolio getroffen und gilt somit für alle Positionen.

Nr.	***Bewertungskriterium***	***Option***				***Faktor***
1	*Zahlungsbedingung*	*A.*	*21 Tage, 3% Skonto – 30 Tage netto (Regelungen gemäß AEBs)*			*1*
		B.	*14 Tage, 2% Skonto, 30 Tage netto*			*1,02*
		C.	*30 Tage netto*			*1,05*
2	*Lieferzeit*	***Einteilung in Cluster***	***Lieferzeit in Tagen***	***Aufschläge in Prozent***		
				Bis 20%	***Bis 40%***	***>40%***
		Cluster 1	*1 bis 15*	*1,05*	*1,10*	*1,15*
		Cluster 2	*16 bis 30*	*1,05*	*1,10*	*1,15*
		Cluster 3	*31 bis 45*	*1,05*	*1,10*	*1,15*
		Cluster 4	*46 bis 60*	*1,05*	*1,10*	*1,15*
		Cluster 5	*61 bis 85*	*1,05*	*1,10*	*1,15*

Tabelle 1

Nachunternehmerliste

Anhang C5 – Nachunternehmerliste zum Rahmenvertrag:
– Druckluftbehälter Stahl und Alu
Vergabe-Nr.: 26FEF87189
Version 1.0

Der Bieter verpflichtet sich bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen an Nachunternehmer die Bestimmungen des o.g. Rahmenvertrages sicher zu stellen

Name und Adresse des Nachunternehmers, gesetzliche Vertreter, Ansprechpartner	**Beschreibung der zu erbringenden Teilleistungen**	**Mengen / Summe der Teilleistungen ca. T€ oder in %**

Deutsche Bahn AG · Pionierstraße 10 · 32423 Minden

Dummy Lieferant für Vergaben
Berlin

Deutsche Bahn AG
DB Beschaffung
Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen
Pionierstraße 10
32423 Minden
www.deutschebahn.com

Heiko Wolf
Telefon +49 (571) 393-5209
Telefax +49 (69) 26521004
heiko.wolf@deutschebahn.com
Zeichen FE.EF 16 WO

05.11.2026

Anfrage 1000 / FEC / 70881208 Bitte stets im Schriftverkehr angeben!

Bitte Nachrichtenfunktion im Bieterportal für SV verwenden.

Kreditor: **477845** **SubmissionsNr.:** **26FEF87189**

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir bitten Sie, ein verbindliches Angebot über die in der bei- liegenden Leistungsbeschreibung (oder Leistungsverzeichnis) auf- geführten Leistungen unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen abzugeben.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Das Angebot ist bis zum 21.12.2026 einzureichen

1.2 Das Angebot muss rechtsgültig unterzeichnet sein, Bezug zur Anfrage nehmen und die ausdrückliche Zusicherung enthalten, dass
- die in der Leistungsbeschreibung/im Leistungs- verzeichnis aufgeführten Leistungen zu den Bedingungen der Anfrage von Ihnen angeboten werden,
- alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung registriert bzw. zugelassen sind,
- Sie sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an Ihr Angebot gebunden halten,
- Sie sich nicht an unzulässigen, wettbewerbs- beschränkenden Abreden beteiligt haben, und
- Sie sich zur Geheimhaltung der im Zusammenhang mit

...

dieser Anfrage übergebenen Dokumentation verpflichten und die erhaltene Dokumentation ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem diese in rechtmäßiger Weise übergeben worden ist.

1.3 Wegen evtl. Vergabe nach Losen verweisen wir auf die Angaben in der beiliegenden Leistungsbeschreibung (oder Leistungsverzeichnis).

1.4 Wir bitten Sie, die Leistungsbeschreibung (bzw. das Leistungsverzeichnis) auszufüllen oder zusammen mit Ihrem Angebot zurückzusenden.

1.5 Bei Schweißbauteilen ist dem Angebot eine Bestätigung nach DIN EN 15085 gemäß Vorlage "Bestätigung Schweißteile" beizulegen.

1.6 Bei geklebten/zu verklebenden Bauteilen ist dem Angebot eine Bestätigung gemäß Vorlage "Bestätigung Klebteile" beizulegen.

1.7 Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind ausgeschlossen.

1.8 Der Zuschlag wird bis zum 28.02.2027 erteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Sie an das Angebot gebunden. Erhalten Sie bis dahin keinen Auftrag, konnte Ihr Angebot leider nicht berücksichtigt werden.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile werden -unter Ausschluss anderer Bedingungen-

2.1 die allgemeinen Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (208.1210A03 AEB - im DB Lieferantenportal) - Abweichend von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten die Abschnitte der Besonderen Einkaufsbedingungen für Schienenfahrzeugteile der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (BEB Fahrzeugteile - im DB Lieferantenportal)

2.2 die ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Tariftreue und Mindestentlohnung (208.1210A08 EVB Mindestlohn - im DB Lieferantenportal)

2.3 die ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Kartellprävention (208.1210A09 EVB Kartellprävention - im DB Lieferanten-portal), soweit zutreffend.

2.4 die ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beistellungen (208.1210A06 EVB Beistellung - im DB Lieferantenportal),

soweit zutreffend.

2.5 die ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (208.1210A05 EVB Qualitätssicherung Beschaffung - im DB Lieferantenportal), soweit zutreffend.

2.6 die ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur serialisierten Kennzeichnung von Produkten nach dem GS1-Anwendungsstandard (208.1210A14 EVB Serialisierung - im DB Lieferantenportal), soweit zutreffend.

2.7 die ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Vermeidung von Unfällen auf Bahngebiet (208.1210A07 EVB Unfallverhütung - im DB Lieferantenportal), soweit zutreffend.

2.8 bei Verträgen mit einem Auftragswert ab 100.000 Euro: die ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (208.1210A15 EVB Nachhaltigkeit 2.0 - im DB Lieferantenportal), soweit zutreffend.

2.8 der DB Verhaltenskodex: Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, dass er den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber bzw. den Tochtergesellschaften einhält. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behält sich der Auftraggeber die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

2.9 Für brandgefährdete Materialien gelten die Bestimmungen aus der Leistungsbeschreibung oder der DIN EN 45545 und DIN 5510. Bei Erstlieferung und auf besondere Anforderung ist ein Eignungs- bzw. Überwachungsnachweis zu versenden

2.10 Bei Schweißen von Schienenfahrzeugen und Schienenfahrzeugteilen:
Für Materialien, an denen Schweißarbeiten ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen aus der "Leistungsbeschreibung für geschweißte Schienenfahrzeugersatzteile" (951.0010Z01 bis Z05) und das "Merkblatt Anforderungen Schweißen von Schienenfahrzeugen" (951.0010), zu finden im DB Lieferantenportal.

2.11 Bei Kleben von Schienenfahrzeugteilen:
Für Leistungen aus diesem Vertrag, die Klebeverbindungen

beinhalten, gelten die Bestimmungen aus der "Leistungsbeschreibung geklebte Schienenfahrzeugersatzteile" (951.0040Z01 bis Z06) und das "Merkblatt Anforderungen Kleben von Schienenfahrzeugen" (951.0040), zu finden im DB Lieferantenportal.

2.12 Standards und Richtlinien der Deutschen Bahn AG und Normen, soweit in der Leistungsbeschreibung genannt.

DIN-Normen, UIC-Merkblätter und DB Standards (ehemals Bahn-Normen) sind vom Bieter selbst zu beschaffen. Bahn-Normen können erworben werden bei

DB InfraGO AG
Medien & Kommunikation
Griesbachstr. 7
76185 Karlsruhe
Tel.: +49 (0) 721 938 5965
E-Mail-Adresse: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

3. Preise, Verpackung und Lieferbedingungen

3.1 Die Preise (Nettopreise) gelten frei Empfangsstelle gemäß Incoterms® 2020 ICC.

3.2 Für die in der Leistungsbeschreibung oder im Leistungsverzeichnis angegebenen Stückzahlen der Preis-Mengen-Staffel gilt der jeweils genannte Preis bzw. der jeweilige Preisabzug in Prozent

3.3 Die Gegenstände sind verpackt zu liefern; dabei sind möglichst Mehrwegverpackungen zu verwenden. Verpackungskosten sind im Vertragspreis zu berücksichtigen; sie dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.4 Verpackungsmaterialien sind von der Empfangsstelle auf Verlangen abzuholen und zu entsorgen.

3.5 Der Lieferschein hat die folgenden wichtigsten Angaben in deutscher (bei Abrufen durch Tochtergesellschaften in deutscher oder englischer Sprache) zu enthalten: DB-Bestellnummer, DB-Materialnummer, DB-Materialtext, Stückzahl, Serialnummern, soweit zutreffend.

3.6 Materialien mit beschränkter Lagerfrist muss der Auftragnehmer auf den Bestell- und Lieferdokumenten kennzeichnen und den Artikel bzw. die (Einzel-)Verpackung des Artikels mit folgenden Angaben dauerhaft haltbar beschriften:
- Hersteller
- Materialbezeichnung entsprechend der Leistungsbeschreibung

- lagerfähig bis [Quartal/Jahr bzw. Monat/Jahr]

4. Bedingungen zur Qualitätssicherung

4.1 Die in der Leistungsbeschreibung oder im Leistungsverzeichnis mit einem Fertigungs- und Prüfhinweis (z.B. Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: 3 /3.1/CL1/J/N) versehenen Gegenstände sind im Werk des Herstellers einer Qualitätssicherung (in Abhängigkeit von der Prüfklasse der jeweiligen Position) zu unterziehen.
Die Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung) gemäß Ziffer 2.5 ist anzuwenden.
Ist dabei für die unter Prüfklasse 2 oder 3 fallenden Gegenstände beim Auftragnehmer/Hersteller kein von der DB AG anerkanntes Qualitätssicherungs-system vorhanden, kommt die Prüfklasse 1 zur Anwendung. Die der DB AG dadurch entstehenden Mehrkosten werden in diesem Fall bei der Wertung der Angebote berücksichtigt.

4.2 Die in der Leistungsbeschreibung (Fertigungs- und Prüfhinweise) geforderten Abnahmeprüfzeugnisse sind gemäß den Vorgaben der DIN EN 10204 vollständig auszufüllen und müssen vom Auftragnehmer zusammen mit den Gegenständen versendet werden.

4.3 Sofern für die Leistung gemäß Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers eine Herstellerqualifikation, z.B. eine Herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ) erorferlich ist, gilt diese Herstellerqualifikation als Geschäftsgrundlage des Vertrages gemäß § 313 BGB. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Herstellerqualifikation während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.

5. Mängelansprüche

5.1 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten.
Die Frist beginnt mit der Übergabe der Lieferung gegen Empfangsquittung.

Anfrage 1000 / FEC / 70881208

Bestätigung durch den Bieter bei Schweißbauteile:

Anfragenummer:

Positionsnummer(n):

Durch den Bieter ist ein Bezug zur entsprechenden Vergabe herzustellen. Sollten in der Vergabe mehrere Lose und/oder Positionen enthalten sein, so ist jeweils die Los und/oder Positionsnummer zu benennen, für die die nachfolgend ausgewählte Variante zutrifft. Zutreffendes ist durch den Bieter anzukreuzen:

Variante 1 - Bieter ist auch ausführender Schweißbetrieb:

[ ] Der Bieter stellt sicher, dass er für die in der Vergabe enthaltenen geschweißten Bauteile mit der Klassifikationsstufe DIN EN 15085-2 - CL1 / CL 2 / CL 3 [nicht Zutreffendes streichen] die schweißtechnischen Anforderungen nach DIN EN 15085 und den DB - Ril 951.0010Z01 bis Z05 erfüllt.

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit der Klassifikationsstufe DIN EN 15085-2 - CL 1 / CL 2:

Der Bieter hat die Einhaltung der Anforderungen nach EN 15085-2 durch eine CL 1 / CL 2 - Zertifizierung im Tätigkeitsbereich P / S [nicht Zutreffendes streichen] nach dem Zertifizierungssystem "Online-Register EN 15085"; nachgewiesen.
Das Zertifikat mit dem für die Anfrage ausreichendem Geltungsbereich ist im Online-Register EN 15085 veröffentlicht (www.en15085.joincert.eu)

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit der Klassifikationsstufe DIN EN 15085-2 - CL 3:

Der Bieter bestätigt die Einhaltung der DIN EN 15085-2 für die Klassifikationsstufe CL 3 mit einer Herstellererklärung (vormals Herstellerselbsterklärung) entsprechend Ril 951.0040Z02.
Der Bieter stellt die Einhaltung der Anforderungen über den Auftragszeitraum sicher.

[ ] nicht zutreffend, weiter mit Variante 2

Variante 2 - Bieter ist kein ausführender Schweißbetrieb; Konstruktions- oder Schweißarbeiten erfolgen bei Unterauftragnehmer(n):

[ ] Der Bieter unterhält keine eigene schweißtechnische Fertigung. Der Bieter stellt sicher, dass er und seine Unterauftragnehmer

[ ] für die in der Vergabe enthaltenen geschweißten Bauteile mit der Klassifikationsstufe DIN EN 15085-2 - CL1 / CL 2 / CL 3 [nicht Zutreffendes streichen] bzw.

[ ] für die angefragten Konstruktionsleistungen für geschweißte Bauteile mit der Klassifikationsstufe DIN EN 15085-2 - CL1 / CL 2 / CL 3 [nicht Zutreffendes streichen]

Die schweißtechnischen Anforderungen nach der Normenreihe EN 15085 und den DB-Ril 951.0010Z01 bis Z05 erfüllt.

Der Bieter stellt die Einhaltung der Anforderungen für sich und seine Unterauftragnehmer über den Auftragszeitraum sicher

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit der Klassifikationsstufe DIN EN 15085-2 - CL 1 / CL 2:

Der Bieter hat die Einhaltung der Anforderungen nach EN 15085-2 durch eine CL 1 / CL 2 - Zertifizierung im Tätigkeitsbereich D / P / S [nicht Zutreffendes streichen] nach dem Zertifizierungssystem "Online-Register EN 15085"; nachgewiesen.
Das Zertifikat mit dem für die Anfrage ausreichendem Geltungsbereich ist im Online-Register EN 15085 veröffentlicht (www.en15085.joincert.eu)

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit der Klassifikationsstufe DIN EN 15085-2 - CL 3:

Der Bieter bestätigt die Einhaltung der DIN EN 15085-2 für die Klassifikationsstufe CL 3 mit einer Herstellererklärung (vormals Herstellerselbsterklärung) entsprechend Ril 951.0040Z02.

[ ] nicht zutreffend, weiter mit Variante 1

Variante 3 - keine geschweißten Bauteile:

[ ] Bei den in der Vergabe enthaltenen Positionen handelt es sich nicht um geschweißte Bauteile, weshalb Variante 1 und 2 nicht zutreffend ist.

Anfrage 1000 / FEC / 70881208

Bestätigung durch den Anbieter bei geklebten/zu verklebenden Bauteilen:

Anfragenummer:

Positionsnummer(n):

Durch den Bieter ist ein Bezug zur entsprechenden Vergabe herzu- stellen. Sollten in der Vergabe mehrere Lose und/oder Positionen enthalten sein, so ist jeweils die Los und/oder Positionsnummer zu benennen, für die die nachfolgend ausgewählte Variante zutrifft. Zutreffendes ist durch den Bieter anzukreuzen:

Variante 1 - Bieter ist ausführender Klebbetrieb:

[ ] Der Bieter stellt sicher, dass er für die in der Vergabe enthaltenen geklebten Bauteile mit der Einstufung DIN 6701/DIN EN 17460 - A1 / A2 / A3 [nicht Zutreffendes streichen] die klebtechnischen Anforderungen nach der Normenreihe DIN 6701/DIN EN 17460 und den DB-Ril 951.0040Z01 bis Z06 erfüllt.

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit Klebverbindungen der Einstufung DIN 6701 - A1 / A2 / A3:

Der Bieter bestätigt, dass er die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 6701/DIN EN 17460 gegenüber einer anerkannten Stelle, welche die Zertifizierung nach dem Zertifizierungssystem "DIN 6701-Online-Register " oder "EN 17460-Online-Register" durchführt, nachgewiesen hat. Die Bescheinigung für die Geltungsbereiche "Fertigung" / "Einkauf, Handel und Montage von geklebten Komponenten" [nicht Zutreffendes streichen] zum Kleben ist im DIN 6701-Online-Register oder EN 17460-Online-Register veröffentlicht (www.din6701.de/www.en17460.com).

[ ] Alternativ für Bauteile mit Klebverbindungen der Einstufung DIN 6701/DIN EN 17460 - A3:

Der Bieter bestätigt die Einhaltung der DIN 6701/DIN EN 17460 für die Klasse A3 mit einer Herstellerselbst-erklärung entsprechend Ril 951.0040Z02.

[ ] Zusätzlich für A+:

Der Bieter stellt sicher, dass er für die in der Vergabe enthaltenen zu klebenden Bauteile mit der Einstufung A+, welche zum Zeitpunkt der Bestellung keine Klebverbindung enthalten, die klebtechnisch relevanten Vorgaben in der Bestellung über den Auftragszeitraum erfüllt.
Der Bieter stellt die Einhaltung der Anforderungen über den Auftragszeitraum sicher.

Anfrage 1000 / FEC / 70881208

[ ] o.g. Punkte sind nicht zutreffend, weiter mit
Variante 2

Variante 2 - Bieter ist kein ausführender Klebbetrieb; Klebarbeiten bei Unterauftragnehmer(n) bzw. Beauftragung mit der Dienstleistung "Konstruktion" und/oder "Prozessplanung":

[ ] Der Bieter unterhält keine eigene klebtechnische Fertigung. Der Bieter stellt sicher, dass er und seine Unterauftragnehmer

[ ] für die in der Vergabe enthaltenen geklebten Bauteile mit Klebverbindungen der Einstufung DIN 6701 - A1 / A2 / A3 [nicht Zutreffendes streichen] bzw.

[ ] für die angefragte Dienstleistung "Konstruktion" und/oder "Prozessplanung" mit Klebverbindungen der Einstufung Klebverbindungen der Einstufung DIN 6701/DIN EN 17460 - A1 / A2 / A3 Anforderungen nach der Normenreihe DIN 6701/DIN EN 17460 und den DB - Ril 951.0040Z01 bis Z06 erfüllt.
Der Bieter stellt die Einhaltung der Anforderungen für sich und seine Unterauftragnehmer über den Auftrags-zeitraum sicher.

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit Klebverbindungen der Einstufung DIN 6701/DIN EN 17460 - A1 / A2 /A3:

Der Bieter bestätigt, dass er die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 6701/DIN EN 17460 für den Geltungsbereich
[ ] "Einkauf, Handel und Montage von geklebten Komponenten" bzw.
[ ] "Beauftragung Dritter" bzw.
[ ] "Konstruktion" bzw
[ ] "Prozessplanung"

gegenüber einer anerkannten Stelle entsprechend der Klasse nachgewiesen hat, welche die Zertifizierung nach dem Zertifizierungssystem "DIN 6701-Online-Register" oder "EN 17460-Online-Register" durchführt.
Die Bescheinigung zum Kleben ist mit ausreichendem Geltungsbereich im DIN 6701-Online-Register oder EN 17460-Online-Register veröffentlicht (www.din6701.de/www.en17460.com).
Der Bieter stellt dies auch für sämtliche beauftragte Unterauftragnehmer sicher.

[ ] Alternativ für Bauteile mit Klebverbindungen der Einstufung DIN 6701/DIN EN 17460 - A3:
Der Bieter bestätigt die Einhaltung der DIN 6701/DIN EN

17460 für die Klasse A3 mit Vorlage einer Hersteller-selbsterklärung nach Ril 951.0040Z02V02 des ausführenden Klebbetriebes.

[ ] Der Bieter unterhält kein eigene klebtechnische Fertigung.
Der Bieter stellt sicher, dass er für die in der Vergabe enthaltenen zu klebenden Bauteile mit der Einstufung A+, welche zum Zeitpunkt der Bestellung keine Klebverbindung enthalten, die klebtechnisch relevanten Vorgaben in der Bestellung über den Auftragszeitraum erfüllt.

Variante 3 - keine geklebten Bauteile:

[ ] Bei den in der Vergabe enthaltenen Positionen handelt es sich nicht um geklebte Bauteile, weshalb Variante 1 und 2 nicht zutreffend ist

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

Deutsche Bahn AG
DB Beschaffung
Tender Office Energieanlagen und
Sicherheitseinrichtungen
Pionierstraße 10
32423 Minden

Dummy Lieferant für Vergaben
Berlin

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00010	00101180	2	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 4L A4 grundiert

Dokument Nummer: *
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff:

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1 - PKL=OHNE - Luftbehälter, Druckluftbehälter
Listenbezeichnung:
Strukturelement: IST GENAU PLZ (MIT LGP-QS)
Prüfklasse: OHNE
Dokumentation: OHNE
EMP: NEIN
HPQ: NEIN

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff: DRUCKBEHÄLTER

Bauteil: DRUCKBEHÄLTER
Tabelle: TAB.7 RIL 951.0010
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation: KONF.-NACHWEIS ISO/IEC 17050-1

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: NEIN
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: DIN EN 45545
Nachweispflicht des Materials: OHNE ZERTIFIKAT

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00020	00101185	3	Stück	_____	_____	_____
	Luftbehälter 40L m 2-Warzen R1					
	Dokument Nummer: FLB260.0.86.000.001 Dokument Position/Mengenspalte: 51 Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5590 Werkstoff:					
	Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: I59192/D					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					
00030	00101187	5	Stück	_____	_____	_____
	Luftbehälter 25L m 2-Warzen R1					
	Dokument Nummer: Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5590 Werkstoff:					
	Hersteller: Hersteller-Artikelnummer:					
	Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00040	00798323	197	Stück	_____	_____	_____

Behälter,Druck- f LTZ 015

Dokument Nummer: KNORR*II31626/3
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II31626/3

Produktlistenzeile: 6.1.2.1
Listenbezeichnung:
Strukturelement: IST GENAU PLZ (MIT LGP-QS)
Prüfklasse: OHNE
Dokumentation: OHNE
EMP: NEIN
HPQ: NEIN

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff: DRUCKBEHÄLTER

Bauteil: DRUCKBEHÄLTER
Tabelle: TAB.7 RIL 951.0010
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation: KONF.-NACHWEIS ISO/IEC 17050-1

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: NEIN
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: BRANDSCHUTZSTUFE 3
nach Brandschutznorm: DIN 5510
Nachweispflicht des Materials: NACHWEISPFLICHTIG

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00050	00719963	537	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter C100 100L AL

Dokument Nummer: *
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff:

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00060	00970026	254	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter 40L

Dokument Nummer: BOMBA*3EGN836189-0055
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II38284/040

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00070	01121655	27	Stück	_____	_____	_____
	Luftbehälter D400 St lackiert					
	Dokument Nummer: FTE402.0.09.000.001 Dokument Position/Mengenspalte: 11 Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN5590/EN 286-3 Werkstoff:					
	Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II30795/400					
	Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					
00080	00975156	51	Stück	_____	_____	_____
	Luftbehälter 400L D=700 AL RAL9005					
	Dokument Nummer: ADTRA*3EGK800837F0000 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff:					
	Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK Hersteller-Artikelnummer: 301119					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00090	00720910	104	Stück	_____	_____	_____

Behälter,Druck- B 100L St

Dokument Nummer: KNORR*II39112/100
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II39112/100

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00100	01155891	2	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter A 200 sw

Dokument Nummer: ADTRA*3EGK801059F0000
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: ADTRANZ/BOMBARDIER
Hersteller-Artikelnummer: 3EGK801059F0000

Produktlistenzeile: 6.1.2.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00110	01181106	2	Stück	_____	_____	_____
	Luftbehälter 800L endlackiert RAL9005					
	Dokument Nummer: FWG000.09.007.06* Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff:					
	Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK Hersteller-Artikelnummer: *					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00120	01467162	269	Stück	_____	_____	_____

Druckluftbehälter 40L

Dokument Nummer: BWB*53253
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK
Hersteller-Artikelnummer: 53253

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00130	01181109	41	Stück	_____	_____	_____
	Luftbehälter 50L endlackiert RAL9005					
	Dokument Nummer: SILIT*37920005100* Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5590-A Werkstoff:					
	Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK Hersteller-Artikelnummer: 315250					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					
00140	01257547	62	Stück	_____	_____	_____
	Druckbehälter 125L Al RAL 7012					
	Dokument Nummer: KNORR*C74497 Dokument Position/Mengenspalte: 0 Dokument Änderungsnummer: Norm: EN 286-4 Werkstoff: AL					
	Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II38284/125X112					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Angaben zum Brandschutz Brandschutzklasse Fahrzeug: nach Brandschutznorm: Nachweispflicht des Materials:					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00150	00902718	97	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter C100 100L RAL9005

Dokument Nummer: *
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff: AL

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00160	00825218 Luftbehälter 300L Dokument Nummer: KNORR*II52527/300X111 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: C104296 Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N	51	Stück	_____	_____	_____
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00170	00800898	147	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter C75 75L RAL9005

Dokument Nummer: *
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff: AL

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00180	00719961	183	Stück	_____	_____	_____
	Luftbehälter B 60L B-396					
	Dokument Nummer: MANNE*151 060 330 0 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5580 Werkstoff:					
	Hersteller: MANNESMANN REXROTH Hersteller-Artikelnummer: 1510603300					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					
00190	01127846	69	Stück	_____	_____	_____
	Druckbehälter f Luftversorgungsanlage					
	Dokument Nummer: KNORR*II31625/1 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff:					
	Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II31625/1					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00200	01312449	38	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter f LTA LTZW900

Dokument Nummer: KNORR*II86501/2110X111
Dokument Position/Mengenspalte: 19
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II84605

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 6.1.2.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL1
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00210	00952374 Behälter,Druck- 60L St	56	Stück	_____	_____	_____

Dokument Nummer: KNORR*II39112/060X62
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II39112/060X62

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00220	01319323	2	Stück	_____	_____	_____

Druckluftbehälter 100l

Dokument Nummer: SIEM*A6Z00035185788
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: EN 286-4
Werkstoff: AL

Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK
Hersteller-Artikelnummer: 301530

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 6.1.2.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug:
Brandschutzstufe 2
nach Brandschutznorm: DIN 5510
Nachweispflicht des Materials:
nicht nachweispflichtig

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00230	01319326	4	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter HBL, R 100l LW

Dokument Nummer: SIEM*A6Z00034745481
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: EN 286-3
Werkstoff: STAHL

Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK
Hersteller-Artikelnummer: 374914

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 6.1.2.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug:
Brandschutzstufe 2
nach Brandschutznorm: DIN 5510
Nachweispflicht des Materials:
nicht nachweispflichtig

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00240	01119946	177	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter A50-300-UIC 50L NOB

Dokument Nummer: BOMBA*3EGS100001-3449
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590
Werkstoff:

Hersteller: BWB
Hersteller-Artikelnummer: 308700

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: nach EN 45545-2

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00250	01119723 Druckbehälter 100L Alu* Dokument Nummer: FTE406.0.09.007.012 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II38286/100X112 Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/A5 Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1 Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS) Prüfklasse: Ohne Prüfklasse Dokumentation: Ohne Dokumentation EMP: EMP nicht erforderlich HPQ: HPQ nicht erforderlich	31	Stück	_____	_____	_____
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00260	01128785	13	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter i Luftversorgung LTZ2.2H

Dokument Nummer: KNORR*II30782/2
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II30782/2

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00270	01343547	8	Stück	_____	_____	_____

Luftbehaelter 40L kpl

Dokument Nummer: 32_031-A 06330410-2-00
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: REM-SUW
Hersteller-Artikelnummer: 9461-0600-00-1638

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 6.1.2.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 2
nach Brandschutznorm: DIN 5510
Nachweispflicht des Materials: nicht nachweispflichtig

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00280	01257541	18	Stück	_____	_____	_____
	Druckbehälter C150 Alu Dokument Nummer: FTE411.5.09.007.051 Dokument Position/Mengenspalte: 0 Dokument Änderungsnummer: Norm: EN 286-4 Werkstoff: AL Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II30772/150X112 Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N Produktlistenzeile: 6.1.2.1 Listenbezeichnung: Luftbehälter Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS) Prüfklasse: Ohne Prüfklasse Dokumentation: Ohne Dokumentation EMP: EMP nicht erforderlich HPQ: HPQ nicht erforderlich Angaben zum Brandschutz Brandschutzklasse Fahrzeug: nach Brandschutznorm: Nachweispflicht des Materials: Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00290	01362112	53	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter C1-75

Dokument Nummer: ALSTO*DTR0000155145
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: ALSTOM DEUTSCHLAND
Hersteller-Artikelnummer: D011632270105

Produktlistenzeile: 6.1.2.1
Listenbezeichnung:
Strukturelement: IST GENAU PLZ (MIT LGP-QS)
Prüfklasse: OHNE
Dokumentation: OHNE
EMP: NEIN
HPQ: NEIN

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff: DRUCKBEHÄLTER

Bauteil: DRUCKBEHÄLTER
Tabelle: TAB.7 RIL 951.0010
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation: KONF.-NACHWEIS ISO/IEC 17050-1

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: NEIN
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: DIN EN 45545
Nachweispflicht des Materials: NACH DIN EN 45545

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N Liefertermin: 15.03.2027					
00300	01339429 Luftbehälter 25L Stahl RAL 7021 Dokument Nummer: BWB*374925 Dokument Position/Mengenspalte: A0 Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK Hersteller-Artikelnummer: 374925 Liefertermin: 15.03.2027	86	Stück	_____	_____	_____
00310	01181107 Luftbehälter 400L endlackiert RAL9005 Dokument Nummer: FLE155.0.09.007.00* Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5590 Werkstoff: Hersteller: HUCH BEHÄLTERBAU Hersteller-Artikelnummer: * Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N Liefertermin: 15.03.2027	24	Stück	_____	_____	_____

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00320	01491745	2	Stück	_____	_____	_____

Hauptluftbehälter 40L

Dokument Nummer: TALGO*5C09A-5459787
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: TALGO
Hersteller-Artikelnummer: 5459787C

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung (betrifft nur geschweißte Teile oder Schweißzusatzstoffe)

Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Kein Schweißbauteil

Bauteil:
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung (betrifft nur geklebte Teile)

Klebbauteil nach: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials nach: nach EN 45545-2

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00330	01491792	2	Stück	_____	_____	_____

Hauptluftbehälter 100L

Dokument Nummer: TALGO*5C09A-5459787
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: TALGO
Hersteller-Artikelnummer: 5459787A

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung (betrifft nur geschweißte Teile oder Schweißzusatzstoffe)

Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Kein Schweißbauteil

Bauteil:
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung (betrifft nur geklebte Teile)

Klebbauteil nach: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials nach: ohne Zertifikat

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00340	01491793	2	Stück	_____	_____	_____

Hauptluftbehälter 80L

Dokument Nummer: TALGO*5C09A-5459787
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: TALGO
Hersteller-Artikelnummer: 5459787B

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung (betrifft nur geschweißte Teile oder Schweißzusatzstoffe)

Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Kein Schweißbauteil

Bauteil:
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung (betrifft nur geklebte Teile)

Klebbauteil nach: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials nach: nach EN 45545-2

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00350	01492255	2	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter A125-400 St UIC RAL 9005

Dokument Nummer: KNORR*C69228
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II33471/1252

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: TSI WAG
nach Brandschutznorm: TSI WAG
Nachweispflicht des Materials: nicht Nachweispflichtig

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00360	01497349	31	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter A100-400 St UIC RAL 9005

Dokument Nummer: KNORR*C69228
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II33471/1002X111

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: TSI WAG
nach Brandschutznorm: TSI WAG
Nachweispflicht des Materials: nicht Nachweispflichtig

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00370	01514367	35	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 1L DIN5590-F RAL9005

Dokument Nummer: AF00003657886
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: nach EN 45545-2

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00380	00719962	81	Stück	_____	_____	_____
	Luftbehälter B 80L					
	Dokument Nummer: BWB*359557 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5580 Werkstoff:					
	Hersteller: BEHÄLTER-WERK BURGAU Hersteller-Artikelnummer: 359557					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Angaben zum Brandschutz Brandschutzklasse Fahrzeug: nach Brandschutznorm: entfällt Nachweispflicht des Materials:					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00390	00191859	1	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 5L A5 grundiert

Dokument Nummer: *
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff:

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00400	00191861 Luftbehälter 9 l nach Zeichnung 2 Fwp 000.09.007.005, MSP A und B Prüfstufe / APZ / Zert.-Stufe / STBP / Klasse: OHNE/N /N /N/N Liefertermin: 15.03.2027	2	Stück	_____	_____	_____
00410	00192949 Luftbehälter A 14L Dokument Nummer: FWP000.09.007.007 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5590-A Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II17955/014 Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N Liefertermin: 15.03.2027	1	Stück	_____	_____	_____

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00420	00193595	1	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 500L - RAL9005

Dokument Nummer: FWG000.09.007.071
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:
Farbgebung: endlackiert - schwarz RAL 9005

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00430	00704574	53	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter A100-400 St UIC

Dokument Nummer: KNORR*C69228
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff: ST

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II33471/1002X111

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 6.1.2.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Kein Schweißbauteil

Bauteil:
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00440	00659330 Luftbehälter 100L 396x900 Dokument Nummer: KNORR*B70540/14 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II17970/100 Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N	24	Stück	_____	_____	_____
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00450	01339427	23	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 40L Stahl grundiert

Dokument Nummer: BWB*374926
Dokument Position/Mengenspalte: A0
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK
Hersteller-Artikelnummer: 374926

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung (betrifft nur geschweißte Teile oder Schweißzusatzstoffe)

Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Kein Schweißbauteil

Bauteil:
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung (betrifft nur geklebte Teile)

Klebbauteil nach: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials nach: ohne Zertifikat

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00460	01339428	23	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 40L Stahl grundiert

Dokument Nummer: BWB*374927
Dokument Position/Mengenspalte: A0
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK
Hersteller-Artikelnummer: 374927

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung (betrifft nur geschweißte Teile oder Schweißzusatzstoffe)

Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Kein Schweißbauteil

Bauteil:
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung (betrifft nur geklebte Teile)

Klebbauteil nach: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials nach: ohne Zertifikat

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00470	01300919	4	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 80L

Dokument Nummer: PESA*9461-0600-00-1637
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: REM-SUW
Hersteller-Artikelnummer: 32_031-A 06330210-2-00

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung (betrifft nur geschweißte Teile oder Schweißzusatzstoffe)

Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung (betrifft nur geklebte Teile)

Klebbauteil nach: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 3 Brandschutznorm: DIN 5510 Nachweispflicht des Materials nach: nicht nachweispflichtig Liefertermin: 15.03.2027					
00480	00749209 Luftbehälter C 40L Dokument Nummer: MANNE*151 040 360 0 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5580 Werkstoff: Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK Hersteller-Artikelnummer: 359562 Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N Liefertermin: 15.03.2027	12	Stück	_____	_____	_____

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00490	00194043	39	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter C75 75L blank AL

Dokument Nummer: *
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff: AL

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00500	00253711 Luftbehälter 150L Dokument Nummer: KNORR*C62943 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: ST Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II30772/150 Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N	25	Stück	_____	_____	_____
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00510	00707785	5	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter A 100-350 ST UIC-541-07*

Dokument Nummer: DIN 5590 / 53025
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590/EN 286-3
Werkstoff:

Hersteller: BWB
Hersteller-Artikelnummer: 053025

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: TSI WAG
nach Brandschutznorm: TSI WAG
Nachweispflicht des Materials: nicht Nachweispflichtig

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00520	00714542	1	Stück	_____	_____	_____
	Luftbehälter 67L d=400 Al					
	Dokument Nummer: FWP808.0.09.007.016 Dokument Position/Mengenspalte: 01 Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: AL					
	Hersteller: LHB Hersteller-Artikelnummer: 0.4A4000674					
	Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N					
	Angaben zum Brandschutz Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 1 nach Brandschutznorm: DIN 5510 Nachweispflicht des Materials: nicht nachweispflichtig					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00530	00714865	15	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 25L f ET423

Dokument Nummer: MANNE*151 025 130 0
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: BWB
Hersteller-Artikelnummer: 315239

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung (betrifft nur geschweißte Teile oder Schweißzusatzstoffe)

Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung (betrifft nur geklebte Teile)

Klebbauteil nach: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 3 Brandschutznorm: DIN 5510 Nachweispflicht des Materials nach: nicht nachweispflichtig Liefertermin: 15.03.2027					
00540	00714866 Luftbehälter 57L f ET423#784639 Dokument Nummer: MANNE*151 057 110 0 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: LHB/ADTRANZ Hersteller-Artikelnummer: 472057-0000 Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N Liefertermin: 15.03.2027	2	Stück	_____	_____	_____

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00550	00714867	6	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 75L f ET423 #

Dokument Nummer: MANNE*151 075 110 0
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: LHB/ADTRANZ
Hersteller-Artikelnummer: 472241-0000

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 6.1.2.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Liefertermin: 15.03.2027

00560	00714868	214	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 100L f ET423 #

Dokument Nummer: MANNE*151 100 110 0
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: LHB/ADTRANZ
Hersteller-Artikelnummer: 471960-0000

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00570	00764535	33	Stück	_____	_____	_____
	Druckbehälter C25-??? Al RAL ???					
	Dokument Nummer: KNORR*C74497/X111 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5582 EN 286-4 Werkstoff: AL					
	Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II38284/025X111					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					
00580	00717237	2	Stück	_____	_____	_____
	Behälter,Druck- 25L C25 AL f VT644/643*					
	Dokument Nummer: KNORR*II33285/025 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5580 EN 2* Werkstoff: AL					
	Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II33285/025					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00590	00717238	2	Stück	_____	_____	_____

Behälter,Druck- 40L C40 Al f VT644/643

Dokument Nummer: KNORR*C66751
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5580/EN 2*
Werkstoff: AL

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II33285/040

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

00600	01308060	5	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter 100L St

Dokument Nummer: SIEM*A6Z00031168848
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer: B
Norm: EN 286-3
Werkstoff: ST

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II75650/100X112

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL3
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00610	00902110	24	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter 100l Sonderlack f ET422/42

Dokument Nummer: KNORR*II17955/100X111
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II17955/100X111

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: E2
nach Brandschutznorm: EBA-Regelung Brandschutz 2010
Nachweispflicht des Materials:

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00620	00795525	6	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 500L 1940x600 10bar

Dokument Nummer: BWB*375301
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: BEHÄLTER-WERK BURGAU
Hersteller-Artikelnummer: 375301

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung:
Strukturelement: IST GENAU PLZ (MIT LGP-QS)
Prüfklasse: OHNE
Dokumentation: OHNE
EMP: NEIN
HPQ: NEIN

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff: DRUCKBEHÄLTER

Bauteil: DRUCKBEHÄLTER
Tabelle: TAB.7 RIL 951.0010
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation: KONF.-NACHWEIS ISO/IEC 17050-1

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: NEIN
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: DIN EN 45545
Nachweispflicht des Materials: OHNE ZERTIFIKAT

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00630	00784641	130	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 9L A9 RAL9005

Dokument Nummer: *
Dokument Position/Mengenspalte: *
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff:

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00640	01319306	10	Stück	_____	_____	_____
	Druckbehälter HBL, R, WC 100l TW					
	Dokument Nummer: SIEM*A2V00002120403 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: EN 286-4 Werkstoff: AL					
	Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK Hersteller-Artikelnummer: 374915					
	Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/3.1/N /N/N					
	Produktlistenzeile: 6.1.2.1 Listenbezeichnung: Luftbehälter Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS) Prüfklasse: Ohne Prüfklasse Dokumentation: Ohne Dokumentation EMP: EMP nicht erforderlich HPQ: HPQ nicht erforderlich					
	Angaben zum Brandschutz Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 2 nach Brandschutznorm: DIN 5510 Nachweispflicht des Materials: nicht nachweispflichtig					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00650	00719960	33	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter B 25L

Dokument Nummer: MANNE*151 025 310 0
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5580
Werkstoff:

Hersteller: MANNESMANN REXROTH
Hersteller-Artikelnummer: 1510253100

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00660	00738461	2	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 40L f Luftfeder EDG

Dokument Nummer: ADTRA*108.072 600
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK
Hersteller-Artikelnummer: 301506

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 6.1.2.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 3
nach Brandschutznorm: DIN 5510
Nachweispflicht des Materials: nachweispflichtig

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00670	00738462	40	Stück	_____	_____	_____
	Luftbehälter 40L f Luftfeder JDG					
	Dokument Nummer: ADTRA*108.072 601 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff:					
	Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK Hersteller-Artikelnummer: 301507					
	Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					
00680	00742237	2	Stück	_____	_____	_____
	Luftbehälter f VT642					
	Dokument Nummer: MANNE*151 009 110 0 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff:					
	Hersteller: MANNESMANN REXROTH Hersteller-Artikelnummer: II17955/009X111					
	Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00690	00938640	19	Stück	_____	_____	_____

Druckluftbehälter 60L lackiert

Dokument Nummer: FTE411.5.09.007.046
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II17972/060X112

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

00700	00753942	2	Stück	_____	_____	_____

Behälter,Druck- 50L f VT 650

Dokument Nummer: KNORR*II17955/050
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK
Hersteller-Artikelnummer: 053606

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00710	00761937	2	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter A125-350 St UIC RAL 3012

Dokument Nummer: KNORR*C69228
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff: ST

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II33471/1251

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Geltungsbereich
951.0010

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00720	00194046 Luftbehälter 25L	36	Stück	_____	_____	_____

Dokument Nummer: FTE401.0.09.000.001
Dokument Position/Mengenspalte: 72
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN EN 286-4
Werkstoff: AL

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17
Listenbezeichnung: Druckbehälteranl.(Luft,Stickst
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 2
nach Brandschutznorm: DIN 5510
Nachweispflicht des Materials: Nachweis Tabelle 9

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00730	00902085 Druckbehälter 40L Sonderlack f ET422/442 Dokument Nummer: KNORR*II17955/040X111 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II17955/040X111 Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N Angaben zum Brandschutz Brandschutzklasse Fahrzeug: E2 nach Brandschutznorm: EBA-Regelung Brandschutz 2010 Nachweispflicht des Materials:	17	Stück	_____	_____	_____
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00740	00784634	2	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 4L A4 RAL9005

Dokument Nummer: *
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff:

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00750	00915742 Luftbehälter 57L 10bar Al Dokument-Nr oder DB ref: FLE189.0.08.007.005 Hersteller: KNORR Artikelnr.:II38284/057	25	Stück	_____	_____	_____
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00760	00784643	16	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 5L A5 RAL9005

Dokument Nummer: *
Dokument Position/Mengenspalte: *
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff:

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00770	00659327 Luftbehälter 60L 396x565 Dokument Nummer: KNORR*II17972/060 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK Hersteller-Artikelnummer: 053257 Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N Liefertermin: 15.03.2027	15	Stück	_____	_____	_____

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00780	01468382	5	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter A25-300-U

Dokument Nummer: SIEM*A6Z00013995355
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer: D
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II33471/0252X112

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: nach EN 45545-2

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00790	00194040 Luftbehälter 150L Dokument Nummer: FWG000.09.007.069 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: I27180D Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N	10	Stück	_____	_____	_____
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00800	00804358	4	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 125l 400x1110x2 endlackiert

Dokument Nummer: HUCH*10531
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: TGL 20950
Werkstoff:

Hersteller: HUCH
Hersteller-Artikelnummer: 10531

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: TSI WAG
nach Brandschutznorm: TSI WAG
Nachweispflicht des Materials: nicht Nachweispflichtig

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00810	00806818	5	Stück	_____	_____	_____
	Behälter,Luft- A57-??? St RAL 7032 Dokument Nummer: KNORR*C59028/1X121 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5590 EN 286-3 Werkstoff: ST Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II17955/057X121 Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					
00820	00807115	2	Stück	_____	_____	_____
	Luftbehälter 50L f VT 642 Dokument Nummer: MANNE*151 050 110 0 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK Hersteller-Artikelnummer: 359566 Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00830	00807116	2	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 40L f VT 642

Dokument Nummer: MANNE*151 040 140 0
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK
Hersteller-Artikelnummer: 359565

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

00840	00807117	2	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 50L f VT 642

Dokument Nummer: MANNE*151 050 040 0
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK
Hersteller-Artikelnummer: 359567

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00850	00815756	2	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter A 200L RAL9005

Dokument Nummer: FWG000.09.007.068
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KLEUSBERG
Hersteller-Artikelnummer: 99.0862.02

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

00860	00819043	2	Stück	_____	_____	_____

Druckluftbehälter 40L

Dokument Nummer: KNORR*II38284/040X111
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II38284/040X111

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00870	00778577	1	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 300L

Dokument Nummer: KNORR*C81418/X111
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II41951/300X111

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00880	00827629	2	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter C125 125L RAL9005

Dokument Nummer: *
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff: AL

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung:
Strukturelement: IST GENAU PLZ (MIT LGP-QS)
Prüfklasse: OHNE
Dokumentation: OHNE
EMP: NEIN
HPQ: NEIN

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff: DRUCKBEHÄLTER

Bauteil: DRUCKBEHÄLTER
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: NEIN
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: DIN EN 45545
Nachweispflicht des Materials: OHNE ZERTIFIKAT

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00890	00835358	2	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 50L A50 RAL9005

Dokument Nummer: *
Dokument Position/Mengenspalte: *
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff:

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00900	00855026 Druckbehälter 80L f Druckluftbremse Dokument Nummer: KNORR*II38286/080/X112 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II38286/080/X112 Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N	40	Stück	_____	_____	_____
	Liefertermin: 15.03.2027					
00910	00855085 Luftbehälter 150L 1432x400 10bar St Dokument Nummer: BWB*053031 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK Hersteller-Artikelnummer: 053031 Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N	2	Stück	_____	_____	_____
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00920	01182344	3	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 300L endlackiert RAL9005

Dokument Nummer: FWG000.09.007.06*
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590-A
Werkstoff:

Hersteller: HUCH BEHÄLTERBAU
Hersteller-Artikelnummer: *

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

00930	00902086	2	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter 2l Sonderlack f ET422

Dokument Nummer: KNORR*II17955/002X111
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II17955/002X111

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00940	00915743	4	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 75L 10bar Alu

Dokument Nummer: FLE189.0.08.007.004
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II38284/075

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung:
Strukturelement: IST GENAU PLZ (MIT LGP-QS)
Prüfklasse: OHNE
Dokumentation: OHNE
EMP: NEIN
HPQ: NEIN

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff: NEIN

Bauteil:
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: NEIN
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: DIN EN 45545
Nachweispflicht des Materials: NACH DIN EN 45545

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00950	00194045	10	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 9L

Dokument Nummer: FTE401.0.09.000.001
Dokument Position/Mengenspalte: #
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN EN 286-4
Werkstoff: AL

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17
Listenbezeichnung: Druckbehälteranl.(Luft,Stickst
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 2
nach Brandschutznorm: DIN 5510
Nachweispflicht des Materials: Nachweis Tabelle 9

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
00960	00915741 Luftbehälter 25L 10bar Al Dokument-Nr oder DB ref: FLE189.0.08.007.003 Hersteller: KNORR Artikelnr.:II38284/025 Liefertermin: 15.03.2027	2	Stück	_____	_____	_____
00970	01181773 Luftbehälter 150L endlackiert RAL7040 Dokument Nummer: LEW03142015* Dokument Position/Mengenspalte: 3* Dokument Änderungsnummer: Norm: EN286-3/DIN 5590-A Werkstoff: Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK Hersteller-Artikelnummer: * Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N Liefertermin: 15.03.2027	2	Stück	_____	_____	_____

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00980	00717236	15	Stück	_____	_____	_____

Behälter,Druck- 2L A2-St*

Dokument Nummer: KNORR*II17955/002
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590
Werkstoff: A2/ST

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II17955/002

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
00990	00191857	4	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 125L A125 grundiert

Dokument Nummer: *
Dokument Position/Mengenspalte: *
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff:

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1 - PKL=OHNE - Luftbehälter, Druckluftbehälter
Listenbezeichnung:
Strukturelement: IST GENAU PLZ (MIT LGP-QS)
Prüfklasse: OHNE
Dokumentation: OHNE
EMP: NEIN
HPQ: NEIN

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff: DRUCKBEHÄLTER

Bauteil: DRUCKBEHÄLTER
Tabelle: TAB.7 RIL 951.0010
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation: KONF.-NACHWEIS ISO/IEC 17050-1

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: NEIN
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: DIN EN 45545
Nachweispflicht des Materials: OHNE ZERTIFIKAT

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					
01000	00722972	1	Stück	_____	_____	_____
	Druckbehälter A150-400 St UIC RAL 3012					
	Dokument Nummer: KNORR*C69228 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5590 EN 286-3 Werkstoff: ST					
	Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II33471/1501					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					
01010	00954754	2	Stück	_____	_____	_____
	Druckbehälter 25L B25-ALU					
	Dokument Nummer: KNORR*C74503 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff:					
	Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK Hersteller-Artikelnummer: 053251					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01020	01339425	5	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 25L Stahl RAL 7021

Dokument Nummer: BWB*374923
Dokument Position/Mengenspalte: A0
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK
Hersteller-Artikelnummer: 374923

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01030	00970027	2	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter 100L Alu

Dokument Nummer: BOMBA*3EGH489003-7847
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II38284/100

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung:
Strukturelement: IST GENAU PLZ (MIT LGP-QS)
Prüfklasse: OHNE
Dokumentation: OHNE
EMP: NEIN
HPQ: NEIN

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff: NEIN

Bauteil:
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: NEIN
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: DIN EN 45545
Nachweispflicht des Materials: NACH DIN EN 45545

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
01040	00982125 Druckluftbehälter 60l 0°-Doppelanschl* Dokument Nummer: ALUTE*2-0984.0.0-K Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: ALUTECH DRUCKLUFTBEH Hersteller-Artikelnummer: 60/396 Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1 Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS) Prüfklasse: Ohne Prüfklasse Dokumentation: Ohne Dokumentation EMP: EMP nicht erforderlich HPQ: HPQ nicht erforderlich	1	Stück	_____	_____	_____
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01050	00982123	2	Stück	_____	_____	_____

Druckluftbehälter 100l 0°-Doppelanschl*

Dokument Nummer: ALUTE*2-0982.0.0-K
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: ALUTECH DRUCKLUFTBEH
Hersteller-Artikelnummer: 100/396

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01060	00982124	2	Stück	_____	_____	_____

Druckluftbehälter 100/396
für EN 286-4 BAHN
Durchmesser:396mm
Volumen:100lt.
Anschlüsse:
-einseitiger Doppelanschluss 45°
-Abstand 2x42,5 (mit Spezialmuffen), Gewinde M22x1,5
Normbezeichnung: EN286-4

Zeichnung ALUTECH 2-0983.0.0-K
Angebot SAG Motion Group- Alutech GmbH Pos.3

Brandschutzeinstufung EBA: E2

Prüfstufe/ APZ/ Zert.-Stufe/ STBP/ Klasse: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01070	00101189	5	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 9L A9 grundiert

Dokument Nummer: *
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590/EN 286-3
Werkstoff:

Hersteller:
Hersteller-Artikelnummer:

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
01080	00982126	2	Stück	_____	_____	_____
	Druckluftbehälter 60Liter Ø 396 mmgemäß EN 286-4 Anschlüsse: - einseitiger Doppelanschluss 45° - Abstand 2x42,5 (mit Spezialmuffen), Gewinde M22x1,5 Zeichnung ALUTECH 2-0985.0.0-K - BR 480 - Berliner S-Bahn - STYLE ZDB_STIL Prüfstufe / APZ / Zert.-Stufe / STBP » OHNE/3.1/N /N/N STYLE * Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01090	00994352	58	Stück	_____	_____	_____

Druckluftbehälter 9L 10bar

Dokument Nummer: BWB*053240
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer: A05
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK
Hersteller-Artikelnummer: 053240

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: nach EN 45545-2

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01100	00702706	2	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter A75 St lack

Dokument Nummer: KNORR*II17955/075
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff: ST

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II17955/075

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung:
Strukturelement: IST GENAU PLZ (MIT LGP-QS)
Prüfklasse: OHNE
Dokumentation: OHNE
EMP: NEIN
HPQ: NEIN

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff: DRUCKBEHÄLTER

Bauteil: DRUCKBEHÄLTER
Tabelle: TAB.7 RIL 951.0010
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation: KONF.-NACHWEIS ISO/IEC 17050-1

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: NEIN
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: BRANDSCHUTZSTUFE 2
nach Brandschutznorm: DIN 5510
Nachweispflicht des Materials: NICHT NACHWEISPFLICHTIG

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					
01110	00902088	11	Stück	_____	_____	_____
	Druckbehälter 25L Sonderlack f ET422/442					
	Dokument Nummer: KNORR*II17955/025X111 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff:					
	Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II17955/025X111					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					
	Angaben zum Brandschutz Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2 nach Brandschutznorm: EN 45545 Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat					
	Liefertermin: 15.03.2027					
01120	00192948	2	Stück	_____	_____	_____
	Luftbehälter 16,5L					
	Dokument Nummer: FLEA.90.61.01 Dokument Position/Mengenspalte: 33 Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff:					
	Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II17955/016					
	Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
01130	00902111 Druckbehälter 1L Sonderlack f ET422 Dokument Nummer: KNORR*II17957/001X111 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II17957/001X111 Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N	2	Stück	_____	_____	_____
	Liefertermin: 15.03.2027					
01140	00902117 Druckbehälter 57l Sonderlack f ET422 Dokument Nummer: KNORR*II17955/057X111 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II17955/057X111 Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N Angaben zum Brandschutz Brandschutzklasse Fahrzeug: E2 nach Brandschutznorm: EBA-Regelung Brandschutz 2010 Nachweispflicht des Materials:	2	Stück	_____	_____	_____

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01150	00702564	3	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter A57-300 St UIC RAL 9005

Dokument Nummer: KNORR*C69228
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff: ST

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II33471/0571

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
01160	01124807 Druckluftbehälter 60l	2	Stück	_____	_____	_____
	Dokument Nummer: STADL*5833116 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff:					
	Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II38288/060X112					
	Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N					
	Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1 Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS) Prüfklasse: Ohne Prüfklasse Dokumentation: Ohne Dokumentation EMP: EMP nicht erforderlich HPQ: HPQ nicht erforderlich					
	Angaben zum Brandschutz Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 3 nach Brandschutznorm: DIN 5510 Nachweispflicht des Materials: nicht nachweispflichtig					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01170	01320256	2	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter WC 40l

Dokument Nummer: SIEM*A6Z00034745498
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: EN 286-4
Werkstoff: AL

Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK
Hersteller-Artikelnummer: 374917

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 6.1.2.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug:
Brandschutzstufe 2
nach Brandschutznorm: DIN 5510
Nachweispflicht des Materials:
nicht nachweispflichtig

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01180	00795388	2	Stück	_____	_____	_____

Druckluftbehälter 5L

Dokument Nummer: KNORR*C59028/3
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II17955/005

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01190	01514377	17	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 60L DIN5580 B1-60-246

Dokument Nummer: ALSTO*AFD0004063933
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: ALSTOM
Hersteller-Artikelnummer: DTR0000357977

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Liefertermin: 15.03.2027

01200 01124808 2 Stück _____ _____ _____

Druckluftbehälter 60l f ET429 ETSW

Dokument Nummer: STADL*5773618
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II38286/060X112

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 3
nach Brandschutznorm: DIN 5510
Nachweispflicht des Materials: nicht nachweispflichtig

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01210	00704571	4	Stück	_____	_____	_____
	Druckbehälter A25-250 St UIC RAL 3012					
	Dokument Nummer: KNORR*C69228 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5590 EN 286-3 Werkstoff: ST					
	Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II33471/0251					
	Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					
01220	00734665	3	Stück	_____	_____	_____
	Druckbehälter A9-150 St UIC RAL 3012					
	Dokument Nummer: KNORR*C69228 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5590 EN 286-3 Werkstoff: ST					
	Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II33471/0091					
	Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N					
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01230	01462125	2	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter

Dokument Nummer: KNORR*C74497_X111
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II38284/100X111

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung (betrifft nur geschweißte Teile oder Schweißzusatzstoffe)

Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Kein Schweißbauteil

Bauteil:
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung (betrifft nur geklebte Teile)

Klebbauteil nach: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2 Brandschutznorm: EN 45545 Nachweispflicht des Materials nach: nach EN 45545-2 Liefertermin: 15.03.2027					
01240	01119722 Druckbehälter 60L Alu Dokument Nummer: FTE406.0.09.007.009 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II38287/060X112 Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/A5 Liefertermin: 15.03.2027	4	Stück	_____	_____	_____

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01250	01182938	2	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter

Dokument Nummer: STADL*5773652
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II17957/001X112

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 6.1.2.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung (betrifft nur geschweißte Teile oder Schweißzusatzstoffe)

Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Kein Schweißbauteil

Bauteil:
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung (betrifft nur geklebte Teile)

Klebbauteil nach:
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 3 Brandschutznorm: DIN 5510 Nachweispflicht des Materials nach: nicht nachweispflichtig Liefertermin: 15.03.2027					
01260	00730656 Behälter,Druck- f LTZ 012-H Dokument Nummer: KNORR*II31628 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: B80460 Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N Liefertermin: 15.03.2027	2	Stück	_____	_____	_____
01270	01339426 Luftbehälter 40L Stahl RAL 7021 Dokument Nummer: BWB*374924 Dokument Position/Mengenspalte: A0 Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: BWB BEHÄLTERWERK Hersteller-Artikelnummer: 374924 Liefertermin: 15.03.2027	233	Stück	_____	_____	_____

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01280	00805268	2	Stück	_____	_____	_____

Druckplatte f Druckbehälter Luftaufbe*

Dokument Nummer: KNORR*C69239
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: C69239

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01290	01468395	2	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter 100L Alu

Dokument Nummer: SIEM*A6Z00113034417
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer: D
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II38286/100X112

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: nach EN 45545-2

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
01300	01105680 Luftbehälter 57L ET430 Dokument Nummer: BOMBA*3EGH489009-3202 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II38284/057X111 Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N	2	Stück	_____	_____	_____
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01310	01248812	1	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter B60-ALU-246 endlackiert

Dokument Nummer: FTE411.6.09.007.007
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: EN 259-4
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II17970/060X112

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug:
nach Brandschutznorm:
Nachweispflicht des Materials:

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01320	00702570	2	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter A5-125 St UIC RAL 3012

Dokument Nummer: KNORR*C69228
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590 EN 286-3
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II33471/0051

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01330	01124806	2	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter 40l Alu

Dokument Nummer: STADL*5773607
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II38284/040X112

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Kein Schweißbauteil

Bauteil:
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 3
nach Brandschutznorm: DIN 5510
Nachweispflicht des Materials: nicht nachweispflichtig

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
01340	00637402 Luftbehälter A3-??? RAL 9005 Dokument Nummer: KNORR*II17955/003 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: DIN 5590 EN 286-3 Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II17955/003 Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N	2	Stück	_____	_____	_____
	Liefertermin: 15.03.2027					

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01350	01463645	2	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 3l f Luftversorgungsanlage

Dokument Nummer: SIEM*A6Z00000556774
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer: A
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II17956/003X111

Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter

Bauteil: Druckbehälter
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: nach EN 45545-2

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
01360	01347616 Druckbehälter	2	Stück	_____	_____	_____

Dokument Nummer: KNORR*II30779/2
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II30779/2

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/3.1/N /N/N

Produktlistenzeile: 6.1.4.4
Listenbezeichnung: Lufttrockner Druckluftbehandl.
Strukturelement: Nicht genau PLZ (Ohne LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 1
nach Brandschutznorm: DIN 5510
Nachweispflicht des Materials: nicht nachweispflichtig

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01370	01462165	2	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter

Dokument Nummer: KNORR*C74497_X111
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II38284/057X111

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Kein Schweißbauteil

Bauteil:
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: ohne Zertifikat

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01380	01371696	2	Stück	_____	_____	_____

Druckbehälter 100l St

Dokument Nummer: KNORR*II33471/1002X112
Dokument Position/Mengenspalte: E
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II33471/1002X112

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 6.1.2.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe
Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Kein Schweißbauteil

Bauteil:
Tabelle:
nach Norm:
Zertifizierungsstufe:
STBP:
Dokumentation:

Klebteilkennzeichnung
Klebbauteil: Kein Klebeteil
Bauteil Kleben:
Tabelle nach Ril 951:
Norm:
Klebklasse:
Zeugnis Kleben:

Angaben zum Brandschutz
Brandschutzklasse Fahrzeug: HL2
nach Brandschutznorm: EN 45545
Nachweispflicht des Materials: nach EN 45545-2

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					
01390	01347685 Druckbehälter Dokument Nummer: KNORR*II30782/3 Dokument Position/Mengenspalte: Dokument Änderungsnummer: Norm: Werkstoff: Hersteller: KNORR Hersteller-Artikelnummer: II30782/3 Prüfhinweis: OHNE/3.1/N /N/N Produktlistenzeile: 6.1.2.1 Listenbezeichnung: Luftbehälter Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS) Prüfklasse: Ohne Prüfklasse Dokumentation: Ohne Dokumentation EMP: EMP nicht erforderlich HPQ: HPQ nicht erforderlich Schweißteilkennzeichnung/Schweißzusatzstoffe Schweißbauteil/Schweißzusatzstoff:Druckbehälter Bauteil: Druckbehälter Tabelle: Dokumentation: Klebteilkennzeichnung Klebbauteil: Kein Klebeteil Angaben zum Brandschutz Brandschutzklasse Fahrzeug: Brandschutzstufe 1 nach Brandschutznorm: DIN 5510 Nachweispflicht des Materials: nicht nachweispflichtig Liefertermin: 15.03.2027	2	Stück	_____	_____	_____

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01400	00778576	2	Stück	_____	_____	_____

Luftbehälter 800L

Dokument Nummer: KNORR*II30795/8002
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm: DIN 5590
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II30795/8002

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

01410	00876293	2	Stück	_____	_____	_____

Behälter,Druck- 75L

Dokument Nummer: KNORR*II17955/075X121
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: C59028/1X121

Prüfhinweis: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
01420	00961523 Druckbehälter	2	Stück	_____	_____	_____

Dokument Nummer: KNORR*II17956/002X181
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II17956/002X181

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Liefertermin: 15.03.2027

01430	01128893 Druckbehälter 75L Stahl	2	Stück	_____	_____	_____

Dokument Nummer: KNORR*C113020/1X
Dokument Position/Mengenspalte:
Dokument Änderungsnummer:
Norm:
Werkstoff:

Hersteller: KNORR
Hersteller-Artikelnummer: II56996/075X98

Prüfh./Prüfbe./Schweißst./STBPT2/Klebkl: OHNE/N /N /N/N

Produktlistenzeile: 5.1.1.17.1
Listenbezeichnung: Luftbehälter,Druckluftbehälter
Strukturelement: Ist genau PLZ (mit LgP-QS)
Prüfklasse: Ohne Prüfklasse
Dokumentation: Ohne Dokumentation
EMP: EMP nicht erforderlich
HPQ: HPQ nicht erforderlich

Anfrage : 1000 / FEC / 70881208
Submissionsnummer: 26FEF87189

Leistungsbeschreibung: Währung:

Pos..	Material / Leistung	Menge	Einheit	Nettopreis	Einheit	Lieferzeit
	Liefertermin: 15.03.2027					

Bestätigung durch den Bieter für Schweißbauteile:

Anhang C8 der Bewerbungsbedingungen für Verhandlungsverfahren nach der SektVO

(Liefer- und Dienstleistungen)

Titel der Vergabe: Druckluftbehälter Stahl und Alu

Vergabe Nr.: **26FEF87189**

Los oder Positionsnummer(n):

Durch den Bieter ist ein Bezug zur entsprechenden Vergabe herzustellen. Sollten in der Vergabe mehrere Lose und/oder Positionen enthalten sein, so ist jeweils die Los und/oder Positionsnummer zu benennen, für die die nachfolgend ausgewählte Variante zutrifft. Zutreffendes ist durch den Bieter anzukreuzen:

Variante 1 – Bieter ist auch ausführender Schweißbetrieb:

[ ] Der Bieter stellt sicher, dass er für die in der Vergabe enthaltenen geschweißten Bauteile mit der Zertifizierungsstufe DIN EN 15085-2 - CL1 / CL 2 / CL 3 [nicht Zutreffendes streichen] die schweißtechnischen Anforderungen nach der Normenreihe DIN EN 15085 und den DB - Ril 951.0010Z01 bis Z05 erfüllt.

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit der Zertifizierungsstufe DIN EN 15085-2 - CL 1 / CL 2:

Der Bieter hat die Einhaltung der Anforderungen nach EN 15085-2 nachgewiesen durch eine CL 1 / CL 2 – Zertifizierung nach dem Zertifizierungssystem "Online- Register EN 15085"; das Zertifikat mit dem für die Vergabe ausreichendem Geltungsbereich ist im Online-Register EN 15085 veröffentlicht (www.en15085.net).

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit der Zertifizierungsstufe DIN EN 15085-2 - CL 3:

Der Bieter bestätigt die Einhaltung der DIN EN 15085-2 für die Zertifizierungsstufe CL 3 mit einer Herstellerselbsterklärung entsprechend Ril 951.0040Z02, Tabelle 1.

Der Bieter stellt die Einhaltung der Anforderungen über den Auftragszeitraum sicher.

[ ] nicht zutreffend, weiter mit Variante 2

Variante 2 - Bieter ist kein ausführender Schweißbetrieb; Konstruktions- oder Schweißarbeiten erfolgen bei Unterauftragnehmer(n):

[ ] Der Bieter unterhält keine eigene schweißtechnische Fertigung. Der Bieter stellt sicher, dass er und seine Unterauftragnehmer

[ ] für die in der Vergabe enthaltenen geschweißten Bauteile mit der Zertifizierungsstufe DIN EN 15085-2 - CL1 / CL 2 / CL 3 [nicht Zutreffendes streichen] bzw.

[ ] für die angefragten Konstruktionsleistungen für geschweißte Bauteile mit der Zertifizierungsstufe DIN EN 15085-2 - CL1 / CL 2 / CL 3 [nicht Zutreffendes streichen]

Bestätigung durch den Bieter für Schweißbauteile:

Anhang 9 zu C2 der Bewerbungsbedingungen für Verhandlungsverfahren nach der SektVO (Liefer- und Dienstleistungen)

die schweißtechnischen Anforderungen nach der Normenreihe EN 15085 und den DB -Ril 951.0010Z01 bis Z05 erfüllt.

Der Bieter stellt die Einhaltung der Anforderungen für sich und seine Unterauftragnehmer über den Auftragszeitraum sicher.

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit der Zertifizierungsstufe DIN EN 15085-2 - CL 1 / CL 2:

Der Bieter hat die Einhaltung der Anforderungen nach EN 15085 nachgewiesen, durch eine CL 1 / CL 2 oder CL 4 – Zertifizierung im Anwendungsgebiet „Einkauf und Vertriebe“ / „Einkauf und Montage“ [nicht Zutreffendes streichen] nach dem Zertifizierungssystem "Online-Register EN 15085"; das Zertifikat mit dem für die Vergabe ausreichendem Geltungsbereich ist im Online-Register EN 15085 veröffentlicht (www.en15085.net).

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit der Zertifizierungsstufe DIN EN 15085-2 - CL 3:

Der Bieter bestätigt die Einhaltung der DIN EN 15085-2 für die Zertifizierungsstufe CL 3 mit einer Herstellerselbsterklärung entsprechend Ril 951.0040Z02, Tabelle 1.

[ ] nicht zutreffend, es gilt Variante 1

Variante 3 – keine geschweißten Bauteile:

[ ] Bei den in der Vergabe enthaltenen Positionen handelt es sich nicht um geschweißte Bauteile, weshalb Variante 1 und 2 nicht zutreffend ist.

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Bestätigung durch den Bieter für geklebte/zu verklebende Bauteile:

Anhang C9 der Bewerbungsbedingungen für Verhandlungsverfahren nach der SektVO

(Liefer- und Dienstleistungen)

Titel der Vergabe: Druckluftbehälter Stahl und Alu

Vergabe Nr.: **26FEF87189**

Los oder Positionsnummer(n):

Durch den Bieter ist ein Bezug zur entsprechenden Vergabe herzustellen. Sollten in der Vergabe mehrere Lose und/oder Positionen enthalten sein, so ist jeweils die Los und/oder Positionsnummer zu benennen, für die die nachfolgend ausgewählte Variante zutrifft. Zutreffendes ist durch den Bieter anzukreuzen:

Variante 1 – Bieter ist auch ausführender Schweißbetrieb:

[ ] Der Bieter stellt sicher, dass er für die in der Vergabe enthaltenen geklebten Bauteile mit der Einstufung DIN 6701 - A1 / A2 / A3 [nicht Zutreffendes streichen] die klebtechnischen Anforderungen nach der Normenreihe DIN 6701 und den DB-Ril 951.0040Z01 bis Z06 erfüllt.

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit Klebverbindungen der Einstufung DIN 6701 - A1 / A2:

Der Bieter hat die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 6701 gegenüber einer anerkannten Stelle nachgewiesen, welche die Zertifizierung nach dem Zertifizierungssystem "DIN 6701-Online-Register " durchführt und die Bescheinigung mit ausreichendem Geltungsbereich zum Kleben im DIN 6701-Online-Register veröffentlicht (www.din6701.de).

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit Klebverbindungen der Einstufung DIN 6701 – A3:

Der Bieter bestätigt die Einhaltung der DIN 6701 für die Klasse A3 mit einer Herstellerselbsterklärung entsprechend Ril 951.0040Z02, Tabelle 1.

[ ] Zusätzlich für A+:

Der Bieter stellt sicher, dass er für die in der Vergabe enthaltenen zu klebenden Bauteile mit der Einstufung A+, welche zum Zeitpunkt der Bestellung keine Klebverbindung enthalten, die klebtechnisch relevanten Vorgaben in der Bestellung über den Auftragszeitraum erfüllt.

Der Bieter stellt die Einhaltung der Anforderungen über den Auftragszeitraum sicher.

[ ] o.g. Punkte sind nicht zutreffend, weiter mit Variante 2

Variante 2 - Bieter ist kein ausführender Klebbetrieb; Klebarbeiten bei Unterauftragnehmer(n) bzw. Beauftragung mit der Dienstleistung "Konstruktion und Prozessplanung":

[ ] Der Bieter unterhält keine eigene klebtechnische Fertigung. Der Bieter stellt sicher, dass er und seine Unterauftragnehmer

Bestätigung durch den Bieter für geklebte/zu verklebende Bauteile:

Anhang 10 zu C2 der Bewerbungsbedingungen für Verhandlungsverfahren nach der SektVO(Liefer- und Dienstleistungen)

[ ] für die in der Vergabe enthaltenen geklebten Bauteile mit Klebverbindungen der Einstufung DIN 6701 - A1 / A2 / A3 [nicht Zutreffendes streichen] bzw.

[ ] für die angefragte Dienstleistung "Konstruktion und Prozessplanung" mit Klebverbindungen der Einstufung DIN 6701 - A1 / A2 / A3 Anforderungen nach der Normenreihe DIN 6701 und den DB - Ril 951.0040Z01 bis Z06 erfüllt.

Der Bieter stellt die Einhaltung der Anforderungen für sich und seine Unterauftragnehmer über den Auftragszeitraum sicher.

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit Klebverbindungen der Einstufung DIN 6701 - A1 / A2:

Der Bieter hat die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 6701 für den Geltungsbereich

[ ] "Einkauf, Handel und Montage von geklebten Komponenten" bzw.

[ ] "Beauftragung Dritter" bzw.

[ ] "Konstruktion und Prozessplanung"

gegenüber einer anerkannten Stelle entsprechend der Klasse nachgewiesen, welche die Zertifizierung nach dem Zertifizierungssystem "DIN 6701-Online-Register " durchführt und die Bescheinigung zum Kleben mit ausreichendem Geltungsbereich im DIN 6701-Online-Register veröffentlicht (ww.din6701.de). Der Bieter stellt dies auch für sämtliche beauftragte Unterauftragnehmer sicher.

[ ] Zusätzlich für Bauteile mit Klebverbindungen der Einstufung DIN 6701 - A3:

Der Bieter bestätigt die Einhaltung der DIN 6701 für die Klasse A3 mit Vorlage einer Herstellerselbsterklärung entsprechend Ril 951.0040Z02, Tabelle 1 des ausführenden Klebbetriebes.

[ ] Der Bieter unterhält kein eigene klebtechnische Fertigung. Der Bieter stellt sicher, dass er für die in der Vergabe enthaltenen zu klebenden Bauteile mit der Einstufung A+, welche zum Zeitpunkt der Bestellung keine Klebverbindung enthalten, die klebtechnisch relevanten Vorgaben in der Bestellung über den Auftragszeitraum erfüllt.

Variante 3 – keine geklebten Bauteile:

[ ] Bei den in der Vergabe enthaltenen Positionen handelt es sich nicht um geklebte Bauteile, weshalb Variante 1 und 2 nicht zutreffend ist.

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

KRITERIENKATALOG
Teilnahmewettbewerb (Korrektur)

Verfahren: 26FEF87189 - Druckluftbehälter Stahl und Alu

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Los 1 -"143 Materialien, 1 Material ist ein Los"

2 Eignungsmatrix Anhang B1 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Alle Eignungskriterien sind zu erfüllen

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Anhang C4 Preisblatt_Vergabe Druckluftbehälter Stahl und Alu.xlsx	242,82 KB	xlsx
Dateianlage	FTE000.09.007.005_SAP 902 718_01.pdf	173,30 KB	pdf
Dateianlage	FTE000.09.007.005_SAP 902 718_02.pdf	294,88 KB	pdf
Dateianlage	FTE000.09.007.004_SAP 800 898_01.pdf	171,97 KB	pdf
Dateianlage	FTE000.09.007.004_SAP 800 898_02.pdf	294,89 KB	pdf
Dateianlage	FTE000.09.007.006_SAP 719 961_01.pdf	149,00 KB	pdf
Dateianlage	FTE000.09.007.006_SAP 719 961_02.pdf	291,55 KB	pdf
Dateianlage	MAT_191861_ZG.pdf	221,84 KB	pdf
Dateianlage	MAT_192949_ZG.pdf	241,74 KB	pdf
Dateianlage	MAT_194040_ZG.pdf	369,78 KB	pdf
Dateianlage	MAT_815756_ZG.pdf	215,92 KB	pdf
Dateianlage	MAT_1181106_STL_1.pdf	133,47 KB	pdf
Dateianlage	MAT_1181106_STL_2.pdf	156,63 KB	pdf
Dateianlage	MAT_1181106_STL_3.pdf	170,92 KB	pdf
Dateianlage	MAT_1181106_STL_4.pdf	158,75 KB	pdf
Dateianlage	MAT_1181106_ZG.pdf	286,83 KB	pdf
Dateianlage	101185_FLB260.0.86.000.00 1_DRW.pdf	210,54 KB	pdf
Dateianlage	101185_FLB260.0.86.000.00 1_STL_1.pdf	71,47 KB	pdf
Dateianlage	101185_FLB260.0.86.000.00 1_STL_2.pdf	67,77 KB	pdf
Dateianlage	101185_FLB260.0.86.000.00 1_STL_3.pdf	73,54 KB	pdf
Dateianlage	101185_FLB260.0.86.000.00 1_STL_4.pdf	71,37 KB	pdf
Dateianlage	101185_FLB260.0.86.000.00 1_STL_5.pdf	71,35 KB	pdf
Dateianlage	101185_FLB260.0.86.000.00 1_STL_6.pdf	70,86 KB	pdf
Dateianlage	101185_FLB260.0.86.000.00 1_STL_7.pdf	72,38 KB	pdf
Dateianlage	101185_FLB260.0.86.000.00 1_STL_8.pdf	75,93 KB	pdf
Dateianlage	101185_FLB260.0.86.000.00 1_STL_9.pdf	76,66 KB	pdf
Dateianlage	101185_FLB260.0.86.000.00 1_STL_10.pdf	80,76 KB	pdf
Dateianlage	194043_FTE401.0.09.000.00 1_DRW.pdf	381,29 KB	pdf
Dateianlage	194043_FTE401.0.09.000.00 1_STL.pdf	2,69 MB	pdf
Dateianlage	194045_FTE401.0.09.000.00 1_DRW.pdf	381,63 KB	pdf
Dateianlage	194045_FTE401.0.09.000.00 1_STL.pdf	2,69 MB	pdf
Dateianlage	194046_FTE401.0.09.000.00 1_DRW.pdf	381,39 KB	pdf
Dateianlage	194046_FTE401.0.09.000.00 1_STL.pdf	2,69 MB	pdf
Dateianlage	1121655_FTE402.0.09.000.0 01_DRW.pdf	645,86 KB	pdf
Dateianlage	1121655_FTE402.0.09.000.0 01_STL.pdf	2,38 MB	pdf
Dateianlage	101181_ST_1_01_FWG121_0.p df	94,33 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_1_02_FWG121_0.p df	93,51 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_1_03_FWG121_0.p df	92,85 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_1_04_FWG121_0.p df	89,85 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_1_05_FWG121_0.p df	93,50 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_1_06_FWG121_0.p df	88,86 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_1_07_FWG121_0.p df	85,91 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_1_08_FWG121_0.p df	89,30 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_1_09_FWG121_0.p df	83,10 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_2_01_FWG121_1.p df	90,45 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_2_02_FWG121_1.p df	81,74 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_3_01_FWG121_2.p df	76,13 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_3_02_FWG121_2.p df	77,22 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_3_03_FWG121_2.p df	78,88 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_3_04_FWG121_2.p df	77,73 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_3_05_FWG121_2.p df	78,42 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_3_06_FWG121_2.p df	75,13 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_3_07_FWG121_2.p df	80,22 KB	pdf

Dateianlage	101181_ST_3_08_FWG121_2.p df	81,54 KB	pdf
Dateianlage	101181_ST_3_09_FWG121_2.p df	71,93 KB	pdf
Dateianlage	101181_ZG_1_01_FWG121_0.p df	989,27 KB	pdf
Dateianlage	101181_ZG_2_01_FWG121.pdf	122,49 KB	pdf
Dateianlage	101181_ZG_3_01_FWG121_2.p df	611,86 KB	pdf
Dateianlage	191857_ST_01.pdf	72,61 KB	pdf
Dateianlage	191857_ST_02.pdf	68,87 KB	pdf
Dateianlage	191857_ST_03.pdf	64,62 KB	pdf
Dateianlage	191857_ZG_01.pdf	94,04 KB	pdf
Dateianlage	193595_ZG.pdf	221,40 KB	pdf
Dateianlage	784642_ZG_01.pdf	80,38 KB	pdf